

<b>Zeitschrift:</b>	Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Staatskanzlei des Kantons Bern
<b>Band:</b>	5 (1828-1831)
<b>Register:</b>	Register über die fünf Bände der neuen Sammlung der Gesetze und Dekrete von 1815 bis 1831

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

R e g i s t e r  
über  
die fünf Bände der neuen Sammlung  
der  
G e s e h e u n d D e f r e t e.  
von 1815 bis 1831.

---

Anmerkung. Die römischen Ziffern bezeichnen den Band,  
und die arabischen die Seitenzahl.

Die seither aufgehobenen oder abgeänderten Verordnungen  
sind mit \* bezeichnet.

---

A.

Narauer-Zeitung, wird verboten, II. 218.

Nargau. Den Angehörigen dieses Kantons das unbedingte Recht des Gütererwerbs in dem hiesigen Kanton zugestanden, IV. 148.

Dem Kanton bleibt der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bisthums Basel offen, V. 13.

Nebereinkunft über die gegenseitige Schuldigkeit der Erfüllung der Militärpflicht ihrer Angehörigen, V. 153.

Abdication, } des souverainen Raths der Stadt u. Republik Bern, daherige Urkunde V. 281.

Abgaben, indirekte, in den Leberbergischen Vogteyen,  
I. 30.

Verordnung über den Bezug in diesen Vogteyen,  
I. 49.

Authorisation des Geheimen Raths gegen diejenigen Staaten, welche hiesige Erzeugnisse der Natur und Kunst mit neuen und ungewohnten Abgaben belegen, nach gerechter Reciprocität ähnliche Verfügungen zu treffen, III. 97, 99.

Abzug. Der zwischen Sr. königl. preussischen Majestät und der Eidgenossenschaft im Jahr 1812 geschlossene Freizügigkeits - oder Abzugs - Traktat, wird auf sämmtliche Lande beydseitiger Staaten ausgedehnt, I. 293, 295.

Abzugsrechte, sind im Innern der Schweiz abgeschafft, II. 328. Verträge zu gegenseitiger Aufhebung mit folgenden Staaten: Königreich Sachsen, 293, 294. Österreichische Staaten, 375, 378. Preussen, 379, 382. Bayern, 384. Würtemberg, 387. Baden, 390, 393.

Abzugs - Traktate mit folgenden Staaten: Parma, Piacenza und Guastalla, III. 46. Österreich, 384. Königreich Sachsen, 387. Großherzogthum Baden, 391. Großherzogthum Hessen, 396. Neapel und Sicilien, 400. Königreich Hanover, V. 197.

Adjutanten der Kreis - Kommandanten, II. 33.

Administrativ - Competenz der Stadt Biel, I. 27.

Administrativ - Streitigkeiten. Gesetze über die Prozeßform, II. 34.

I. Klagen gegen Beamte, 35.

II. Straffälle der Verwaltungs - Polizey, 38.

III. Streitigkeiten zwischen Beamtungen, 39.

IV. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, 40.

V. Ordentlicher Administrativ-Prozeß, 42.

VI. Refurse, 61.

Wie bey den Streitigkeiten zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen verfahren werden solle, II. 99.

Advokaten, } Geseze über dieselben, IV. 4.  
Agenten, }

Berrichtungen, 4. Abtheilung in Fürsprecher und Prokuratoren, Anzahl, 5. Befugnisse der Agenten, Alter und Bewerbungsbedinge, 6. Prüfung für die Advokatur, 7. Patentierung, Prüfung der Agenten, 8. Patentierung, Bürgschaft, Auslieferung der einkassirten Gelder, 9. Prüfung der Prokuratoren, Pflichten der Advokaten und Agenten, 10. Pflichten der Fürsprecher und Prokuratoren, Prüfungs- und Patentgebühren, 11. Patenterneuerung der Agenten, Advokaten oder Agenten geben bey Nebernahme eines Richteramts ihr Patent zurück, Aufsicht der Gerichtsstellen und Oberamtmänner auf die Advokaten und Agenten, 12. Strafen, 13. Eid, 14. Tarif für die Advokaten, 15. Erläuterung des §. 13 des Tarifs, 24. Tarif für die Agenten, 19.

Derselben Verpflichtungen in Betreff der Schuldentreibungen, siehe Betreibungen.

Aemter und Stellen. Zu denselben sind alle im Kanton verburgerten Personen wahlfähig, I. 4.

(Ober) In fünfe wird das ehemalige Bisthum Basel eingetheilt, und einige Kirchspiele den Aemtern Büren, Erlach und Nidau beygelegt, I. 100.

Agenten und Anwälde, werden von dem Appellationsgericht bestellt, beaufsichtigt und bei Pflichtverlehnungen bestraft, I. 170.

Gesetze über dieselben, IV. 4.

Akademie (Bernische) und Schulen, Reglement für dieselben, III. 13.

Curatel, 13. Fakultäten und Prorektor, 16. Zweckbestimmung und Uebersicht der Akademie im Ganzen, 18. Pensen, 19. Subsidiar-Anstalten, 20. Lehrer, 21. Zuhörer, 23. Disciplin, 24. Unterstützungen, 29. Aufmunterung, 30. Akademische Zeugnisse, 31.

Untere Schulen, III. 31. Curatel, Litterarische Schul-Commission, 32. Schul-Commission der Real-Schule, Zweckbestimmung und Uebersicht der Schule, litterarische Schule, 34. Real-Schule, 35. Pensen, 36. Lehrer, 38. Schüler, 39. Disciplin, 41. Unterstützungen und Aufmunterungen, 44.

Alimentations-Beyträge für uneheliche Kinder, Vorschrift ihrer Verwendung, V. 107.

Allirte Truppen. Bezug einer Ausgleichungssteuer zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche in den Jahren 1813 und 1814 an diese Truppen Lieferungen gemacht haben, II. 201, 291.

Allmenten. Von dem Besitz derselben mit Rindvieh, I. 68.

Amtliche Siegel. Einführung derselben, III. 363.

Amtmänner. (Ober) Sie instruiren und beurtheilen in erster Instanz die Administrativ-Prozesse, II. 43. Was derselben Archive enthalten sollen, 79. Form, in welcher die in diesen Archiven aufzu-

bewahrenden Akten abgefaßt und wie selbige geordnet werden sollen, 83, 84.

Sollen bey Ausfällung von Buß-Sentenzen nur dann den Armengütern einen Anteil zusprechen, wenn solches durch eine bestimmte Verordnung vorgeschrieben ist, III. 322.

Wem die Ertheilung richterlicher Bewilligungen in Abwesenheit eines Oberamtmanns und seines Statthalters obliege, 362.

Sollen für die amtlichen Akten nicht mehr ihre Familien-Wappen, sondern eigene amtliche Siegel gebrauchen, 363.

A m t s c h r e i b e r. Derselben Instruktion, II. 74. Was derselben Archiv enthalten soll, 81. Form, in welcher die in diesem Archiv aufzubewahren den Akten sollen abgefaßt und wie selbige geordnet werden, II. 83, 87.

Verhältniß der Gerichtschreiber zu denselben, III. 323.

Instruktion in Aussstellung von Nachschlagungszeugnissen und Führung der Hypothek-Protokollen, V. 17 — 21.

A m t s n o t a r i e n sollen keine Rechtsschriften verfertigen und niemand vor Gericht verhören ständen, I. 105.

Instruktion in Aussstellung von Nachschlagungszeugnissen und Führung der Hypothek-Protokollen, V. 17 — 21.

A m t s s t a t t h a l t e r. Biel erhält einen eigenen, I. 28.

Angehörige des hiesigen Kantons, welche in andern Kantonen wohnen, derselben bürgerliche Verhältnisse, III. 326, 374.

Angriffe von fremden Mächten. Gegenseitige Hülfsleistungen gegen solche, II. 319, 322, 323.

Anwälde, siehe Agenten, I. 170.

Apotheken sollen die feuerfangenden und sich leicht entzündbaren Material-Waaren nur in kleinen Portionen und an sichern Orten aufbewahren und nur von Kunstverständigen besorgen lassen, V. 97 — 101. Strafe im Wiederholungsfalle, 100.

Appellationsgericht. Dekret über seine Bildung und Befugnisse, I. 168. Bildung, Wahlfähigkeit, 168. Wahlart. Beurtheilung bürgerlicher Streitigkeiten. Criminal-Sachen und Frevel. Todesurtheile, 169. Ernennung der untergeordneten Commissionen, Criminal-, Justiz- und Ober-Moderations-Commissionen, 170. Anwälde und Agenten. Ernennung und Beeidigung des Gerichtschreibers, seines Sekretärs und Weibels. Gesetzliche Zahl zu Gröffnung der Sitzungen, Austritt bey Interesse- und verwandtschaftlichen Sachen. Erwählung und Obliegenheiten der vier Stellvertreter, 171. Stimmenzahl zu einem Entscheid in Civil- und Criminal-Fällen, wie auch bey Capital-Strafen. Neue Untersuchung in Criminal-Fällen. Fährliche Bestätigung, 172. Erläuterung des Dekrets, daß demselben der höchstinstanzliche Entscheid über Matrimonial- und Tutelar-Streitigkeiten zukomme, 278.

Appellationsgerichts-Schreiber und seine Sekretärs werden von dem Gerichte selbst erwählt und beeidigt, I. 171.

- Weibel wird von dem Tribunal selbst gewählt und beeidigt, I. 171.

Appenzeller-Zeitung wird verboten, V. 214.

Archive der Oberämter und Amtschreibereyen. Was dieselben enthalten sollen, II. 81. Aufbewahrung und Ordnung der Akten, 83, 84, 87.

Eidgenössisches. Niederlegung des Bundesvertrags und der Kantonal-Verfassungen in dasselbe, 329.

Armengüter sollen in den Leberbergischen Städten und Gemeinden gestiftet werden, I. 114, 120.

Die Herren Oberamtänner sollen bey Aussfällung von Buß-Sentenzen den Armengütern nur dann einen Theil zusprechen, wenn solches durch eine bestimmte Verordnung vorgeschrieben ist, III. 322.

Armenordnung von 1807. Abänderung der §§. 13 und 14, in Betreff der Bestrafung mit dem Verluste des Burger- und Heimathrechts, III. 58.

Armenrechtliche Prozesschriften. Wie dieselben in Rücksicht des Stempels zu behandeln, III. 349.

Armentellen. Vorschrift zu Beziehung derselben, II. 138.

Armutsheugnisse. In denselben soll man jeweilen den Zweck, für den sie ausgestellt werden, bemerken, II. 310.

Arreste. In Fallimentsfällen, siehe Betreibungen und geldstagliche Liquidationen, II.

Artillerie. Bestand des Stabs auf Kantonalfuß, Theil IV. Tabelle I. Besoldung auf Kantonalfuß, Tabelle III. Bestand einer Compagnie und der ihr zugetheilten Train-Abtheilung, auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, Tabelle II.

Besoldung einer Compagnie auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß. Tabelle IV.

Besoldung einer Train-Abtheilung auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, Tabelle IV. Fortsetzung.

Aufenthalt der Fremden, welche nicht im Falle einer Niederlassungs-Bewilligung sind, I. 240. Tarif der Toleranzen, 243.

Aufruhren. Pflicht der gegenseitigen Hülfsleistung gegen solche, II. 319, 322, 326. Kosten, 323.

Aufsehen, eidgenössisches, im Fall innerer oder äusserer Gefahr, II. 322.

Augenscheine, in Administrations-Streitigkeiten, II. 54

Ausfuhrgeld für Pferde und Vieh aufgehoben, III. 182.

Ausgleichungssteuer. Bezug einer solchen zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche in den Jahren 1813 und 1814 an die Alliirten Truppen Lieferungen gemacht haben, II. 201, 291.

Aushebung der verschiedenen Arten von Mannschaft in den Kreisen, II. 32. Der Dragoner, 129. für den Militair-Dienst, IV. 175.

Ausländer, siehe Fremde, I. III. V.

Auslieferung der Verbrecher oder der eines Verbrechens Beschuldigten, und der gestohlenen Effekten; daheriges eidgenössisches Concordat, II. 348. Gleches Concordat mit dem Grossherzogthum Baden, 400. Eidgenössisches Concordat zu gegenseitiger Auslieferung der Ausreisser von den besoldeten Kantons-Truppen und den Landjägern, II. 359.

Ausreisser von den besoldeten Kantons-Truppen und den Landjägern sind gegenseitig auszuliefern, II. 359.

Austritt von dem Appellationsgerichte, I. 171.

Auszüger. Jedes Bataillon soll mit einer Musik von höchstens 25 Männern versehen seyn, und wie dieselben bezahlt werden, I. 16.

Bestand, II. 28. Bewaffnung, Kleidung, Instruktion, Dienstzeit, 29. Dienstzeit der Offiziers, 30. Ergänzung, 31. Aushebung, 32. Controllierung und Beaufsichtigung, 33. Wer von dem Auszügerdienst befreit sey, 241. Dispensationsgelder, 204, 240, 253. Bestand, IV. 168. Bewaffnung, 180. Kleidung, 183. Besoldungs-Tabelle VII.

Auszüger-Gelder werden nicht mehr bezogen, II. 207

## B.

Baden, Großherzogthum. Freizügigkeits-Vertrag mit der Schweiz, II. 390. Ausnahme davon, 393. Gegenseitiges Concursrecht, mit Ausnahme von Schwyz und Glarus, 396, 398. Bestimmung wegen der Arreste, 397. Vertrag zu gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und gestohlenen Sachen, wie auch wegen Verhör und Stellung der Zeugen in Criminaffällen, 400. Vertrag mit elf eidgenössischen Ständen wegen Förmlichkeiten bey Heirathen aus dem einen Land in das andere, 406. Zoll- und Handelsvertrag, 411.

Der Freizügigkeits-Traktat mit der Schweiz wird auf die neuen Landestheile ausgedehnt, III. 391.

Vorläufige Uebereinkunft mit der Schweiz, in Bezug auf die Zoll- und Handelsverhältnisse, IV. 230. Vorbehalt freyer Verfügung in Zoll- und Handelssachen, 331. Keine unbedingte Ein- und Ausfuhr-Verbote; auch keine Eingangszoll-Erhöhungen über benamsete Gegenstände, 232. Nicht-Erhöhung der Ausgangszölle über benamsete Gegenstände, und Nicht-Belastung der frey gegebenen Transit-Zölle, 233. Verpflichtung der Grenz-Kantone in Betreff des Transits, 234. Erleichterung des Grenzverkehrs, 235. Weg-, Brücken- und Pflaster-Gelder; Abfahrtsgebühren; Schiffsfahrts-Abgaben; Waag-, Lager- und Einstell-Gelder; Auf- und Ablad-, Ein- und Auslad-Gebühren; Rhein-Schiffahrt- und Wasserzölle, 237. Beybehaltung des bisher bestandenen Zustandes in Betreff nicht näher berührter Punkte; Dauer der Uebereinkunft, 238.

Badenscher Eingangszoll, IV. 239. Schweizerischer Eingangszoll, 240. Badenscher Ausgangszoll, Tarif für den Grenzverkehr, 241.

Badensche Kronenthaler, Würdigung, IV. 219.

Bannisations-Strafen sollen gegen solche Schweizer, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, gar nicht, und gegen andere und Fremde nur mit Vorsicht angewendet werden, II. 362.

Bannisations-Eid. Formular, V. 196.

Basel, Bisthum. Urkunde über die Vereinigung mit dem Kanton Bern, I. 18. Ratifikation, 32. Dem Fürst Bischof und seinen Domherren werde Bern, gemeinschaftlich mit Basel, den Jahrgehalt von 12,000 Reichsgulden ausbezahlen lassen, 23.

Die in demselben wohnenden ehemaligen fürstlichen Beamten, so wie die Söhne und Groß-Söhne vormaliger Beamten, sollen die den alten Ein-sassen zugesicherten Rechte zu genießen haben, 112.

Siehe ferner Leberbergische Vogteyen, I.

Bisthum. Alles Geld unter dem Frankenstücke, mit dem Gepräge des ehemaligen Fürst Bischofs, wird verboten, II. 24.

Uebereinkunft wegen der Herstellung und neuen Umschreibung desselben zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug, in Betreff der Ernennung, Besoldung, Residenz des Bischofs und des Domkapitels, im Bisthum Basel, V. 7. Bildung des Domstifts, 8. Besoldung des Bischofs und der Domherren, 9, 10. Erforder-nisse zur Wahl eines Domherren, 11, 12. Eid des Bischofs, 12. Der Beytritt bleibt den Kan-tonen Basel, Aargau und Thurgau zugesichert, 13. Sanktion dieser Umschreibung, 15.

Dem Kanton bleibt der Beytritt znr neuen Um-schreibung des Bisthum offen, V. 13.

Bauten. Die obrigkeitlichen Beamten sollen keine ihre Competenz übersteigende Reparationen an obrigkeitlichen Gebäuden, auch keine neue Ge-bäude ohne erhaltene Authorisation machen lassen, III. 318.

Bayern, Königreich. Freizügigkeits-Vertrag mit der Schweiz, II. 384.

Bayerische Kronthaler, Würdigung, IV. 219.

Beamte, öffentliche. Wie gegen dieselben geflagt werden könne, II. 35.

- Verfahren bey Streitigkeiten unter ihnen, 39.
- Besetzungs- und Bestätigungs-Reglement der Civil-Beamten, III. 321.
- Sollen keine ihre Competenz übersteigende Reparationen an obrigkeitslichen Gebäuden, auch keine neuen Gebäude ohne erhaltene Authorisation machen lassen, 318.
- und besoldete Rechnungsführer haben in den ihnen übergeordneten Collegien kein Sitz- und Stimmrecht mehr, V. 157.
- Becker, Backöfen. Vorsorge wegen Feuersgefahr, V. 170. Polizen des Brodverkaufs, 171 — 175.
- Beckerrechte der Städte vorbehalten, 171. Beckerlohn, 175. Bestrafung der Fehlbaren, 176.
- Beerdigung, { Polizen - Verordnung über Verstorbene, Beerdigungen und Gottesäcker, IV. 133.  
Begräbnissplätze,
- Anzeige der Todesfälle; Besorgung der Verstorbenen, 133. Beerdigungen; Todtenäcker; Gräber, 134. Erweiterung und Einweihung der Todtenäcker; Begräbnisseyer, 135. Grabmähler; Aufsicht auf die Todtenäcker und Beerdigungen, 136.
- Behörden, siehe Ortsbehörden, I. 117.
- öffentliche. Wie gegen dieselben geflagt werden könne, II. 35.
- Verfahren bey Streitigkeiten unter ihnen, 39.
- Beneficia Inventarii. Von Personen in den Leibergischen Aemtern sollen auch durch das Bernerische Wochenblatt bekannt gemacht werden, III. 366.
- Berge. Bergweiden, Besitz der innern mit einheimischem Vieh; Auf- und Abfahrt, I. 64. Besitz

mit Vieh aus andern Schweizer - Kantonen und aus fremder Botmässigkeit, 66.

Besitz der außern mit einheimischem Vieh, I. 67.

Bergfahrt. Formular Verzeichniß der ertheilten Bergfahrt - Scheine, I. 91, 92.

Reglement, siehe Rindvieh - Polizey - Reglement, I.

Berg - Inspektoren. Bestellung, I. 81. Pflichten, 82. Entschädniß, 85.

Bern, Stadt. Dasiges Burgerrecht bleibt unter biligen Gedingen geöffnet, und kann von der Regierung an verdienstvolle Männer verschenkt werden, I. 4.

Bekleidet abwechselnd mit Zürich und Luzern das Amt des Vororts, II. 328.

Dekret über die Wahlart des Dekans und der Prediger an den vier Kirchen, 19. Die Burger von Bern sind zu Burgdorf zollfrey, 113.

Stadt. Verordnung über die Ausübung des katholischen Gottesdienstes, III. 222.

Stadt. Wahlfähigkeit zu den Pfarrstellen am Münster; Wahlart, Besoldung und Sprechrecht der Pfarrer und Helfer an dieser Kirche; außerordentliche Vakationen, IV. 1.

Beschluß über die Niedersezung einer Ober-Waisenkammer für die Stadt Bern, IV. 82.

Bestand und Wahl der Kammer, 82. Beeidigung; Sekretair; Wirkungskreis; Vormundschaftsbehörden, 83. Verwandtschaftliche Constituenten; Ernennung der Vögte, ordentlichen und außerordentlichen Beystände, 84. Vogtsrechnungen; saumselige Vögte; oberamtlicher Wirkungskreis, 85. Bezahlung der Kammer und ihres Sekre-

tairs, 87. Versammlung; Archiv; Weibel; Eid der Kammer, 88. Eid des Sekretairs, 89.

Kanton. Macht einen Theil des Bisthums Basel aus; siehe Basel, Bisthum, V. 7. und Aargau, Uebereinkunft über die gegenseitige Schuldigkeit der Erfüllung der Militairpflicht ihrer Angehörigen, V. 153.

Abzugs-Vertrag mit dem Königreich Hanover, V. 197.

Der souveraine Rath der Stadt und Republik Bern tritt ab, V. 281.

Bernerische Angehörige aus den capitulirten vier französischen Schweizer-Regimentern, welche nach dem 20. März 1815 zu den Fahnen der damaligen usurpatorischen Regierung in Frankreich übergiengen. Dekret gegen dieselben, I. 48.

Besetzungs- und } Reglement der Civil - Beamten,  
Bestätigungs- } III. 231.

Bestätigung, jährliche. Einer solchen sind die aus Städten und Landschaften gewählten Mitglieder des Grossen Raths unterworfen, I. 8.

des Appellationsgerichts, 172.

des oberen Ehegerichts, 291.

Betreibungen, (gerichtliche) für Schulden. Gegen die Geistlichen soll nach Vorschrift der Gesetze, wie gegen jeden andern Einwohner des Landes, verfahren werden, II. 226.

Concordat zwischen den Kantonen, 335. Der fässhafte aufrechte Schuldner kann nur vor seinem natürlichen Richter gesucht werden, 335. Bestimmungen über Schuldbetreibungs-Sachen sind

Attribute der Kantons-Gesetzgebungen, aber alle Schweizer genießen gleiche Rechte. Die Betreibung soll schnell und unkostspielig seyn. Gegen betrügerische Falliten sollen bestehende Gesetze gehandhabt oder neue gemacht werden. Gleichheit aller Schweizer in Colloktionen und Concursen, 336. Diese Gleichheit ist nach den Gesetzen des betreffenden Kantons zu verstehen. Arreste auf bewegliches Eigenthum sind nur zu Gunsten der Fallimentsmasse zulässig. Vorbehalt der Reziprozität gegen die dissentirenden Kantone. Besondere Verhältnisse einiger Kantone, 337, 338. Alle einem Falliten zugehörenden Effekten fallen in die Hauptmassa. Dießfällige Anstände gehören vor den Richter des Kantons, in dem die Effekten liegen, 338.

Verordnungen über Schulden-Betreibungen und daherige Gebühren, IV. 47, 49. Die Betreibungen können durch die Gläubiger selbst oder durch patentirte Anwälde besorgt werden, 47. Bürgschaft der Anwälde, 47, 49. Formular der Bürgschafts-Verpflichtung, 52. Für Ansforderungen, die nicht 50 Fr. übersteigen, wird nur die Hälfte der tarifmäßigen Betreibungskosten bezahlt. Kostenstabsnoten, 48. Formular der tarifmäßigen Kostenstabsnoten der Advokaten und Agenten nach den verschiedenen Betreibungsarten, 52 und nachfolgenden Tabellen.

Gebühr für die Ertheilung und Ausfertigung eines Leibhaftes, IV. 130.

Betreibungs-Schriften sind dem Stempel ohne Ausnahme unterworfen, III. 349.

Bettler und Strolchen. Polizen - Verfügungen gegen dieselben, II. 361.

Bettelbriefe sollen von den Herren Oberamtmännern weder ertheilt noch besiegelt werden, II. 310.

Concordat mit den Ständen, 370.

Bevölkerungs - Tabellen sollen in den Leberbergischen Aemtern aufgenommen werden, I. 115.

Beurlaubungen der Militairs, IV. 179.

Biel, Stadt, macht mit den Dorfschaften Bözingen, Läubringen und Bingels eine Pfarrgemeinde aus. Herstellung ihrer Munizipalrechte und Entscheid über dahin einschlagende Streitigkeiten. Administrative und correktionelle Polizen, I. 27. Niedersetzung eines erstinstanzlichen Civil - Gerichts und eines Statthalters. Criminal - Sachen. Aufstellung eines Chorgerichts. Waisen - Sachen. Verhältniß gegen die Regierung, 28. Stadtsatzung und Subsidia gesetze. Ohmgeld. Zoll. Hintersäßgeld. Salzhandel und Salzbütten. Allfällige Modifikationen in Betreff des Civil - Gerichts. In allen nicht bestimmten Fällen steht Biel unter Bernischen Gesetzen und Verordnungen, 29. Die Stadt mit ihrem Bezirk wird zum ersten Militär - Department geschlagen, 96. Und zum Amt Nidau 100. Organisation dasigen Stadtwesens, II. 1. Correspondenz mit dem Kleinen Rath des Kantons, 3. Competenz in Polizen - Sachen, 4. In Sachen administrativer und correctioneller Polizen kommt der Stadt, bey eigenem Interesse aber dem Oberamte Nidau die erste Instanz zu, 7. Den durch Zusatz - Centimen gelieferten Beytrag an dasige Lehranstalt übernimmt die Staats - Cassa, 209.

**Bittschriften** über Änderungen in der Staats-Einrichtung können von Privaten, Corporationen und Behörden an die oberste Landesbehörde eingereicht werden, V. 219. Die Berathung derselben an die Standes-Commission gewiesen, 240.

**Bodenzinse.** Die beschehenen Losläufe sind bestätigt und die fernere Losläuflichkeit gestattet, I. 4.

**Bözingen,** gehört zur Pfarrgemeinde Biel, I. 27.

**Brabänter-Thaler.** Würdigung, IV. 219.

**Brand-Anstalten,** siehe Feuerordnung für den Kanton Bern, II. 142. Vorschrift über die Musterung der Feuersprißen, IV. 250.

**Brandassuranz-Anstalt.** Verlängerung der Dauer für 1832, V. 272.

**Brand-Corps.** In jeder Kirchgemeinde soll ein solches aufgestellt werden. Dessen Berrichtungen bestimmt, II. 162.

**Brandgeräthschaften,** welche sowohl die Gemeinde als die Partikularen haben sollen, II. 158, 309.

**Brandversicherungs-Anstalt.** Die Kosten aller neuen Gebäude-Schätzungen sollen von den betreffenden Eigenthümern bezahlt werden, II. 118.

**Brantwein** und andere gebrannte Wasser. Verordnung über den Verkauf derselben, I. 182. Beschränkung des Verkaufs, II. 311. Siehe gebrannte Wasser, III. 245, 265.

und gebrannte Wasser, Bier und Wein. Bestimmung der Scheidelinie des Groß- und Kleinverkaufs, V. 199. Kleinverkauf, 200. Großverkauf, 201. Polizey-Vorschriften, 200. Emolumente für die dagerigen Bewilligungen, 214.

- Brechruhr, asiatische (Cholera morbus).** Vorsichtsmaßregeln zu Abhaltung derselben in Bezug auf den Waarentransport, V. 274. Waaren aus preussischen, österreichischen und russischen Staaten kommend, sollen bey ihrem Eintritt in den Kanton mit Gesundheitsscheinen versehen seyn. Strafe der Einschwärzung, 275.
- Niedersezung einer außerordentlichen Sanitäts-Commission,** 276. Vollmacht derselben, 277.
- Brodt.** Die Ausfuhr desselben, mit einiger Ausnahme für die Eidgenossen, wird verboten, I. 180, 320.
- Brodtbecker,** siehe Becker, V. 170.
- Brodthandel,** } **Brodtverkauf,** } Polizey-Aufsicht, V. 171 — 175.
- Brückengelder.** Allgemeine Bestimmung der Bundesakte wegen Bestätigung der alten und Einführung neuer, II. 328.
- Bucheggberg,** im Kanton Solothurn. Concordat über dasige kirchliche und ehegerichtliche Verhältnisse, II. 9.
- Bündnisse zwischen einzelnen Kantonen.** Beschränkte Zulässigkeit derselben, II. 325. Mit auswärtigen Staaten. Allgemeine Bestimmung, 326.
- Büren, Amt.** Erste Huldigung der neuen Angehörigen, II. 69.
- \***Forstordnung für den mit diesem Amte vereinigten Theil des Leberbergs,** III. 270.
- Neue Forstordnung,** V. 221 — 237.
- Ländte- und Lagergeld.** Tarif, V. 151.
- Bürgerliche-,** siehe Civil-Streitigkeiten, I. 169.
- Rechtsstreitigkeiten.** Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bey denselben soll vom 1. April 1823 hinweg in Execution gesetzt werden, II. 312. 314.

Bürgerliche Verhältnisse der Schweizer, welche nicht in ihren Heimaths-Kantonen wohnen. Concordat darüber, III. 374. Vormundschaftliche- und Bevogtungs-Verhältnisse, 374. Testierungsfähigkeit und Erbrechts-Verhältnisse, 377. Ehescheidungsfälle, 380.

Bürgerrechte im Leberberg. Herstellung derselben, I. 26. Daherige Verordnung, 109.

Erster Abschnitt. Wiederherstellung der Bürgerrechte, I. 111.

Zweyter Abschnitt. Provisorische Einrichtung der Ortsbehörden, 117.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Verfügung, 118. Instruktion und Erläuterung zu Vollziehung der Verordnung, 190.

im Kanton. Unter welchen Bedingen selbige von Fremden erworben werden können, 254. Tarif für daherige Bewilligung und den Burgerbrief, 256.

Werden von den Kantonen ertheilt. Um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Kantons seyn, II. 339. Die in einem andern Kanton eingehetrahte Weibsperson wird da Bürgerin, wo ihr Chemann ein Heimathsrecht besitzt, 340.

Bürgschafts-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden. Vorschrift über derselben Bewilligungen, II. 139.

Bulle, päpstliche, über die Umschreibung des Bisthums Basel, Promulgation derselben, V. 15.

Bundes-Auszug, }  
Bundes-Reserve, } Formation, Tab. VIII. (IV. Bd.)

Bundes-Vertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz, II. 319. 329. Zweck des Bundes, 319. Mannschafts-Contingente, 320. 330. Geld-Contingente, 321. 330. Kriegs-Cassa und Grenzgebühren, 322. Eidgenössisches Aufsehen, innere Unruhen, äußere Angriffe, gegenseitige Hülfslistung und Kosten derselben, 322, 323. Gang und Form des eidgenössischen Rechts durch Schiedsrichter und Obmänner, 323. Verbot der Selbsthülfe, Bildung, Sitzungsort, Zeit und Präsidium der ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, 325. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse, Handelsverträge, Militair-Capitulationen, Spezial-Verträge mit dem Auslande, Eidgenössische Gesandte, innere und äußere Sicherheit, Tagsatzungs-Competenz im Militair-Wesen, 326. Vollmachten an den Vorort und eidgenössische Repräsentanten, 327. Befugnisse und Wechsel des Vororts, eidgenössische Canzley, 328. Freyer Verkehr im Innern unter Vorbehalt polizeylicher Verfügungen, 328, 331. Bis herige und neu zu errichtende Zölle, Brücken- und Weggelder, Aufhebung der Abzugsbrechte, 328. Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster und Kapitel und ihres Eigenthums, mit Vorbehalt der Versteuerung, Anerkennung der helvetischen National-Schuld, Bestätigung der früheren Concordate und Verkommnisse und Revision der Tagsatzungs-Beschlüsse, Niederlegung des Bundes-Vertrags und der Kantonal-Verfassung in das eidgenössische Archiv, 329.

Burgdorf,

Burgdorf, Stadt. Kaufhaus-Ordnung, II. 112. Die für die Stadt bestimmten Waaren und Güter können zollfrei eingeführt werden. Allda sind die Burger von Bern, Nidau und Thun zollfrei, 113. Dasige Burger sind zollfrei zu Bern, Nidau, Tschamery, Lüzelstüh und ben der Zollbrücke, auch zu Kirchberg und auf der Emme. Die Burger von Solothurn und die Landleute aus dem Emmenthal zahlen allda nur den halben Zoll, 117.

Stadt. Beschlus über die Niedersetzung und Verrichtungen einer Ober-Waisen-Kammer, IV. 220. Bestand und Wahl der Kammer, 220. Präsidium. Eidesleistung. Sekretair, 221. Vormundschafts-Behörden. Vögte. Beystände, 222. Vogtsrodel. Rechnungen. Saumselige Vögte, 223. Oberamtlicher Wirkungskreis, 224. Bezahlung der Kammer und des Sekretairs, 225. Versammelungsort. Archiv. Weibel, 226. Eid der Kammer und des Sekretairs, 227.

Burgerbriefe. Formular, I. 262.

Burgerrecht der Stadt Bern, bleibt unter billigen Gedingen geöffnet, und kann von der Regierung an verdienstvolle Männer verschenkt werden, I. 4. Abänderung der §§. 13 und 14 der Armenordnung von 1807, in Betreff der Bestrafung mit dem Verlust des Burgerrechts, III. 58.

Burgerrechts-Zusicherungen. Formular, I. 261.

Burgerrödel. Einführung derselben, III. 118. Formular, 123.

Wie die unehelichen Kinder einzuschreiben, 138.

**Bußen.** Die Herren Oberamtmänner sollen bey Ausfällung von Buß-Sentenzen den Armengütern nur dann einen Anteil zusprechen, wenn solches durch eine bestimmte Verordnung vorgeschrieben worden ist, III. 322.

**Wie die Waldfrevel-Bußen vertheilt werden sollen,** 321.

## C.

**Cadaster.** Verordnung zu Aufrechthaltung des Leberbergischen Cadasters, IV. 123.

**Handänderung.** Pflicht. Unterpfändliche Verhaftungen der Notarien und der Parthenen, 123. **Widerhandlungen.** Pflichten der Amtschreiber und Gerichte, 124.

**Cadaster-Arbeiten,** im Leberberg. Bezahlung der Kosten, II. 209.

**Cantons-Angehörige,** die ein Burgerrecht im Lande besitzen, sind zu allen Wahlen und Stellen wahlfähig, I. 4.

**Cantonal-Verfassungen.** Gegenseitige Gewährleistung, II. 319. Niederlegung in das eidgenössische Archiv, 329.

**Canzley, eidgenössische.** Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags, II. 328.

**Canzley-Tarif.** Einige Artikel desselben erhöhet, III. 359.

**Capital-Zahlungen** sollen in großen Geld- und Silbersorten geschehen, IV. 214.

**Capitel und Klöster.** Ihr Fortbestand ist durch den Bundesvertrag gewährleistet. Ihr Vermögen ist aber den Steuern und Abgaben unterworfen, II. 329.

**Capitulation;** (siehe Militair-Capitulation, I. 128. 224.) Allgemeine Bestimmung der Bundesakte über Unterhandlung und Abschluß derselben, II. 326.

mit Neapel, V. 25 — 88.

**Cassa,** siehe Kriegs- und Militair-Cassa, II. 322.

**Catholiken.** Ihre Ehen mit Reformirten sollen weder verboten noch mit Heimathlosigkeit bestraft werden, II. 341.

**Centimes.** (Zusätzl.) Verordnung über deren Bezug im Leberberg, I. 49.

im Leberberg. Bezug und Verwendung derselben, II. 209.

**Cessionen,** siehe Uebergaben, I. 349.

**Cholera morbus** (asiatische Brechruhr). Vorsichtsmaasregeln zu Abhaltung derselben in Bezug auf den Waarentransport, V, 274. Waaren aus preußischen, österreichischen und russischen Staaten kommend, sollen bey ihrem Eintritt in den Kanton mit Gesundheitsscheinen versehen seyn. Strafe der Einschwärzung, 275.

Niedersezung einer außerordentlichen Sanitäts-Commission, 276. Vollmacht derselben, 277.

**Chorgericht,** siehe Ehegericht, I. 28, 290.

**Chorgerichte,** sollen außerehelich schwangere Weibspersonen aus dem Königreich Sardinien aus dem hiesigen Kanton nach der Heimath weisen, V. 168.

**Cider**, siehe Obstwein, I. 189, 357. Zu verfertigen und zu verkaufen wieder erlaubt, jedoch bleibt die Vermischung mit Traubenwein verboten. Die Einfuhr des fremden Ciders unter gewissen Bedingen erlaubt, II. 101.

**Civil-Dienste**, fremde. In dieselben können die Bewohner des Leberbergs treten, I. 30.

**Civil-Gesetze**. Der Einleitungstitel zu dem neuen Civil-Gesetzbuche, und der Theil dieses Gesetzbuches, welcher das Personen-Recht enthält, erhalten vom ersten April 1826 hinweg volle Gesetzeskraft, III. 355.

**Sachenrecht**. Erstes Hauptstück erhält seine Gesetzeskraft auf ersten April 1828.

**Sachenrecht**. Zweytes Hauptstück, erhält seine Gesetzeskraft auf ersten April 1831, V. 186.

**Civil-Rechtsachen**. Vorschriften über Auffassung des Aktenmodells und Eingabe der Prozeduren in Refurssfällen, IV. 137.

**Civil-Streitigkeiten** beurtheilt das Appellationsgericht in letzter Instanz, I. 169. Für dieselben wird in Biel ein erstinstanzliches Gericht niedergesetzt, 28. Allfällige Modifikationen aber vorbehalten, 29. In den Leberbergischen Aemtern. Die Refurse über dieshörtige untergerichtliche Urtheile sollen direkt an das Appellationsgericht gehen, 173. Form der Angabe und Beurtheilung dieser Refurse, 174.

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bilden denselben soll vom ersten April 1823 hinweg in Execution gesetzt werden, II. 312, 314.

Civil - Verhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz im Verfahren sich gegenseitig gleichgestellt, V. 91 — 94. Siehe Frankreich.

Collegien, obrigkeitliche, in solchen können besoldete Beamte und Rechnungsführer nicht Stix- und Stimmrecht haben, V. 157.

Collocationen, siehe geldstagliche Liquidationen, II. 217, 335 — 338. In betrieberischen Geldstagen. Ausfertigung derselben, IV. 35.

Colonien. Versorgung schweizerischer Verbrecher in denselben, II. 363.

Commandanten der Militair-Kreise. Sie leiten die Organisation dieser Kreise, und haben einen bis drey Adjutanten, II. 33.

Commissariat für Truppen, IV. 208.

Concordate, eidgenössische. Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags über die seit 1803 errichteten, II. 329.

Concurre, siehe geldstagliche Liquidationen, II. 217, 335 — 338. Geldstage, IV. 35, 125 u. 228.

Consistorial-Streitigkeiten. Erläuterung des Defrets, wodurch der höchinstanzliche Entscheid dem Appellationsgericht übertragen wird, I. 278.

Constitution, siehe Regierungs-Verfassung, I. 1.

Constitutions-Reformen der Kantone, Beschluss der Tagsatzung über die Nichteinmischung derselben, V. 246.

Consumo-Abgabe. Eine solche soll von allen in den Kanton kommenden Waaren, mit Ausnahme des Getreids und der dem Ohmgeld unterworfenen

nen Getränke, bezogen werden, II. 262. Daheriges Gesetz, 275. Ausnahmen, 276. Grenz- oder Eintritts-Bureau's, 277. Transit-Waaren, 285. Käsehandel, 287. Strafen, 288, 289. Erläuterung in Betreff des Bezugs der Consumo-Abgabe, von dem Gewichte unter einem Centner, 290. Herabsetzung der Gebühr für Moresques, Struhi Galetani, woraus die Floret-Seidenwaaren ververtigt werden, für das Gelb- oder Farbfraut, und für die ungepackten Farbhölzer, 305. Erneuerte Verordnung, III. 76. Aufhebung und Einführung der Retorsions-Abgabe, 107, 140. Modifikationen, 142. Wiedereinführung der Consumo-Abgabe, 346. Von dem im Kanton fabrizirten Rauch- und Schnupftabak, V. 2. Aufhebung derselben, 216. Daherige Verordnung, 237. Siehe das Nähtere unter Waaren.

**Contingente**, siehe Mannschafts-Contingente und Geldbeiträge, II, 320 — 330.

**Copulation**, siehe Eheeinsegnungen, II. 210, 340, 406.

**Corcelle**, } Filial der Pfarre Court, wird zu einer be-  
**Cremine**, } sondern Pfarre, V. 101.

**Corporationen**. Kantonsfremde können in hiesigem Kanton keine Liegenschaften ankaufen und Unterpfandsrechte erwerben, V. 158 — 160.

**Court**, Pfarre. Von derselben sind getrennt die vier Gemeinden des Creminethals, Grandval, Corcelle, Eschert und Cremine, welche eine eigene Kirche bilden, V. 101.

**Courtelary**, Amt. Verzeichniß dessen Gerichtsbezirke, I. 101, und Kirchspiele, 103.

**Creminethal.** Die vier Gemeinden desselben, als Filial der Pfarre Court, werden von derselben getrennt und bilden eine besondere Pfarre, V. 101 — 103.

**Criminal - Code x und Prozeßform (französische) in den Leberbergischen Aemtern,** werden aufgehoben, I. 24.

**Criminal - Commission.** Wird von dem Appellationsgerichte aus seiner Mitte erwählt. Ihre Obliegenheiten, I. 170.

**Criminale** der Stadt Biel, steht unter dem Oberamte, I. 28.

**Criminal - Fälle** beurtheilt das Appellationsgericht revisionsweise in höchster Instanz. In Fällen, die ein Todesurtheil nach sich ziehen können, werden dem Appellations-Gerichte vier Kleinkathsglieder beigeordnet, I. 169. Für ein Todesurtheil werden zwey Drittel Stimmen erfordert. Aufschub eines Urtheils, wenn neue wesentliche Umstände zum Vorschein kommen, 172.

**Crimina len,** siehe Verbrecher, I. 362. II. 200, 348 — 361, 400.

**Criminal - Prozeduren.** Wie selbige in Rücksicht des Stempels zu behandeln, III. 349. Beschleunigung derselben, 360.

**Criminal - Verhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz,** im Verfahren sich gegenseitig gleichgestellt, V. 91 — 94. Siehe Frankreich.

**Curatel** der Akademie und Schulen. Bestand und Erwählung, III. 13. Obliegenheiten des Präsi-

denten, 14. Der Besitzer und der gesammten Curatel, 15. Sekretair und Kassaführer, 16. Verhältniß zu den untern Schulen, 32.

## D.

Dachungen neuer Gebäude sollen mit Ziegel oder Schiefer eingedeckt werden, V. 88. Ausnahme für die mit keiner Feuerstätte versehenen Gebäude, 89. Strafe der Widerhandlung, 89.

Dekan, (oberste) oder Dekan des Bern-Capitels wird von dem Grossen Rath ernannt. Wer wahlfähig sey, II. 20.

Defrete, siehe Gesetze, I. 4, 29. III. 52.

Delsberg, Amt. Verzeichniß dessen Gerichtsbezirke, I. 101, und Kirchspiele, 102.

Stadt. Beybehaltung dasiger Pfarrschule und Collégium, 21. Competenz in Polizey-Sachen, 303, 306.

Amt. Einführung der bernischen Maße und Gewichte, II. 25.

Stadt. Den durch Zusätz-Centimes gelieferten Beitrag an dasige Lehranstalt übernimmt die Staats-Cassa, II. 209.

Amt. Einführung der bernischen Prozeßform, III. 192.

und Pruntrut, Proklamation wegen daselbst eingetretenen Unruhen, V. 263.

Dienstart, militairische, IV. 175.

Dienstpflicht für Landwehr, II. 28. Militairische, IV. 173.

Dienstzeit der Unteroffiziers und Soldaten, II. 29.

der Dragoner, 130. Militairische, IV. 174.

Directorial-Ort, siehe Vorort, II. 323 — 333.

Dirnen. Gesetz über den Kindermord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder, III. 183.

Niederliche, der leberbergischen Gemeinden, können mit Zuchthausstrafe belegt werden, V. 5.

Dispensationen von Ehen in verbotenen Graden, in denen keine Blutsverwandtschaft vorhanden ist, ertheilt der Große Rath, V. 184. In außerordentlichen Fällen bey blos aufschiebenden Ehehindernissen, werden sie vom Kleinen Rath ertheilt, 185.

Dispensions-Fälle vom Militairdienst, IV. 191.

Dispensions-Gelder von dem Auszügerdienst und von der Trüpppflicht. Einführung derselben, II. 204. Ausnahmen von dieser Abgabe, 205, 241. Classification, 206, 227, 235, 246. Verordnung über den Bezug und die Classification, 217. Instruktion zu Exekution dieser Verordnung, 235, 240, 253.

Dragoner. Dekret über die Organisation derselben, II. 128. Bestand, 128. Formation, Stellung und Aushebung, 129. Dienstzeit, 130. Bedingnisse zu Annahme der Pferde, 132. Prämien für die schönsten Pferde. Reitgelder. Instruktion, 134. Inspektions-Musterungen, 135. Vorschrift wegen ihrer Pferde, IV, 185. Bestand des Stabs auf Kantonalfuß, Tabelle I. Bestand einer Compagnie auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß.

Tabelle II. Besoldung einer Compagnie auf Kan-tonal- und Eidgenössischem Fuß, Tabelle V.

Dragoner-Gelder, werden nicht mehr bezogen, II.

207.

Duplonen, französische und schweizerische, Würdigung, IV. 219.

## E.

Ehen. Verordnung über die Bekündung und Einseg-nung derselben in den Leberbergischen Aemtern, I. 46. Die Herren Pfarrherren sollen keine Ehe eines Kantonsangehörigen mit einer fremden oder nicht in der nämlichen Gemeinde verburgerten Weibsperson einsegnen, es sey dann die Bezahlung des Einzugsgelds bescheinigt, 229. Sie sollen auch keine Fremden einsegnen, ohne daß den dahерigen Vorschriften ein Genüge geleistet worden sey, 249.

Förmlichkeiten, welche Ausländer in Frankreich vor der Trauung zu beobachten haben, V. 271.

Ehe-Contrakte zwischen Bernischen und Solothur-nischen Angehörigen. Wie dieselben in Betreff des Vermögens zu stipulieren seyen, II. 93, 94.

Ehe-Dispensationen in verbotenen Graden, in denen keine Blutsverwandtschaft vorhanden ist, werden vom Grossen Rath ertheilt, V. 184. In außerordentlichen Fällen, bey blos aufschiebenden Hindernissen, kann es der Kleine Rath thun, 185.

Ehe-Einsegnungen, in den Leberbergischen Aemtern, sollen nicht mehr nach dem Code Napoléon sondern in dem katholischen Theile nach den ehemals bestandenen Einrichtungen, und in dem protestantischen Theile nach hiesiger Ehegerichtssatzung vor sich gehen, I. 122. Siehe ferner Heirathen. Daheriges Concordat zwischen den Eidgenössischen Ständen, II. 210. Wie und von wem die Scheine ausgestellt werden sollen, 212. Die in einen andern Kanton einheirathende Weibsperson wird da Bürgerin, wo ihr Mann ein Heimathrecht besitzt, 340. Die Ehen zwischen Personen von ungleichen Confessionen der christlichen Religion dürfen nicht verboten oder mit Verlust des Burger- und Heimathrechts bestraft werden, 341. Förmlichkeiten, welche bey den Eheeinsegnungen zwischen badischen und schweizerischen Angehörigen zu beobachten sind, 406.

Wenn ein katholischer Geistlicher sich weigert, eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer Reformierten zu verkünden oder einzusegnen, so soll solches sogleich dem Kleinen Rath angezeigt werden, III. 8.

zwischen Katholiken und Reformierten. Nachträgliche Erklärung einiger Kantone über dahерiges Concordat, III. 369.

Concordat zwischen einigen Kantonen über das Verfahren, wenn die Verkündung oder Einsegnung paritätischer Ehen von den katholischen Geistlichen verweigert wird, 370.

sollen jederzeit durch den Pfarrer, in dessen Kirche sie stattgefunden, den Pfarrern der Burgergemein-

den beyder Eheleute zum Behuf vollständiger Führung der Burgerrödel angezeigt werden, V. 191, 193.

**Ehegericht.** Ein erstinstanzliches wird zu Biel niedergesetzt, I. 28.

(Ober-) Defret über die Wahlart und die Attribute desselben, 290. Zusammensetzung, 290. Wahlart. Wahlfähigkeit. Fährliche Bestätigung. Zahl der Mitglieder zu Ausfällung eines Urtheils. Stellvertreter, 291. Rechte und Befugnisse. Sekretariat. Weibel, 292.

**Ehegerichts-Sakung** von 1787 und seitherige Erläuterungen. Alle Rechte und Befugnisse, welche dieselben ertheilen, kommen dem Ober-Ehegerichte zu, I. 292.

**Ehegerichts-Schreiber** und sein Substitut. Wahlart, I. 292.

**Ehegerichts-Weibel.** Berrichtungen und Wahlart, I. 292.

**Ehegerichtliche Verhältnisse** des Bucheggbergs bestimmt, II. 9.

**Ehegesetze.** Die Bernischen werden vom 1. Januar 1821 hinweg in dem reformierten Theile des Leberbergs in Execution gesetzt, II. 260.

**Eheleute**, die außer ihrer Burgergemeinde getrennt leben. Nur dem Ehemann soll ein Heimathschein gegeben, der Frau aber ein Zeugniß darüber ausgestellt werden, III. 111.

**Eherödel**, (Register) sollen im Leberberg wieder durch die Pfarrherren geführt werden, I. 47.

Ehescheidungen, in den Leberbergischen Aemtern sollen nicht mehr nach dem Code Napoléon, sondern in dem katholischen Theile nach den ehemals bestandenen Einrichtungen, und in dem protestantischen Theile nach hiesiger Ehegerichts-Satzung vor sich gehen, I. 122.

von Schweizern, die nicht in ihren Heimaths-Kantonen wohnen. Concordat über daheriges Verfahren, III. 380.

Ehescheidungsfälle. Concordat mit Waadt wegen Beurtheilung derselben, IV. 267.

Ehevorfündungen der Unteroffiziers und Soldaten in fremden kapitulierten Kriegsdiensten und den bestehenden Truppen des Kantons sind, ohne höhere Bewilligung, verboten, II. 90. Wie und von wem die Scheine ausgestellt werden sollen, 212.

Concordat zwischen einigen Kantonen über das Verfahren, wenn die Bekündung oder Einsegnung paritätischer Ehen von den katholischen Geistlichen verweigert wird, III. 370.

Eid der Wahl-Collegien zu Ernennung der Grossen Rathsglieder aus Städten und Landschaften, I. 12. Im Leberberg, 41.

der Advokaten und Agenten, IV. 14.

der Ober-Waisenkammer der Stadt Bern und ihres Sekretairs, 88, 89.

der Ober-Waisenkammer der Städte Burgdorf, Neuenstadt, Thun und ihrer Sekretairs, IV. 227.

Eidesformeln, Bannisations-Eid, V. 196.

Eidgenössische Kriegskasse. Zu Handen derselben werden Eingangsgebühren auf fremde Waaren gelegt. Daherige Verordnung, I. 203, 206.

Eidgenössische Kanzley. Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags, II. 328.

Eingangs-Gebühren auf fremde Waaren gelegt.

Daherige Verordnung, I, 203, 206.

Zu Bildung einer Eidgenössischen Kriegskassa. Allgemeiner Grundsatz darüber, II. 322.

Einzugsgeld kann von einer fremden in den Kanton oder von einer Burgergemeinde in die andere einheirathenden Weibsperson zu Handen des Armenguts gefordert werden, und wird der Betrag des selben bestimmt, I. 226.

Weibspersonen aus dem Kanton Solothurn, so in den Kanton Bern heirathen, müssen Fr. 100 Einzugsgeld zahlen und Fr. 400 Vermögen besitzen, II. 182.

Die von den Hintersäßen und einheirathenden Weibspersonen sollen die Gemeinden als Armen- gut an Zins legen, III. 7, 247.

Können keine gefordert werden, wenn nicht ein wirklicher Einzug in die betreffende Gemeinde statt findet, V. 111.

Einregistirungs-Gebühr im Leberberg soll an der Summe der Zusatz-Centimes abgerechnet werden, I. 52.

Einsassen, siehe Hintersäßen, III. 7, 50.

Einschreibung für den Militairdienst, IV. 175.

Eintragungs-      } Gebühren für Friedensrichter-  
Enrégistrements-      } liche Verhandlungen im Leberberg.  
                            } Modifikation derselben, IV. 93.

Eisen aus schweizerischen Schmelzhütten. Eintritts- gebühr, III. 79.

Eisenwerke in den Leberbergischen Aemtern, erfordern eine besondere Bewilligung der Regierung und Uebereinkunft mit den Grundeigenthümern in Betreff des Grabens, V. 104.

Beurtheilung der allfällig dagegen einlangenden Oppositionen, 106.

Emmenthal. Dasige Landleute zahlen zu Burgdorf nur den halben Zoll, II. 117.

Emolumenter-Tarif in Betreff der Forderung von Gebühren bey Güterverzeichnissen und Geldstagen bestätigt, V. 110. Bey Handänderungen erläutert und modifiziert, 161 — 168.

Entlassungen } aus dem Militairdienste, IV. 179.  
Ersehungen }

Entzündbare und explosionsfähige Stoffe, als : Weingeist, Aether, Hofmannstropfen, Phosphor, Terpentin-, Harz- und Steinöl, Knallpulver, sollen nur in kleinen Portionen und an sicheren Orten aufbewahrt, und blos durch Kunstverständige besorgt werden, V. 97 — 101.

Erbrechts-Verhältnisse der Schweizer, die nicht in ihren Heimath-Kantonen wohnen. Concordat über daheriges Verfahren, III. 377.

Erbzinsgefälle in den Leberbergischen Aemtern. Welche aufgehoben und welche beybehalten sind, und wie die daherigen Streitigkeiten entschieden werden sollen, I. 332.

Erdäpfel zu brennen verboten, I. 215. Im Felde stehende sollen nicht verkauft werden, 216. Die Ausfuhr verboten, 300. Auf den Märkten oder

hen den Häusern zum Wiederverkauf anzukaufen, ist verboten, 324, 352. Der freye Ankauf auf öffentlichen Märkten wird den Eidgenossen wieder gestattet, 351. Wegen entstandenen Missbräuchen wird dieser Ankauf verschiedenen Polizey-Vorschriften unterworfen, I. 365.

Ergänzungen der Truppen, II. 31.

Erklärung, siehe urkundliche Erklärung, I. 1.

Erlach, Amt. Erste Huldigung der neuen Angehörigen, II. 69.

\*Forstordnung für den mit diesem Amte vereinigten Theil des Leberbergs, III. 270.

Neue Forstordnung, V. 221 — 237.

Erseßungen, in Entlassungen, aus} dem Militairdienst, IV. 179.

Erzwäsche, siehe Eisenwerke, V. 104.

Experten oder Kunstverständige. Derselben Gebrauch in Administrativ-Streitigkeiten, II. 53.

## F.

Fabrikation für Rauch- und Schnupftabak im Kanton Bern, erfordert eine Bewilligung, V. 2. Beurtheilung und Refurs der Fehlbaren, 2 — 4.

Fallimente, siehe geldtagliche Liquidationen, II. 217, 335 — 338.

Farbhölzer, welche ungepackt verführt werden, sind der Consumo-Abgabe enthoben, II. 306.

Farb- oder Gelbfraut wird der Consumo-Abgabe enthoben, II. 306.

## Feldfrüchte

Feldfrüchte, zu brennen verboten, und die noch im Felde stehenden sollen nicht verkauft werden, I. 216.

Fertig-Gerichte sollen nur solche Titel bestätigen, welche behörig ausgefertigt sind, IV. 246. V. 20.

Feuerreimer, wer solche anschaffen solle, II. 158, 309.

Feuerfangende Stoffe, Weingeist, Nether, Hofmannstropfen, Phosphor, Terpentin-, Harz- und Steinöl, Knallpulver, sollen nur in kleinen Portionen und an sichern Orten aufbewahrt, und blos von Kunstverständigen besorgt werden, V. 97 — 101. Strafe im Widerhandlungsfalle, 100.

Feuergeräthschaften gegen Feuersbrünste, welche sowohl die Gemeinden als die Partikularen anschaffen sollen, II. 158, 309.

Feuerschauer oder Feueraufseher. Derselben Pflichten, II. 155.

Feuerläufer. Anstellung, II. 162. Pflichten, 167, 176. Bezahlung, 178.

Feuerordnung für den Kanton Bern, II. 142.

I. Theil. Vorschriften zu Verhütung von Feuergefahr, 142.

- a) Allgemeine Vorschriften, 142.
- b) Besondere Vorschriften, 149.

II. Theil. Hülfsmittel und Löschanstalten, 157.

Wasser, 157. Feuergeräthschaften, 158. Brand- oder Hülfs-Corps, 162.

III. Theil. Vorschriften und Anstalten bey einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst, II. 166.

Wenn es im Orte selbst brennt, 166.

IV. Theil. Untersuchung der Ursachen einer Feuersbrunst und der gegen diese Verordnung begangenen Vergehen, und Besluß, 179.

von 1819, in Betreff der Belohnung für äußere Feuersprißen erläutert, III. 179.

Feuersprißen. Wer derselben halten solle, II. 159.

Verzeichniß der dazu gehörenden Geräthschaften,

161. Beaufsichtigung und Musterung, 164.

Vorschriften über die Musterung derselben, IV. 250.

\*Floret-Seidenwaaren. Eintrittsgebühr der dazu

gebrauchten Moresques, Struži und Galetani,

III. 79.

Flößungen des Holzes. Polizey-Vorschriften für dieselben, III. 256.

\*Forstwesen. Verordnung über die Forstverwaltung in den Leberbergischen Aemtern, III. 270 — 318.

Besoldung und Wahl der Forstbeamten im Leberberg, 271.

Polizey-Vorschriften für die Holzschläge und Holzflößungen, 256.

Wie die Waldfrevel-Büßen vertheilt werden sollen, 321.

Neue Verordnung für den Leberberg und die mit den Aemtern Erlach, Nidau und Büren vereinigten Bezirke, V. 221 — 237.

Erhaltung der Waldungen, 222. Benutzung, 226.

Handhabung des Gesetzes, 232. Büßenvertheilung, 237.

Frankreich. Dekret gegen diejenigen Bernischen Angehörigen, die aus den kapitulierten 4 Schweizer-Regimentern, welche nach dem 20. März 1815

zu den Fahnen der damaligen usurpatorischen Regierung übergiengen, I. 48.

Militair-Capitulation der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Wallis und Genf mit Frankreich für zwey Linien-Regimenter, und ein Regiment königlicher Garde, 128.

Artikel des erloschenen Allianz-Traktates von 1803, welche einstweilen noch gehandhabet werden, III. 392.

Uebereinkunft mit der Schweiz über die Niederlassung der Angehörigen beider Staaten, IV. 254.

Uebereinkunft mit der Schweiz, betreffend das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminal-Sachen, V. 90. Exekution der Endurtheile, 91, 92. Gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, 93. Anweisung in Geldtagen, 93. Begünstigung des gegenseitigen Grenzverkehrs, 95.

Förmlichkeiten, welche die Ausländer bey der Vernehmung zu beobachten haben, V. 271.

Französischer Criminal-Code und Proceßform in den Leberbergischen Aemtern werden aufgehoben, I. 25.

Gesetze in den Leberbergischen Aemtern werden aufgehoben, 25, 122.

\* Laubthaler oder vierzig Batzenstücke, so 545 Gran oder mehr wägen, werden gestempelt und mit neuem Rande versehen. Die so nur 542 Gran schwer sind, haben nur zu Bz. 39 gesetzlichen Eurs, die leichtern aber werden außer Eurs gesetzt, 178.

Der Termin zur Stemplung wird geschlossen, 188.

Französische Kirche in Bern. Wahlart und Wahlfähigkeit zu den Pfarrer- und Helferstellen, II. 23.

Französische Louis d'or, Neuthaler, vierzig, zwanzig und fünf Frankenstücke. Würdigung, IV. 219.

Sechs Livres-Stücke, Herabsetzung, V. 181, 189.

Außer Curs-Schaltung der leichtern, 183, 189.

Würdigung der übrigen französischen Gold- und Silber-Münzen, 190.

\* Fremde. Verfügung über die bürgerliche Existenz der fremden Eigenthumsbesitzer im Leberberg, I. 26.

In den Leberbergischen Aemtern wohnende Personen. Wie sich dieselben in dasige Burgerrechte einkaufsen können, 112, 113.

Verordnung über derselben Aufenthalt, Verehelichung und übrige polizeyliche Verhältnisse, 230.

I. Eintritt der Fremden in den Kanton, Vorschriften über die Paßpolizey, I. 231.

II. Niederlassung der Fremden, 235.

III. Aufenthalt der Fremden, welche nicht im Fall einer Niederlassungs-Bewilligung sind, 240.

IV. Besondere Vorschriften für den Aufenthalt fremder Handwerksgesellen, 244.

V. Heirathen der Fremden, 247.

VI. Von den Geldhinterlagen der Fremden, 250.

VII. Von dem Ankauf der Liegenschaften und von der Erwerbung unterpfändlicher Schuldtiteln von Seite der Fremden, 252.

VIII. Von der Naturalisation der Fremden, 254.

Allgemeine Vorschriften und Execution, 257.

Criminalisirte oder vergeldstagte Fremde sollen aus dem Kanton verwiesen werden, 362.

Fremde, die sich in der Schweiz aufhalten. — Vorschrift in Betreff derselben, Ehe-Verkündigungen und Ehe-Einsegnungen, II. 210.

Polizen-Verordnung über dieselben, III. 226.

Welche Formlichkeiten von ihnen zu beobachten sind, um sich in Frankreich verheyrathen zu können, V. 271.

Corporationen können in hiesigem Kanton keine Liegenschaften erkaufen und Unterpfandsrechte erwerben, V. 158 — 160.

Fremde Kriegsdienste, II. 90. Nicht kapitulierte, für dieselben zu werben verboten, IV. 119.

Frevol-Sachen beurtheilt das Appellationsgericht im letzter Instanz, I. 169.

Frenbergen, Amt. Verzeichniß dasiger Gerichtsbezirke, I. 101, und Kirchspiele, 103.

Einführung der Bernischen Maafe und Gewichte, II. 25.

Einführung der Bernischen Straf-Prozeßform, III. 192.

Frenburg, Kanton. Gegenseitiges Verfahren in Negotialfällen, III. 345.

Uebereinkunft mit dasiger Regierung, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeysachen, IV. 37.

Freyheiten, ehemalige, werden den Städten, Landschaften und Gemeinden bestätigt, in sofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Kantons verträglich sind, I. 3.

**Frey schießen.** Was darunter zu verstehen, und von wem dieselben bewilligt werden, II. 105.

**Freywillige** zu Ergänzung der Auszüger und Landwehr erster Classe, II. 31.

**Frenzügigkeit**, siehe Abzugsrechte, I. 293. II. 293, 328, 375, 379, 384, 387, 390. III. 46, 384 — 400. V. 197.

**Friedensrichterliche Verhandlungen im Leberg.** Modifikationen der Eintragungsgebühren, IV. 93.

**Friedenschlüsse**, eidgenössische, stehen der Tagatzung zu, II. 326.

\* **Führ- und Lizenz-Wesen.** Verordnung darüber, II. 184.

**Lizenz-Verordnung** zu Erleichterung des Waarenverkehrs und Begünstigung der breiten Radschienen, III. 212.

**Lizenz-Verordnung**, erneuerte, IV. 27.

**Bestimmung der Lasten mit Inbegriff des Wagens**, 27. **Lizenz-Gebühr**, 28. Länge einer Stunde Weges, 29. Abwägung der Wagen samt ihren Ladungen. Erhebung und Verrechnung der Lizenz-Gebühr, 30. Widerhandlungen. **Büßen**, 32.

**Führwesen für die Truppen**, IV. 208.

**Fürsprecher.** **Gesetz**, IV. 4. **Verrichtungen**, 4. Anzahl, 5. Alter und Bewerbungsbedinge, 6. Prüfung, 7. Patentierung, 8. Pflichten, 10. Patentgebühr, 11. Eid, 14. Tarif, 15, 24. Siehe das Weitere unter **Advokaten**.

**Füsiliers-Landwehr.** **Bewaffnung.** **Kleidung**, IV.

## G.

Gantsteigerungen. In den daherigen Publikationen sollen die Namen der Schuldner genau angezeigt werden, IV. 142.

Gauner und Strolchgesindel. Polizey - Maßregeln gegen dieselben, II. 361. Polizey - Vorschriften gegen dieselben, III. 382.

Gebäude, siehe Staats - Gebäude, I. 30.

so in die Brandversicherungs - Anstalt aufgenommen oder neu geschätzt werden. Alle daherigen Kosten zahlen die betreffenden Eigenthümer, II. 118. Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Feuersgefahr, 149.

Die Beamten sollen keine ihre Competenz übersteigende Reparationen an obrigkeitslichen Gebäuden, auch keine neuen Gebäude ohne erhaltene Authorisation machen lassen, III. 318.

neu zu errichtende, sollen mit Ziegeln oder Schiefern eingedeckt werden, V. 88. Ausnahme für die Gebäude ohne Feuerstätte, 89. Strafe der Widerhandlung, 89.

Gebiet, eidgenössisches. Gegenseitige Gewährleistung desselben durch die ländlichen Stände, II. 320.

Gebrannte Getränke, (Selbst -). Verordnung über derselben Verkauf, I. 182.

Wasser. Beschränkung des Verkaufs, II. 311.

Dekret über die Verfertigung, Verohmgeldung und den Verkauf inländischer gebrannter Wasser, III. 245, 265.

Bestimmung der Scheidelinie über Groß- und Klein-Verkauf, V. 199. Emolumente für die dahерigen Bewilligungen, 214.

Gebühren bey Güterverzeichnissen und Geldstagen; mehr zu fordern als der Emolumenten-Tarif vorschreibt, ist verboten, V. 110.

Gefälle, siehe Zehnten, kleine, I. 3, 29.

Geheimer Rath wird autorisiert gegen diejenigen Staaten, welche die hiesigen Erzeugnisse der Natur und Kunst mit neuen und ungewohnten Abgaben beschweren, nach gerechter Reciprocität ähnliche Verfügungen zu treffen, III. 97, 99.

Geistliche, siehe Pfarrer, I. 22, 54, 229, 249.

Die fremden reformierten können keine Pfarr- oder Helferstelle erhalten, sie seyen denn zuvor in das Heil. Predigtamt aufgenommen worden, und als Vikarien sind sie nur ad interim anzustellen, II. 91.

Die reformierten im Leberberg werden nach dem Progresivsystem besoldet, und erhalten von den Gemeinden das nöthige Brennholz, II. 125.

Gegen dieselben soll im Fall von Schuldbetrieben nach Vorschrift der Gesetze, wie gegen jeden andern Einwohner verfahren werden, 226.

Sind von aller Militair-Dienstpflicht enthoben, 205, 252. Siehe auch Dekan, Pfarrer und Helfer. Pensionen im Leberberg übernimmt die Staats-Cassa, 209.

(reformierte). Derselben Dotations-Summen bestimmt, III. 351. Dekret über die Classification und Besoldung, 350.

Geist-Kirche, Heilige, in Bern. Wahlart und Wahlfähigkeit zu dasigen Pfarrer- und Helferstellen, II. 22.

Geld, siehe Münzen, I. 124, 299, 178, 188. III. 219.  
IV. 143, 151, 213 — 219.

Die ehemaligen Bischof Baselschen Geldsorten unter dem Frankenstücke werden verboten, II. 24.

Geldanleihen von Seiten der Gemeinden. Vorschrift über derselben Bewilligung, II. 140.

Geldbeiträge, eidgenössische. Scala derselben, II. 321, 330. Die Scala soll alle zwanzig Jahre revidiert werden, 322.

Geldhinterlagen der Fremden. Daherige Vorschriften, I. 250.

Geldstage fremder Personen. Nach Beendigung derselben sollen die Vergeldstage aus dem Kanton verwiesen werden, I. 362. Die Geldstage von Personen in den Leberbergischen Aemtern sollen auch durch das Bernische Wochenblatt bekannt gemacht werden, 366.

Gesetze zu Vermeidung der betriegerischen und mutwilligen Geldtagen, III. 248.

Nebereinkunft der Schweiz mit Würtemberg, betreffend die Concurs-Verhältnisse und gleiche Behandlung der beydseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen, IV. 125.

Betriegerische. Erläuterung des Gesetzes hinsichtlich der Ausfertigung der Colloktionen und der Anweisung der Untersuchungskosten, 35. In der für die Abfassung und Ausfertigung der Geldtags-

rödel admittierten Schreibgebühr soll die Auslage für das Papier inbegriffen seyn, IV. 228. schweizerischer und französischer Angehöriger, im Verfahren einander gleichgestellt, V. 93. Siehe Frankreich.

Geldstagliche Liquidationen. Die Glarnischen Hypothekar-Gläubiger werden den hiesigen gleich gehalten, II. 217.

Concordat zwischen den Kantonen, II. 335. Gegen betriegerische Falliten sollen bestehende Gesetze gehandhabt oder neue gemacht werden. Gleichheit aller Schweizer in Collocationen, 336. Diese Gleichheit ist nach den bestehenden Gesetzen des betreffenden Kantons zu verstehen. Arreste auf bewegliches Eigenthum sind nur zu Gunsten der Fallimentsmassa zulässig. Vorbehalt der Reciprokität gegen die dissentierenden Kantone, 337.

Besondere Verhältnisse einiger Kantone, 337, 338. Alle einem Falliten zugehörenden Effekten fallen in die Hauptmassa. Dießfällige Anstände gehören vor den Richter des Kantons, wo die Effekten liegen, 338. Siehe auch Betreibungen.

Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, II. 396, 398.

Vertrag mit Frankreich, V. 93.

Gemeinden im Leberberg, deren Einkünfte nicht hinreichen, können das Fehlende nach Verhältniß der Grundsteuer einfordern, I. 52. Siehe ferner Städte, Landschaften und Gemeinden.

Verfahren bey Streitigkeiten zwischen Bernischen und Solothurnischen, II. 100.

reformierte im Leberberg. Sie versehen ihre Geistlichen mit dem nöthigen Brennholz, 125. Sie sollen die behändigten Pfarr-Kirchengüter zurückgeben, oder den Werth derselben verzinzen. Ihnen liegt die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrgebäude und der Kirchen (mit Ausnahme des Chors) ob, 126.

Im alten Theile des Kantons. Vorschrift wegen Zellen, Bürgschafts-Verpflichtungen, Geldanleihen und Prozessen, 137. Bezug einer Ausgleichungssteuer zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche in den Jahren 1813 und 1814 an die Alliirten Truppen Lieferungen gemacht haben, II. 201, 291.

Sollen die Einzuggelder von den Hintersäßen und einheirathenden Weibspersonen als Armengut an Zins legen, III. 7, 247.

Gemeindsgüter in den Leberbergischen Aemtern sind Eigenthum der Gemeindsbürger, doch werden darauf habende Rechte vorbehalten. Die Theilungen, welche nicht auf eine gesetzliche und rechtmässige Weise statt gehabt, sind als ungültig erklärt, I. 119. Für die Waldungen werden besondere Reglemente gemacht werden, 120.

Gemeindslästen.

Gemeindsteuern.

Gemeindstellen.

Auf dieselben soll die Scheidung der Hoheitsrechte zwischen Bern und Solothurn keinen Einfluss haben, sondern die alten Gemeind-Einungsrechte vorbehalten seyn, II. 98.

Vorschrift zu Bezahlung dersel-

ben, II. 138.

Gemeindes-Verfassungen im Leberberg können hergestellt werden, I. 26.

Gemmiberg. Verordnung über den Transport der Reisenden und Waaren, II. 193.

General, } Eidgenössische, werden von der Tag-  
Generalstab, } sazung ernannt, II. 326.

Gerichte, siehe Fertiggerichte oder Untergerichte, IV.  
246.

Gerichts-Bezirke (untere) in den Leberbergischen Vogteien, I. 100.

Gerichts-Hof (Oberste) der helvetischen Republik.  
Seine endlichen Urtheile in Civilsachen sollen in Kraft verbleiben, II. 372.

Gericht-Schreiber. Derselben Verhältnisse zu den Amtschreibern bestimmt, und sollen, auf einen doppelten Vorschlag der Gerichte, von den Oberamtännern ernannt werden, III. 323.

Gerichts-Stathalter im alten Theile des Kantons. Ihre Besoldungen erhöhet, II. 307.

Gerichtliche Verhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich, ihr Verfahren gleichgestellt, V. 91 — 94.

Gesandte der Kantone bilden die Tagsatzung und stimmen nach Instruktionen, II. 325.

Eidgenössische, im Auslande, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen, 326.

Gesetze und Dekrete. Verordnungen der mediatischen Regierung werden einstweilen beybehalten, I. 4. In allen nicht bestimmten Fällen steht Biel unter Bernischen Gesetzen, 29.

Revision der fünf ersten Bände und Austheilung  
der gedruckten Sammlung an die Pfarrherren,  
III. 52.

Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren bey bür-  
gerlichen Rechtsstreitigkeiten, soll vom 1. April  
1823 hinweg in Execution gesetzt werden, II.  
312, 314.

Gestohlene Sachen. Eidgenössisches Concordat we-  
gen derselben gegenseitigen Auslieferung, II. 348.  
Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, 402.  
Vertrag mit Frankreich, V. 93.

Gesundheitsscheine für das Vieh, siehe Viehscheine,  
I. 59, 61, 90.

Getränke (selbstgebrannte). Verordnung über dersel-  
ben Verkauf, I. 182. Fremde aller Art sind dem  
Öhmgeld unterworfen, 189. Bestimmung der  
Scheidelinie zwischen dem Klein- und Großver-  
kauf, V. 199. Emolumente, 213.

\* Getreid. Die Ausfuhr desselben wird, mit einiger  
Ausnahme für die Eidgenossen, verboten, I. 180,  
320. Das Brennen wird auch verboten. Des-  
gleichen der Verkauf des noch im Felde stehen-  
den, 216.

Auf die Einführ des fremden eine Prämie gesetzt,  
217, 320, 367. Nähere Erläuterung dahertiger  
Verordnung, 369.

Der Ankauf auf öffentlichen Märkten wird den Eid-  
genossen wieder gestattet, 351. Wegen entstan-  
denen Missbräuchen wird dieser Ankauf verschie-  
denen Polizey-Vorschriften unterworfen, 365.

Nähere Bestimmung der Ausgangsgebühren für das von Eidgenossen auszuführende Getreide, 369.

Verordnung, wie der Mittelpreis des Getreides auf hiesigem Markte berechnet, und hernach die Brodt- und Mehl-Taxe bestimmt werden solle, 374.

Getreidefuhrer, im Verding übernommen, sollen breite Radschienen halten, V. 205. Sind mit Ausnahme der durch den Kanton Bern transitierenden, von dem Lizenzgeld befreit, 206.

Getreidhandel. Daherige Polizey-Verordnung, I. 319. Transit, 322. Innerer Verkehr, 323. Getreidhändler, 324. Müller, 325.

Getreidhändler. Polizey-Vorschriften ihretthalben, I. 324.

Getreidverkehr mit dem Auslande, II. 333.

Gewehre. (Fagd-) Die Schlosser derselben sollen vor und nach der Fagd mit einem Deckel verwahret werden, IV. 40.

Gewerb- und Handels-Freiheit, wird den Landesbürgern zugesichert, I. 4.

Gewerbs-Patente n. Wem und unter welchen Bedingungen dieselben zu ertheilen, und was dafür zu bezahlen, III. 68, 75. V. 120, 138.

Gewicht, (Bernisches) wird zu Neuenstadt eingeführt, I. 372.

Bernisches, sollen in den Aemtern Delsberg, Freybergen und Pruntrut eingeführt werden, II. 25.

\* Gewichtzoll. Ein solcher soll als Consumo-Abgabe von allen in den Kanton kommenden Waaren, mit Ausnahme des Getreids und der dem Ohm-

geld unterworfenen Getränke, bezogen werden,  
 II. 262. Daheriges Gesetz, 275. Ausnahmen,  
 276. Grenz- oder Eintritts-Bureau's, 277. Tran-  
 sitwaaren, 285. Käsehandel, 287. Strafen, 288,  
 289. Erläuterung in Betreff des Bezugs der  
 Consumo-Abgabe von dem Gewichte unter einem  
 Centner, 290. Herabsetzung der Gebühr für  
 Moresques, Struži und Galetani, woraus die  
 Floret-Seidenwaare verfertiget wird, für das  
 Gelb- oder Farbkraut, und für die ungepackten  
 Farbhölzer, 305.

Siehe Consumo-Abgabe, III. 76, 107, 140, 346.  
 Aufhebung derselben, V. 216. Daherige Verord-  
 nung, 237.

Gewohnheiten, siehe Rechte, Freyheiten und Ge-  
 wohnheiten, I. 3, 26.

Glarus. Dasige Hypothekar-Gläubiger werden in den  
 geldstählischen Liquidationen den hiesigen gleich  
 gehalten, II. 217.

Gold- und Silbersorten, einheimische und fremde,  
 Würdigung, IV. 214, 219.

Gottesacker. Daherige Polizey-Verordnung, IV. 133.  
 Siehe das Weitere unter Beerdigung.

Gottesdienst, (katholischer) in Bern. Verordnung  
 über die Ausübung desselben, III. 222.

Grandval, siehe Court oder Creminethal, V. 101.

Grenadiers der Landwehr. Aushebung, II. 32.

Grenzen des Kantons. Allda zu beobachtende Vorsicht  
 gegen ansteckende Viehseuchen, I. 74, 86.

Grenzgebühren, eidgenössische, zum Behuf einer  
 Kriegs-Cassa. Allgemeiner Grundsatz, II. 322.

Grenzverkehr zwischen französischen und schweizerischen Angehörigen, genießt gegenseitiger Begünstigung, V. 95.

**Große Rath.** Einberufung von neun und neunzig Mitgliedern aus Städten und Landschaften. Vertheilung derselben, I. 5. Wahlart, 6, 10. Vorbehalt für den Großen Rath, von den neun und neunzig zwölf selbst zu wählen, 7. Die nach dem Dekrete vom 16. März 1814 bereits gewählten drey und vierzig Standesglieder sind zu den neun und neunzig zu wählen, und behalten das Burgerrecht von Bern, 7. Entsezung und jährliche Bestätigung, 8.

**Wahlreglement** für die erste Ernennung der Mitglieder aus den Leberbergischen Aemtern, 39.

Beschluß in Bezug auf Ausübung des Stimmenrechts bey Wahlen, durch die Wahlmänner der der mit den Oberämtern Erlach, Nidau und Büren vereinigten Landgemeinden des ehemaligen Bisthum Basel, V. 179.

**Wahlfähigkeitsbedinge** bey Erwählung eines Abgeordneten durch die Amtsbezirke sollen in Zukunft nicht blos durch das Verbal der Wahlverhandlung, sondern durch die nöthigen Belege becheinigt werden, V. 194.

entsagt der Befugniß, eine neue Verfassung zu berathen, und ermächtigt die Standes-Commission, einen Verfassungs-Rath einzuberufen, V. 248. trittet ab. Siehe Abdikation, 281.

**Grundsteuer** wird in den Leberbergischen Aemtern beybehalten, I. 30. Verordnung über den Bezug, 49.

**Grundsteuer**

Grundsteuer im Leberberg pro 1820 und folgende Jahre bestimmt, II. 208.

Grundsteuer-Einnnehmer im Leberberg. Derselben Entschädigung bestimmt, I. 52.

Grundstücke, die auf Bernischer und Solothurnischer Botmäßigkeit liegen. Ausfertigung der Handänderungs-Contrakte, II. 98.

Guastalla, siehe Parma, III. 46.

Güter. Inner den Grenzen seiner eingefriedeten Güter kann jeder Grundeigenthümer alles Gewild erlegen, durch welches ihm Schaden zugefügt wird, I. 340.

Siehe ferner Liegenschaften und Staatsgüter, I. 4, 29, 252.

Liegende. Die auf Bernischer und Solothurnischer Botmäßigkeit liegen. Ausfertigung der Handänderungs-Contrakte, II. 98.

Gütererwerb wird den Angehörigen des Kantons Aargau in dem hiesigen Kantone unbedingt gestattet, IV. 148.

Die Angehörigen des Kantons Luzern bedürfen zu Ankauf von Liegenschaften im Kanton Bern nur einer Bewilligung von der hiesigen Regierung, IV. 149.

im Kanton Bern durch Kantonsfremde Corporationen verboten, V. 158 — 160.

Güterverzeichnisse und Geldstagen. Bey solchen sind keine mehreren als die im Emolumenten-Tarif besagten Gebühren zu fordern, V. 110.

## H.

Hagelbeschädigte im Leberberg. Beytrag an dage-  
rige Cassa, II. 209. Im Seeland Steuerauf-  
nahme für dieselben, III. 114.

Handänderungs-Contracten solcher Grundstücke,  
die auf Bernischer und Solothurnischer Botmäßigkeit  
liegen. Von wem dieselben ausgefertiget  
werden sollen, II. 98.

Bezug der Staatsabgaben bey denselben, Erläute-  
rung und Modifikation des Emolumenten-Tarifs,  
V. 161 — 168.

Handel mit Getreide im Kanton selbst. Wie derselbe  
vor sich gehen solle, I. 323.

und Gewerbsfreyheit wird den Landesbürgern zu-  
gesichert, 4.

Handels- und Zollvertrag mit Würtemberg, IV.  
65. Mit Baden 230.

Handelsleute. Wie und unter welchen Bedingen sel-  
bige die Märkte besuchen können, und was sie  
dafür zu bezahlen haben, III. 61, 75. V. 134.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten. All-  
gemeine Bestimmung der Bundesakte, II. 326.  
Vertrag mit dem Grossherzogthum Baden, 411.

Handwerksgesellen, fremde. Vorschriften für den-  
selben Aufenthalt, I. 244. Gebühren, welche sie  
zu bezahlen haben, 246.

Abschaffung der Kundschafsten und Einführung  
der Wanderbücher, II. 362, 368.

Hannover. Abzugsgrechts-Aushebung zwischen dem Königreich Hannover und dem Kanton Bern, V. 197.

\*Hausir- und Markt-Ordnung, III. 60. Besuch der Märkte und Marktpolizei, 61. Ausübung von Gewerben von einem Orte zum andern, und Hausiren überhaupt, 68. Allgemeine Bestimmungen, 73. Erläuterung des §. 23 in Betreff der Gewerbspatenten, 75.

Neue, V. 113 — 141. Besuch der Märkte und Markt-Polizei überhaupt, 113. Marktordnung, 117. Ausübung eines Gewerbs oder Berufs von einem Ort zum andern, Hausiren überhaupt, 120. Allgemeine Bestimmungen, 129. Bezahlung der betreffenden Gebühren, Tarif, 131 — 140.

Hausir-Patenten. Wem und unter welchen Bedingungen dieselben zu ertheilen, und was dafür zu bezahlen, III. 68, und V. 120 — 139, 140.

Häuser, so in die Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen oder neu geschäftet werden. Alle daherigen Kosten zahlen die betreffenden Eigenthümer, II. 118. Vorsichtsmäßregeln zu Verhütung der Feuersgefahr, 149.

Heimathlose Personen. Beschluß über die Einbürgerung derjenigen, die in den Leberbergischen Aemtern und den neuen Gebietsteilen der Aemter Büren, Erlach und Nidau wohnen, III. 1. Ertheilung der Heimathrechte an die in der Schweiz. Nachträgliche Erklärungen einiger Kantone über das heriges Concordat, III. 372.

**Heimathlosigkeit.**

**Heimathrechte.** } Concordat der löblichen Stände  
über die Ertheilung der Heimathrechte an die  
Heimathlosen, II. 372. Ansprachen an Heimath-  
rechte, Entscheid darüber, und einstweilige Dul-  
dung der Ansprechenden, 373.

Heimathlose, die kein Heimathrecht darthun können,  
fallen dem Kanton anheim, der sie seit 1803 am  
längsten geduldet. Entscheid allfälliger Streitig-  
keiten über diese Duldung. Convertiten und  
Proseliten, deren Heimathrechte zweifelhaft sind,  
374.

**Heimathrechte.** Abänderung der §§. 13 und 14 der  
Armen-Ordnung von 1807, in Betreff der Be-  
strafung mit dem Verlust des Heimathrechtes,  
III. 58. Ertheilung an Heimathlose in der  
Schweiz. Nachträgliche Erklärung einiger Kan-  
tone über daherges. Concordat, III. 372.

**Heimathschein.** Formular, I. 259. Wie dieselben  
ausgestellt, II. 214. Formular, 343, 344, 345.

Wenn Ehelente außer ihrer Burergemeinde getrennt  
leben, so soll nur dem Ehemann ein Heimathschein  
gegeben, der Frau aber ein Zeugniß darüber aus-  
gestellt werden, III. 111.

Über dieselben sollen die Gemeinden Register füh-  
ren, IV. 132.

Dieselben sollen nach dem eidgenössischen Concordat  
vom 10. Juni 1819 auf keine Zeit bestimmt wer-  
den, V. 204.

**Heirathen der Fremden in hiesigem Kanton.** Dahe-  
rige Vorschrift, I. 247. Gebühr einer Heirath-  
Bewilligung, 250.

Siehe auch Ehen, Eheeinsegnungen und Eheverfündungen, II. 210, 340, 406 — 490. III. 8, 369. Förmlichkeiten, welche die Ausländer in Frankreich zu beobachten haben, V. 271.

Heirathsteuer an dürftige Weibspersonen in Zukunft auszurichten untersagt, V. 108.

Helfer am Münster in Bern. Sprechrecht und Bebehaltung ihrer Besoldungen von L. 1600, wenn sie eine Landpfarre erhalten, IV. 1.

Helferstellen. Wahlart und Wahlfähigkeit für die dritte Helferstelle am Münster, II. 21. An der Nydeck- und Heil. Geistkirche, 22. Und an der französischen Kirche, 23.

für solche können sich keine fremden reformierten Geistlichen bewerben, sie seyen dann zuvor in das heil. Predigtamt aufgenommen worden, II. 91.

Helvetische National-Schuld wird anerkannt, II. 319.

Helvetischer oberste Gerichtshof. Seine endlichen Urtheile in Civilsachen sollen in Kraft verbleiben, II. 372.

Helvetische Scheidemünze. Einziehung und Einschmelzung derselben, IV. 215.

Hessen, Grossherzogthum. Freizügigkeits-Traktat mit der Schweiz, III. 396.

Hintersäßen. Die Gemeinden sollen die Einzugsgelder von den Hintersäßen als Armengeut an Zins legen, III. 7.

Dieselben können in gewissen Fällen nicht blos aus der Gemeinde, in der sie wohnen, sondern auch

aus dem betreffenden Amtsbezirke verwiesen werden, 50.

**Hintersäßgeld** kann die Stadt Biel beziehen, I. 29.

**Holzflössungen.** Polizey-Vorschriften für dieselben, III. 256.

**Holzfrevel.** Wie die dahерigen Bußen vertheilt werden sollen, III. 321. V. 236.

**Holzschläge** zum Verkauf und zum Holzhandel oder zum verfohlen, sind in den Leberbergischen Aemtern, ohne eigene dazu erhaltene Erlaubniß, verboten, I. 185.

Polizey-Vorschriften für dieselben, III. 256.

**Holzverkauf, unbefugter.** Wie die dahерigen Bußen vertheilt werden sollen, II. 18.

**Hornvieh,** siehe Rindvieh, II. 14.

**Hülfleistung,** gegenseitige, der Kantone bey Unruhen und Angriffen, II. 319, 322, 323. Kosten, 323. Verbindung unter einzelnen Kantonen, 325.

**Hüte,** siehe Strohhüte, I. 298.

**Huldigung** der jungen Leute soll alle Jahr am ersten Sonntage nach Ostern vor sich gehen, I. 222.

Erste allgemeine in den Leberbergischen Aemtern, und in den neuen Theilen der Aemter Büren, Erlach und Nydau, II. 69. Die fernere Huldigung der jungen Mannschaft geschiehet jeweilen am ersten Sonntage nach Ostern, 72.

**Hunde.** Polizey-Vorschriften zu Verhütung der Hundswuth, III. 9. Alle Hunde sollen mit einem Halsbande versehen seyn. Läufige Hündinnen sind einzuschließen, 12.

**Hypothekarwesen in den Leberbergischen Aemtern.**

Verordnung über dessen Einrichtung, I. 279.

im protestantischen Theile des Leberbergs, Verordnung darüber, IV. 99.

**Hypothek-Protokolle.** Instruktion über die Führung derselben in Betreff der Nachschlagungszeugnisse, V. 17, 21.

## J.

**Jagd.** Die Größnung derselben wird für das Jahr 1816 auf den letzten Montag im September gesetzt, I. 187.

Banir für die Jahre 1816 und 1817 bestimmt, 209.

Allgemeine Verordnung, 335.

Jagdbann für 1818 und 1819 bestimmt, II. 102.

**Jagdgewehre.** Die Schlosser derselben sollen vor und nach der Jagd mit einem Deckel verwahrt werden, IV. 40.

**Fauner,** siehe Strolchen, II. 361.

**Ilfingen,** Kirchspiel, wird zum ersten Militair-Departement gelegt, I. 95.

**Zimmer,** St., und Sonvillier werden als Kirchgemeinden getrennt, V. 268.

**Infanterie.** Bestand eines Bataillons auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, IV. Bd. Tabelle I. Fortsetzung.

Bestand einer Compagnie (Schützen und Centrum) auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß. Tab. II.

Besoldung des großen und kleinen Stabs auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, Tab. III. Fortsetzung.

Besoldung einer Compagnie auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß. Tab. VI. Fortsetzung.

Instructions-Schule für die Truppen in Bern, IV. 205.

Instructor, (Ober-) der Miliz. Besoldung, IV. 200.

Invaliden, militairische, IV. 210.

Italien. Polizey-Vorschriften für die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes und dessen Verkauf in dem hiesigen Kanton, I. 353.

Die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes wird verboten, und der Transit nur unter Bedingen gestattet, II. 14.

Juden in den Leberbergischen Aemtern, bleiben den sie betreffenden, in dem Kanton bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen unterworfen, I. 116.

im Leberberg. Polizey-Verordnung, III. 266.

Justiz-Commission, wird von dem Appellations-Gericht aus seiner Mitte erwählt. Bestimmung ihrer Obliegenheiten, I. 170.

## §.

Kadaster-Arbeiten im Leberberg. Bezahlung der Kosten, II. 209.

Kaminfeuer. Derselben Pflichten und Taxe, II. 152.

Kandersteg. Transport der Reisenden und Waaren über den Gemmiberg ins Leukerbad und vom Kandersteg nach Thun, II. 193.

Kanzlen, eidgenössische. Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags, II. 328.

Kapitulation, (Militair-) zwischen Bern und dem König beider Sizilien, für ein Infanterie-Regiment von 1452 Mann, V. 37 — 86. Sanktion, 86 — 88.

Karten, (Spiel-) ungestempelte zu brauchen verboten, III. 117.

Kartoffeln, siehe Erdäpfel, I. 215, 320, 324, 352, 365.

Katholiken. Ihre Ehen mit Reformierten sollen weder verboten noch mit Heimathlosigkeit bestraft werden, II. 341.

Wenn ein katholischer Geistlicher sich weigert, eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer Reformierten zu verkünden oder einzusegnen, so soll solches sogleich dem Kleinen Rath angezeigt werden, III. 8.

Nachträgliche Erklärungen einiger Kantone über das Concordat, betreffend die Eheeinsegnungen zwischen Katholiken und Reformierten, 369.

Concordat zwischen einigen Kantonen über das Verfahren, wenn die Verkündung oder Eheeinsegnung paritätischer Ehen von den katholischen Geistlichen verweigert wird, 370.

Verordnung über die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in Bern, 222.

Katholische (Römisch-) Religion wird in dem ehemaligen Bisthum Basel gewährleistet, I. 3, 20.

Pfarrer im Leberberg, siehe Pfarrer, I. 22, 54, 55.

Kaufhaus-Ordnung für die Stadt Bruntrut, II. 107, für die Stadt Burgdorf, 112.

Kauf-Instrumente über Grundstücke, die auf Bernischer und Solothurnischer Botmäßigkeit liegen. Von wem dieselben ausgesertigt werden sollen, II. 98.

Kaufmanns-Waren. Freyer Verkehr im Innern der Schweiz, II. 328, 331.

Kegleten um ausgesetzte Gaben sind verboten, II. 106.

Kiltgang, Verbot gegen denselben. Bestrafung des unerlaubten Einstiegens in die Häuser und Nachtschwärmen, V. 22, 24.

Kinder, siehe uneheliche Kinder, II. 17, 256, 260.  
IV. 267.

uneheliche. Wie die unehelichen Kinder in die Burgrödel einzuschreiben, III. 183.

Kindermord. Gesetz über den Kindermord, die Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung unbüßlicher Kinder, III. 183.

Kirchenchöre, im reformierten Theil des Leberbergs. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung übernimmt der Staat, II. 126.

Kirchengebäude im reformierten Theile des Leberbergs. Die Erbauung und der Unterhalt derselben liegt den Gemeinden ob, II. 126.

Kirchengüter (Fonds de Fabrique) werden den katholischen Gemeinden im Leberberg zugesichert,

I. 21. Die nicht veräußerten im Leberberg sollen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, 56.  
im reformierten Theile des Leberbergs. Die behändigten sollen die Gemeinden zurückgeben, oder derselben Werth verzinsen, II. 126.

Kirchhöfe. Daherige Polizen - Vorschriften, IV. 133.

Siehe das Nähere unter Beerdigungen ebendaselbst.

Kirchen - Visitation - Ordnung für den reformierten Theil des Kantons, II. 220, 225.

Kirchliche Verhältnisse, des Bucheggbergs bestimmt, II. 9.

Kirchspiele. Die katholischen im Leberberg werden behalten, darin ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde nichts verändert und in jedem ein Pfarrer angestellt, I. 22.

Jedes formirt ein Stammquartier, II. 32.

Verzeichniß sämmtlicher Kirchspiele in den Leberbergischen Lemtern, I. 100.

Kirschenwasser, selbst gebranntes. Verordnung über dessen Verkauf, I. 182.

Klagen gegen öffentliche Beamte und Behörden. Wie dabei zu verfahren und wie die Klagschriften verfaßt werden sollen, II. 35.

Kleesamen, verfälschter. Verordnung gegen dessen Verkauf, I. 97.

Kleine Rath. Aus demselben sollen dem Appellationsgerichte vier Mitglieder beigeordnet werden, wenn es um Ausfällung eines Todesurtheils zu thun ist, I. 169.

ist der einzige höchstinstanzliche Richter in Administrativ-Streitigkeiten, II. 43.

**Klöster und Kapitel.** Ihr Fortbestand ist durch den Bundesvertrag gewährleistet, ihr Vermögen wird aber den Steuern und Abgaben unterworfen, II. 329.

**König,** Herr Friedrich Niklaus, Kunstmaler, erhält ein Privilegium exclusivum zum Verkauf seiner in Kupfer gestochenen Zeichnungen, I. 364.

**Krämer.** Wie und unter welchen Bedingen selbige die Märkte besuchen können, und was sie dafür zu bezahlen haben, III. 61, 75. V. 113, 132 — 139.

**Kreise, (Militair-).** In acht wird der Kanton eingetheilt, II. 32. Aushebung der verschiedenen Arten von Mannschaft, 32. Der Dragoner, 129.

**Kreis-Adjutanten.** Sie sind die Gehülfen der Kreis-Commandanten, II. 33.

**Kreis-Adjutanten,** }  
- **Ärzte,** } Bezahlung, IV. 200.  
- **Commandanten,** }

**Kreis-Commandanten.** Sie leiten die Organisation der Militair-Kreise, und haben einen bis drey Adjutanten, II. 33.

**Kriegs-Cassa,** siehe eidgenössische Kriegs-Cassa, I. 203, 206.

Errichtung und Bestimmung derselben, II. 322.

**Kriegs-Dienste, fremde.** In dieselben können die Einwohner des Leberbergs treten, I. 30.

für nicht kapitulierte darf nicht geworben werden, I. 224. Doch steht jedem für seine Person frei in nicht kapitulierte Dienste zu treten, er bleibt

aber in Fällen von Gefahr zum Dienst des Vaterlandes verpflichtet, 225.

Capitulationen und temporäre Werbbewilligungen gehören vor den Grossen Rath, 224.

fremde Kapitulierte. Ohne Bewilligung des Regiments-Commando sollen die Ehen der Unter-Offiziers und Soldaten nicht verkündet werden, II. 90.

fremde, nicht kapitulierte. Für dieselben zu werben verboten, IV. 119. Siehe Werbungs-Reglement.

Kriegs-Erklärungen, Eidgenössische, stehen der Tagsatzung zu, II. 326.

Kriegs-Sachen, siehe Militair-Sachen, II.

Kriegs-Steuer, siehe Ausgleichungssteuer, I. 201, 291.

Kriegswesen, siehe Militair, I. und Militairsachen, IV.

Kriegs-Zahlmeister, Besoldung, IV. 199.

Küher. Ausnahme zu Gunsten derselben vom Militair-Dienst, I. 107.

Kugelwerfen auf den Straßen verboten, III. 108.

Kundschafsten der reisenden Handwerker werden abgeschafft, II. 362.

Kunstverständige oder Experten. Derselben Gebrauch in Administrativ-Streitigkeiten, II. 53.

Q.

Ländtegeld, }  
Lagergeld, } zu Büren, Tarif, V- 151.

Landbau, Verordnung zu Beförderung desselben in den Leberbergischen Aemtern, durch Aufhebung oder Loskauf der Weidgerechtigkeiten und des Zelgzwangs, I. 264.

Landeserzeugnisse. Freyer Verkehr im Innern der Schweiz, II. 328, 331. Verkehr mit dem Ausland, 333.

Landjäger. Die Ausreißer sind gegenseitig auszuliefern, II. 359.

Landrecht, siehe Bürgerrechte, II. 339.

Landabwesende. Wie die Herausgabe derselben hinterlassenden Vermögens anbegeht werden solle, I. 316.

Landasäen. Bestimmung einiger Verhältnisse der Landasäen und allmähliche Einbürgerung derselben, IV. 95. Aufsicht. Schule. Unterweisung, 96. Hintersäss-, Einzug- und Heirathsgeld. Einkaufung in Gemeindsburgerrechte. Anlagen, 97. Einbürgerung vermöglicher Landasäen, 98.

Landschaften, siehe Städte, Landschaften und Gemeinden, I. 3, 26.

Landstrassen, siehe Straßen, I. 33.

Landstreicher, Polizey-Maasregeln gegen dieselben, II. 361. III. 382.

Landwehr. Dienstpflicht, II. 28. Erste Classe: Kleidung, Bewaffnung und Bestimmung, 29. Dienstzeit, 30. Ergänzung, 31. Controllirung und

Beaufsichtigung, 33. — Zweyte Classe: Kleidung, Bewaffnung und Bestimmung, 29. Dienstzeit, 30. Eintheilung in Compagnien, 33. Aushebung der Grenadiers, 32. Dispensationsgelder, 204, 227, 235, 240, 253. Wer von dem Landwehrdienst befreit werden könne, 244.

Siehe Füssliers, IV. 188.

Laubthaler, siehe französische Laubthaler, I. 178.

Läubringen, gehört zur Pfarrgemeinde Biel, I. 27.

Lauffen, der Stadt Competenz in Polizey-Sachen bestimmt, I. 310.

Laufpässe, Formular, II. 366. Ertheilung derselben, 369.

Lebensmittel. Polizey-Maasregeln gegen den hohen Preis derselben, I. 215, 319. Publikation wegen überhandnehmender Theurung, 327. Der freye Ankauf auf öffentlichen Märkten wird den Eidgenossen wieder gestattet, 351. Wegen entstandenen Missbräuchen wird dieser Ankauf verschiedenen Polizey-Vorschriften unterworfen, 365. freyer Verkehr im Innern der Schweiz, II. 328, 331. Verkehr mit dem Ausland, 333.

Leberbergische Aemter. Gewährleistung der römisch-katholischen Religion, I. 3, 20. Geistliche Gerichtsbarkeit des Diozesan-Bischofs und der Pfarrer, 20. Errichtung einer Offzialität für den katholischen Theil. Verpflichtungen im Falle der Beybehaltung eines Bisthums Basel, für die Erhaltung des Bischofs, seines Capitels und Seminarius beyzutragen. Anstalten für den Religions-Unterricht, namentlich Beybehaltung der

Pfarrschulen und Collegien zu Bruntrut und Delsberg. Eigenthum und Verwaltung der Kirchen-güter (Fonds de Fabrique) in den katholischen Gemeinden, 21. Beybehaltung der katholischen Kirchspiele, jedes mit einem Pfarrer. Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen. Er-nennung und Vorstellung der Pfarrer, 22. Be-soldung der katholischen Pfarrer, Anweisung von Pfarrhäusern, Gärten und Holz zur Feuerung, 22, 54.

Unterhaltung der Pfarrhäuser. Gehalt bey Besor-gung zweyer Pfarreyen, 23, 55. Pensionen, 55. Besoldung der Pfarrer in den reformierten Gemein-den, 23. Sie bilden eine besondere Classe. Er-nennung derselben. Studien und Unterstützung junger Geistlichen, 24.

Duldung der Wiedertäufer, 24. Aufhebung der französischen Gesetzgebung und Einführung einer neuen. Auch der Criminal-Gesetze, 25. Eintheilung in Oberämter, wovon jedes seine Local - und untergeordnete Behörden haben soll. Herstellung der Burgerrechte. Fremde Eigen-thumsbesitzer. Munizipal - oder Gemeindsverfassungen. Ehemalige Rechte, Freyheiten und Ge-wohnheiten. Politische Rechte, 26. Rechte der Stadt Biel, 27. Verkauf der Staatsgüter, Le-hensgefälle und Zehnten. Leistungen der Städte und Gemeinden, 29. Grundsteuer. Beitrag zu den allgemeinen Staatskosten. Indirekte Abgaben. Staatsgebäude, Waldungen, rückständige Zahlun-gen und anderes Eigenthum. Fremde Civil- und Militairdienste, 30. Vermögenswegziehung, 31.

Amtsbezirke. Dekret über die Eintheilung in solche,

I. 100.

Bürgerrechte. Reglement zu Herstellung derselben,

109, 190.

Centimes (Zusätz.). Verordnung über deren Bezug,

49.

Civil-Streitigkeiten. Verordnung über die Re-

fuse, 173.

Ehen. Verordnung über die Proklamation und Ein-

segnung derselben, 46. Aufhebung der französi-

schen Gesetzgebung, 122.

Ehe-Register, sollen wieder durch die Pfarrherren

geführt werden, 46.

Ehe-Scheidungen. Aufhebung daheriger französi-

scher Gesetzgebung, 122.

Erbzinsgefälle. Dekret über dieselben, 332.

Fremde. Reglement über derselben Aufenthalt,

109, 190.

Geistliche (katholische). Verordnung über ihre Be-

zahlung, 54.

Gerichtsbezirke, untere. Verzeichniß derselben, 100.

Großer Rath. Wahlreglement für die Ernennung  
der ersten Mitglieder, 39.

Grundsteuer. Verordnung über derselben Bezug,

49.

Holzschläge. Verbot der unbefugten, 185.

Hypothekarwesen. Daherige Verordnung, 279.

Katholische Geistliche. Verordnung über ihre Be-

zahlung, 54.

- Kirchspiele. Verzeichniß derselben, 100.
- Landbau. Verordnung zu Beförderung desselben, 264.
- Lehensgefälle. Dekret über dieselben, 332.
- Militair-Departement. Das fünfte bilden die fünf Amtsbezirke, und die den Aemtern Büren, Erbach und Nidau beygelegten neuen Gebietstheile werden zum ersten Departement geschlagen, 95.
- Notarien. Verordnung über ihre Prüfung, Patentirung und Rechte, 287.
- Ortsbehörden. Provisorische Einrichtung derselben, 109, 190.
- Post-Tarif, 218.
- Rekurse in Civil-Streitigkeiten. Daherige Verordnung, 173.
- Salpeter. Verordnung über die Gewinnung desselben, 311.
- Straßen. Reglement zur Unterhaltung, 33.
- Taufregister } sollen wieder durch die Pfarrher-  
Todtenregister } ren geführt werden, 46.
- Wahlreglement für die Ernennung der ersten Mit-  
glieder des Großen Raths, 39.
- Weidgerechtigkeit. } Verordnung über die Aufhebung  
Zelgzwang } oder Loskauf derselben, 264.
- \* Zoll-Tarif, 196, 380.
- \* Zoll-Verordnung, 195, 380.
- Einführung der Bernischen Maße und Gewichte  
in den Aemtern Delsberg, Freybergen und Brun-  
trut, II. 25,

Erste allgemeine Huldigung, 69. Die junge Mannschaft soll jeweilen am ersten Sonntage nach Ostern huldigen, 72.

Die reformierten Geistlichen werden nach dem Progressivsystem besoldet, und erhalten von den Gemeinden das nöthige Brennholz, 125.

Die reformierten Gemeinden sollen die behändigten Pfarr- und Kirchengüter zurück geben oder den Werth derselben verzinsen. Ihnen liegt auch ob, die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrgebäude und der Kirchen, mit Ausnahme des Chors, 126.

Bestimmung der Grundsteuer pro 1820, und folgende Jahre, 208.

Verwendung der Zusatz-Centimes und Beybehaltung der Cassa für die Hagelbeschädigten. Kosten der Kadastr-Arbeiten, 209. Im reformierten Theile werden die Bernischen Consistorial-Gesetze vom ersten Januar 1821 an in Execution gesetzt, 260.

Zollordnung, 296. Zollbureau's, 297. Zolltarif, 298.

Einbürgerung der Heimathlosen, III. 1. Wenn ein katholischer Geistlicher sich weigert, eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer Reformierten zu verkünden oder einzusegnen, so soll solches sogleich dem Kleinen Rath angezeigt werden, 8.

Denselben wegen der Retorsions-Abgabe auf einige einzuführende Lebensmittel und Getränke eine Entschädniß zugesichert, 127, 135.

Einführung der Bernischen Strafsprezzeform in den Aemtern Delsberg, Freybergen und Pruntrut, 192.

Polizey-Verordnung, betreffend die Juden, 266.

Die neuen Vormundschafts-Gesetze sollen vom 1ten April 1826 hinweg im Leberberg in Ausübung gebracht werden, 358.

Aemter. Alle dortigen Geldstage und Beneficia-Inventarii sollen auch durch das Bernische Wochenblatt bekannt gemacht werden, III. 366.

\* Verordnung über die Forstverwaltung, 270.

I. Von der Einrichtung des Leberbergischen Forst-Departements. Besoldung und Wahl des Forst-Personals, 271.

II. Von dem Wirkungskreise der Forst-Administration, 272.

Forstpolizey-Ordnung, 274.

I. Von der Erhaltung und Besorgung der Waldungen. Ausrottung und Urbarmachung der Waldungen, 274. Ausmarchung und in Planlegung der Waldungen, 275. Vertheilung und Entäusserung der Waldungen. Anlegung der Bannhölzer in Gemeindewaldungen, 277. Errichtung neuer Gebäude in und an den Waldungen, 278. Einfistung der Waldungen, 281. Waldhammer und dessen Gebrauch. Anlegung und Unterhaltung der Waldungen, 282. Verwahrung der Waldungen gegen die Beschädigung der Insekten, 284.

II. Von der Benutzung der Waldungen, 285.

Schläge im Allgemeinen, 285. Schläge in Bann- oder Hochwaldungen, 286. Benutzung

der Hochwaldungen in Hinsicht auf das junge und mittelwüchsige Holz, 287. Gehäue in den Schlaghölzern, 288. Fällen, Aufrüsten und Abführen des Holzes, 289. Gebrauch und Entäußerung des Holzes, 292. Weidgang, 293. Harzreissen, 295. Kohlenbrennen, Miesch- und Laubrechen, Laubstreifen, Grasschneiden, Krieshauen und Ringe machen, 297. Ausgraben der Wurzelstücke, Kalköfen, Erd- und Steingruben, 298. Aufhauen der an das angebaute Land anstoßenden Waldbezirke, 299.

**III.** Von der Anpflanzung und Ansaat des Holzes, 299. Im Allgemeinen, 299. Holzaat, 300. Pflanzung, 301.

**IV.** Von dem Holzmaasse, 303.

**V.** Von der Holz-Controlle auf den Sägmühlen, 303.

**VI.** Von der Bestrafung der Frevel, 304.

**VII.** Von den Pflichten der Beamten, Gemeinden und Partikularen, 307. Pflichten der Herren Oberamtleute, 307. Pflichten der Ober- und Unter-Inspektoren, Förster und Bannwarten. Pflichten der Gemeinden und übrigen Waldeigenthümer, 308.

**VIII.** Von der Bekanntmachung, Handhabung und Veränderung gegenwärtiger Forstdordnung, 309.

**Verwaltung des Forstwesens, 310:**

**I.** Von der Wahl, Besoldung und Entlassung der Gemeinde-Bannwarten, 310.

**II.** Von Ertheilung des Fahrholzes, 311. Aus-

fertigung der Fahrholz - Liste, 311. Anzeichnung, Fällung und Abfuhr des Fahrholzes, 313.

III. Von dem Weidgang, 315.

IV. Von dem Holzverkauf, 315.

V. Von dem Bezug des vorgeschriebenen Beytrags an die Forstadministrations - Kosten, 317.

Fahrholzlose der Gemeinden. Holzverkäufe der Gemeinden, 317.

Einführung der neuen Vormundschafts - Ordnung,

IV. 41.

Modifikation der Eintragungsgebühren (Enrégistrement) für die Friedensrichterlichen Verhandlungen, 93.

Verordnung über das Hypothekarwesen in dem protestantischen Theile, 99.

Verordnung zu Aufrechthaltung des Cadasters, 123.  
Siehe das Nähere unter Cadaster.

Dirnen, Bestrafung, V. 5.

Eisenwerke, V. 104 — 106.

Neue Verordnung über die Forstverwaltung, V. 221 — 237.

I. Erhaltung der Waldungen. Marchen, 222.

Waldeinfristungen. Waldaussrottung, 223. Vertheilung der Waldungen. Sicherheit derselben in Bezug bei Hausbauten, 224. Waldbrände. Insekten - Verwüstungen, 225. Erdfälle, 226.

II. Benutzung der Waldungen im Allgemeinen, im Besondern, für Holz. Bewirthschaftung, 226. Anzeichnung des Holzes, 227. Exploitation, Holzmaß, 228. Verwendung des Hol-

zes, Verkauf, 229. Holzausfuhr. Weidgang, 230. Harznutzung, 231.

III. Handhabung des Gesetzes, 232. Strafbestimmung durch die Gemeindsbehörden, durch den Richter, ohne erschwerende Umstände, 233. Unter erschwerenden Umständen, 235. Durch das bestellte Waldungs-Personale, 236.

IV. Vertheilung der Busen, 236.

**Lehengefälle** in den Leberbergischen Aemtern. Die aufgehobenen werden nicht hergestellt, I. 29. Welche aufgehoben und welche beybehalten sind, und wie die diesjörtigen Streitigkeiten entschieden werden sollen, 322.

**Lehenrechte.** Die beschehener Losläufe sind bestätigt und die fernere Losläufigkeit ist gestattet, I. 4.

**Lehrer** der bernischen Schulen werden von der Curatel vorgeschlagen, und von dem Kleinen Rathé erwählt, III. 38. Erhalten nach einer gewissen Anzahl Jahren Leibrenten, 39.

**Leibhaft.** Gebühr für die Ertheilung und Ausfertigung, IV. 130.

**Leistungen** sollen im Leberberg keine andern gefordert werden, als die im alten Kanton üblich sind, oder die sich auf Titel und Verpflichtungen gründen, I. 29.

Siehe auch Zehnten, kleine, I. 3, 29.

**Öffentliche.** Verfahren bey daherigen Streitigkeiten, II. 40.

**Leukerbad**, im Wallis. Verordnung über den Transport der Reisenden und Waaren über den Gemmiberg, II. 193.

Liegenschaften. Ankauf von Seite der Fremden.

Daherige Vorschriften, I. 252. Gebühr zu der daherigen Bewilligung, 254.

Siehe auch Staatsgüter, I. 4, 29.

Den Angehörigen des Kantons Aargau das unbedingte Recht des Liegenschaften-Ankaufs im Kanton Bern zugestanden, IV. 148.

Die Angehörigen des Kantons Luzern bedürfen zum Ankauf von Liegenschaften im Kanton Bern nur einer Bewilligung von der hiesigen Regierung, IV. 149.

Derselben Ankauf und Erwerbung von Unterpfandsrechten durch kantonsfremde Corporationen sind untersagt, V. 158 — 160.

Liqueur ist dem Ohmgeld unterworfen, I. 189.

\*Lizenz und Fuhrwesen. Verordnung darüber, II. 284.

Verordnung zu Erleichterung des Waaren-Verkehrs und Begünstigung der breiten Radschienen, III. 212.

Neue Verordnung, IV. 27. Siehe das Nähere unter Fuhr, IV. 27 u. folg.

Lizenzzeld wird in den Leberbergischen Aemtern wie in dem alten Kanton eingeführt, I. 199.

wird den im Verding übernommenen, breite Radschienen haltenden, Getraide- und Steinfuhren erlassen, V. 206.

Löschanstalten bey einer Feuersbrunst, II. 157.

Louis d'or. Würdigung, IV. 219.

Lumpen. (Schroot) Sammeln zur Papierfabrikation. Verfügung III. 200.

Zuzern bekleidet abwechselnd mit Zürich und Bern das Amt des Vororts, II. 328.

Die Angehörigen dieses Kantons bedürfen zum Ankauf von Liegenschaften im Kanton Bern nur einer Bewilligung von der hiesigen Regierung, IV. 149.

macht einen Theil des Bisthums Basel aus, V. 7.  
Siehe Basel, Bisthum.

## M.

Maass, (Bernisches) wird zu Neuenstadt eingeführt, I. 372, und Gewichte, Bernische, sollen in den Aemtern Delsberg, Freybergen und Bruntrut eingeführt werden, II. 25.

Märkte, siehe Viehmärkte, I. 63, 80, 81.

Mannspersonen, ausschweifende. Die Warnungs-Berufe gegen dieselben sollen, sammt den Signalements, den Kantonen mitgetheilt werden, III. 202.

ausschweifende. Zweck und Publikation der gegen sie erlassenden Warnungs-Berufe, IV. 20. Verfugene aus andern Kantonen sollen in dem hiesigen nicht geduldet werden, 21.

Mannschafts-Contingent, Eidgenössisches. Vertheilung auf die Kantone, II. 320, 330. Diese Vertheilung soll alle 20 Jahre revidiert werden, 322. Organisation, Aufstellung und Gebrauch, 326.

**M a r c h e n.** Die Anno 1768 berichtigten Landmarchen zwischen Bern und Solothurn wird als Scheidungslinie der vollziehenden, richterlichen und gesetzgebenden Landeshoheit anerkannt, II. 97.

\* **M a r k t - u n d H a u s i r - O r d n u n g,** III. 60. Besuch der Märkte und Markt-Polizen überhaupt, 61. Ausübung von Gewerben von einem Orte zum andern und Hausiren überhaupt, 68. Allgemeine Bestimmung, 73. Erläuterung des §. 23 in Bezug auf die Gewerbs-Patenten, 75.

Neue, V. 113 — 141.

Besuch der Märkte und Markt-Polizen überhaupt, 113.

**M a r k t - O r d n u n g,** 117. Ausübung eines Gewerbes oder Berufs von einem Ort zum andern, Hausiren überhaupt, 120. Allgemeine Bestimmung, 129. Bezahlung der betreffenden Gebühren. Tarif, 131 — 140.

\* **M a r k t - G e b ü h r e n.** Bestimmung derselben, IV. 107. Erste Classe zu ein Bazen. Zweyte Classe zu zwey Bazen, 108. Dritte Classe zu drey Bazen. Vierte Classe zu vier Bazen, 109. Ausnahmen. Gebühren für Wochenmärkte. Verwendung der Gebühren. Pflichten der Gemeinden, 110. Jahres-Messen in der Hauptstadt, 111.

**M a r k t - G e b ü h r e n.** Bestimmung derselben, V. 131 — 140.

Erste Classe zu ein Bazen. Zweyte Classe zu zwey Bazen, 133. Dritte Classe zu drey Bazen. Vierte Classe zu vier Bazen, 134. Ausnahmen. Gebühren für Wochenmärkte, 135. Verwendung

der Gebühren. Jahresmessen in der Hauptstadt, 136.

Marktpatente. Bestimmung der Gebühren für Schweizerbürger, für Landsfremde, V. 137.

Markt-Inspectoren, siehe Viehmärkte, I. 63, 80, 81.

Material-Waren, sind durch Apotheker und Handelsleute sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren, V. 97 — 101. Strafe im Widerhandlungsfall, 106.

Matrimonial-Streitigkeiten. Das Dekret, daß der höchstinstanzliche Entscheid dem Appellations-Gerichte zukomme, erläutert, I. 278.

Mediationsmäßige Regierung. Derselben Gesetze, Decrete und Verordnungen werden einstweilen beibehalten, I. 4.

Mehl. Die Ausfuhr desselben wird, mit einiger Ausnahme für die Eidgenossen, verboten, I. 180, 320. Der freye Ankauf auf öffentlichen Märkten wird den Eidgenossen wieder gestattet, 351. Dieser Ankauf wird wegen entstandener Missbräuche verschiedenen Polizey-Vorschriften unterworfen, 365.

Wie die Zage für dasselbe gemacht werden solle, 374.

Militair, eidgenössisches. Diesörtige Befugnisse der Tagsatzung, II. 326.

Militaire. Jedes Bataillon Auszüger soll mit einer Musik von höchstens fünf und zwanzig Männern versehen seyn, und wie dieselben bezahlt werden, I. 16.

Bildung eines fünften Militair-Departements aus den fünf Leberbergischen Aemtern, 95.

Ausnahmen vom Militairdienst zu Gunsten der Küber, 107.

Verordnung über fremde Kriegsdienste, 224.

Militair-Behörden, IV. 172. Besoldung, 199.  
Kreise, 156.

Militair-Capitulation der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Wallis und Genf mit Frankreich, für zwey Regimenter Linien-Infanterie und ein Regiment Königlicher Garde, I. 128.

für fremde Kriegsdienste. Wie die dahерigen Anträge vor den Grossen Rath gebracht werden sollen, I. 224.

Allgemeine Bestimmung der Bundesakte über Unterhandlung und Abschluß derselben, II. 326.

des Kantons Bern und dem Königreich beider Sizilien für ein Infanterie-Regiment, V. 37 — 86. Sanktion, 86.

Militair-Cassa, Eidgenössische. Errichtung und Bestimmung, II. 322.

des Kantons. Bildung und Hülfssquellen, 33. Aufhebung der Auszüger- und Dragoner-Gelder und Einführung der Dispensations-Gelder, 204, 227, 235, 240, 253.

Militair-Dienst. Von demselben sind die Geistlichen enthoben, II. 205, 252.

Alle Criminalen sind davon ausgeschlossen, 200.

**Militair-Kreise.** In acht wird der Kanton eingetheilt, II. 32. Aushebung der verschiedenen Arten von Mannschaft, 32. Der Dragoner, 129.

**Militair-Kreisbehörde,** II. 33.

**Militair-Pflicht.** Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Aargau, gegenseitige Verpflichtung, die Militairpflichtigen des einen Kantons, welche in dem andern angesessen sind, zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, V. 153.

Uebereinkunft der Stände Bern und Waadt über die gegenseitige Schuldigkeit zu Erfüllung der Militair-Pflicht der Angehörigen des einen Kantons, welche in dem andern angesessen sind, IV. 53.

\***Militair-Verfassung,** neue, des Kantons Bern, II. 28.

I. Dienstplicht, 28.

II. Eintheilung der Miliz in verschiedene Truppen-Corps, 28.

III. Dienstzeit, 29.

IV. Ergänzungen, 31.

V. Militair-Eintheilung des Kantons, 32.

VI. Aushebung der verschiedenen Arten von Mannschaft in den Kreisen, 32.

VII. Militair-Kreisbehörden, 33.

VIII. Militair-Cassa, 33.

Dekret über die Organisation der Dragoner, 128.

**Militair-Verfassung** des Kantons Bern, IV.

155. Erster Theil. Organische Verfügungen.

**Titel I.** Militair-Eintheilung des Kantons, 155.

**Tit. II.** Eintheilung und Bestand der verschiedenen Waffenarten. Eintheilung, 167. Bestand, 168. **Tit. III.** Militair-Behörden, 172. **Titel**

- IV. Dienstpflicht, 173. Dienstzeit, 174. Dienst-  
art. Einschreibung, Aushebung, 175. Ersezung.  
Entlassungen und Beurlaubungen, 179. Bewaff-  
nung, 180. Kleidung, 183. Dragoner-Pferde,  
185. Reserve, Bewaffnung, Kleidung, 187. Fü-  
siliers (Landwehr), Bewaffnung. Kleidung, 188.  
Unterscheidungszeichen. Wahlart der Ober- und  
Unter-Offiziers, 189. Dispensationsfälle, 191.
- Zweyter Theil. Tit. V. Kriegsverwaltung. Besold-  
ung. Verpflegung und Kriegszucht, 199. Tit.
- VI. Instruktionsschule. Truppenbesammungen  
und Musterungen, 205. Tit. VII. Commissariat  
und Fuhrwesen, 208. Tit. VIII. Invaliden, 210.
- Bildung des Stabs des Artillerie-Regiments auf  
Kantonalfuß, Tabelle I.
- Bestand des Dragoner-Stabs, des Scharfschützen-  
Regiments auf Kantonalfuß, Tabelle I. Fort-  
setzung.
- Bestand eines Infanterie-Bataillons auf Kantonal-  
und Eidgenössischem Fuß, Tab. I. Fortsetzung.
- Bestand einer Compagnie Dragoner, Sappeurs,  
Artillerie, und der einer Artillerie-Compagnie  
zugetheilten Train-Abtheilung, auf Kantonal-  
und Eidgenössischem Fuß, Tab. II.
- Bestand einer Compagnie Scharfschützen und einer  
Compagnie Infanterie (Schützen und Centrum)  
auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, Tab. II.
- Besoldungs-Etat des Dragoner-Corps, auf Kan-  
tonalfuß, Tab. III.
- Besoldungs-Etat des großen und kleinen Stabs  
eines Infanterie-Bataillons auf Kantonal- und  
Eidgenössischem Fuß, Tab. III. Fortsetzung.

Besoldungs-Etat einer Compagnie Artillerie, auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, Tab. IV.

Besoldungs-Etat einer Abtheilung Artillerie-Train, auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, Tabelle IV. Fortsetzung.

Besoldungs-Etat einer Compagnie Dragoner auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, Tab. V.

Besoldungs-Etat einer Compagnie Scharfschützen, auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, Tabelle VI.

Besoldungs-Etat einer Compagnie Infanterie, auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, Tab. VI. Fortsetzung.

Besoldungs-Etat einer Auszüger-Compagnie, (Artillerie, Dragoner und Infanterie) auf Kantonal-Fuß, VII.

Formation des ersten Bundes-Auszugs und der Bundes-Reserve, Tab. VIII.

Militairwesen. Organisation der Bundesmässigen Reserve, III. 241.

Miliz. Eintheilung in verschiedene Truppen-Corps, II. 28.

Ministerium, siehe Predigtamt, II. 91.

Moderation, erstinstanzliche. Für den Rekurs wird vier Batzen bezahlt, IV. 45.

Moderations-Commission, (Ober-) wird von dem Appellations-Gerichte aus seiner Mitte erwählt. Derselben Obliegenheiten, I. 170.

Müller. Polizey-Vorschriften ihrenthalben, I. 325.

Münster, vormalige Kanton. Demselben eine jährliche Steuer-Enthebung von L. 9000 zugestanden, I. 52.

Amt. Verzeichniß dessen Gerichtsbezirken, 101, und Kirchspiele, 103.

Münster oder St. Vinzenz-Kirche in Bern. Wahlart und Wahlfähigkeit der Pfarrherren und Helfer, II. 20. 21.

Münster-Kirche in Bern. Wahlfähigkeit zu den Pfarrstellen. Wahlart. Besoldung und Sprechrecht der Pfarrer und Helfer. Außerordentliche Pafationen, IV. 1.

\* Münzen. Alle nicht den Bernstempel tragende Scheidmünzen unter dem Zehnbazenstücke, werden mit einiger Ausnahme für die Leberbergischen Aemter verboten, I. 124. Die Vollziehung daheriger Verordnung aufs neue anbefohlen, 299. Verschärfung derselben, 301.

Die französischen Laubthaler oder Vierzigbazenstücke, so 545 Gran oder mehr wägen, werden gestempelt und mit einem neuen Rande versehen. Die, so nur 542 Gran schwer sind, haben nur zu Bz. 39 gesetzlichen Curs, die leichtern aber werden außer Curs gesetzt, 178. Der Termin zur Stempling wird geschlossen, 188.

Warnung gegen verschiedene falsche Geldsorten, 360.

Die ehemaligen Bischof Baselschen Geldsorten, unter dem Frankenstücke, werden verboten, II. 24.

(Geldsorten) Alle Scheidemünzen unter dem Zehnbazenstücke, welche nicht das Bernische Gepräge tragen, werden aufs neue verboten, mit Ausnahme der kleinen französischen Silbersorten für die Leberbergischen Aemter, III. 219.

Anzeige des geschlossenen Concordats mit den Cantonen Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt. Warnung gegen alle Scheidemünzen unter dem Frankenstück, die nicht das Gepräge eines der sechs concordierenden Stände haben, III. 143.

Verordnung zu Vollziehung des Concordats. Anfang des Verbots, IV. 151. Auswechselung. Widerhandlungsfälle. Strafen, 152. Capital- und Wechselzahlungen. Concordatmünze, 153. Concordat. Münzfuß, 213. Würdigung der einheimischen und fremden Geldsorten. Capital- und Wechselzahlungen, 214. Ausprägung der Scheidemünze. Einschmelzung der Helvetischen und eigenen Scheidemünze, 215. Nennwerth der Scheidemünze.

Umprägung alter Scheidemünze. Fährlicher Bericht über die Umprägung der Scheidemünze, IV. 216. Betrag des Münzbestandes. Concordatstempel. Anfang des Concordats und Handhabung desselben. Aufsichts-Commission, 217. Präsidium. Fährliche Versammlung und Verrichtungen der Commission. Ratifikation, 218. Würdigung einheimischer und fremder Gold- und Silbersorten, 219.

Mütter unehelicher Kinder. Diese werden ihnen zugesprochen; die Väter müssen aber eine Entschädniß und einen Erziehungsbetrag geben, II. 256. Doch kann der geständige Vater eines unehelichen Kindes verlangen, daß solches ihm zugesprochen werde, 260.

Municipal- oder Gemeinds-Verfassungen im Leibenberg können hergestellt werden, I. 26. Auch zu Biel, 27.

Musik von höchstens fünf und zwanzig Männern soll jedes Bataillon Auszüger haben, und wie dieselben bezahlt werden, I. 16.

Musterungen der Truppen, IV. 206.

Musterungs-Commissair. Derselbe führt die Controlle über die Auszüger und Landwehrmänner erster Classe, und beaufsichtigt ihren Bestand, II. 33.

Besoldung, IV. 199.

## N.

Nachschlagungs-Zeugnisse sind vollständiger auszufertigen, V. 17 — 20.

Nachtschwärmer, siehe Kiltgang, V. 22 — 25.

Nachtwächter. Derselben Pflichten in Hinsicht auf Feuergefahr, II. 153.

Nationalgüter, siehe Staatsgüter, I. 4, 29.

Nationalschuld, Helvetische, wird anerkannt, II. 329.

Naturalisation der Fremden. Daherige Vorschriften, I. 254. Gebühr für den Naturalisations-Akt, 256.

Neapel, Königreich. Freizügigkeits-Traktat mit der Schweiz, III. 400.

Militair-Capitulation, V. 37 — 88.

Neuenburg. Unruhen daselbst, daherige Proklamation, V. 278.

Neuenstadt, die Kirchgemeinde. Wird zum ersten Militair-Departement geschlagen, I. 96. Zum Amt Erlach gelegt, 100. Allda werden Vergewicht und Maß eingeführt, I. 372.

Beschluß über die Niedersezung und Verrichtungen einer Ober-Waisenkammer, IV. 220. Bestand und Wahl der Kammer, 220. Präsidium, Eidesleistung, Sekretair, 221. Vormundschaftsbehörden, Vögte, Besstände, 222. Vogtsrodel, Nechungen, saumelige Vögte, 223. Oberamtlicher Wirkungskreis, 224. Bezahlung der Kammer und des Sekretairs, 225. Versammlungsort, Archiv, Weibel, 226. Eid der Kammer und des Sekretairs, 227.

Neuthaler, siehe französische Laubthaler, I. 78. Schweizerische, ganze und halbe. Würdigung, IV. 219. Französische, Würdigung, 219.

oder Sechslivressstücke, Herabsezung, V. 181, 189. Außer Curssezung der Leichtern, 183, 189. Werthung der übrigen französischen Gold- und Silbermünzen, 190.

Neutralität der Schweiz. Anstalten zu ihrer Behauptung, II. 320.

Neutralitäts-Eklärung der Tagsatzung, V. 243.

Nidau, Amt. Erste Huldigung der neuen Angehörigen, II. 69. In welchen Fällen der Herr Oberamtmann den Versammlungen des Großen und Kleinen Rathes der Stadt Biel bewohnen solle, 2. Stadt. Dasige Burger sind zu Burgdorf zölfrey, 113.

\* Forstordnung für den mit diesem Amt vereinigten Theil des Leberbergs, III. 270.

Neue Forstordnung, V. 222 — 237.

Niederlassung der Fremden. Daherige Vorschriften, I. 235. Tarif der Niederlassungsgebühren, II. 139.

Niederlassung der Schweizer. Daheriges Concordat, II. 213, 214. Erfordernisse für die Ausweisung der Ansäßen, 214. Rechte und Pflichten desselben. Die Niederlassung darf weder durch Bürgschaft noch durch andere Lasten erschwert werden, 215. Der Ansäße kann im Fall der Unsittlichkeit oder Verarmung weggewiesen werden. Wiederaufnahme im heimathlichen Canton. Gegenrecht gegen die dissentirenden Cantone, 216. Besondere Verhältnisse einiger Stände, 342. Aufrechthaltung der früheren Niederlassungen aus der Mediationszeit, besonders der mit Erwerb von Grundeigenthum verbundenen, 347.

Formularien der Heimathscheine. Für verheirathete Mannspersonen, II. 343. Für ledige Mannspersonen, 344. Für Weibspersonen, 345.

der Schweizer. Nachtrag zu dem dahерigen Concordat, III. 373.

Niederlassungs-Traktat mit Frankreich, IV. 254.

Mit Sardinien, 258.

Nods, die Kirchgemeinde. Wird zum ersten Militair-Departement geschlagen, I. 96. Und zum Amt Erlach gelegt, 100.

Notarien in den Leberbergischen Aemtern. Verordnung über ihre Prüfung, Patentierung und Rechte, I. 287. Siehe auch Amtsnotarien, I. 105.

Notarialische Instrumente sollen von den Untergerichten nur dann bestätigt werden, wenn sie gehörig ausgefertigt sind, IV. 246. V. 20.

Nydekkirche in Bern. Wahlart und Wahlfähigkeit zu dasigen Pfarrer- und Helferstellen, II. 22.

## D.

**Oberämter**, siehe **Aemter**, I. 4.

**Oberamt Männer**, siehe **Amtmänner**, II. 43. 79. 83.  
III. 322, 362.

**Obersten**, Eidgenössische, werden von der Tagsatzung  
ernennt, II. 326.

**Obmänner** bei Eidgenössischen Schiedsgerichten. Wahl  
und Obliegenheiten, II. 323.

**Obst** zu brennen verboten, und soll das noch im Felde  
stehende nicht verkauft werden, I. 216. Daraus  
soll (mit Ausnahme des wilden Obsts) im Jahr  
1816 kein Wein gemacht werden, 216. Bleibt  
fernern verboten, mit Ausnahme der Landesbesitzer  
für ihren Hausgebrauch, 357.

**Obstwein** ist dem **Obmelde** unterworfen, I. 189. Die  
Einfuhr des fremden, Cyder genannt, unter ge-  
wissen Bedingen erlaubt, 357. Die Vermischung  
mit Traubenwein bleibt verboten, 357.  
zu ververtigen und zu verkaufen wieder erlaubt, je-  
doch bleibt die Vermischung mit Traubenwein ver-  
boten. Fremder Obstwein kann unter gewissen  
Bedingen eingeführt werden, II. 101.

**Defonomische Gegenstände**. Ueber dieselben kön-  
nen einzelne Cantone sich in Verträge mit dem  
Auslande einlassen, II. 326.

**Destreich**. Freizügigkeits-Vertrag mit der Eidge-  
nossenschaft, II. 375, 378. Der mit der Schweiz  
geschlossene Freizügigkeits-Traktat wird auf die  
beidseitigen neuen Landestheile ausgedehnt, III.  
384.

Nebereinkunft mit der Eidgenossenschaft über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, V. 25 — 35. Sanktion, 36.

**D**estreichische Kronthaler. Würdigung, IV. 219. Offizialität soll für den katholischen Theil der Lebergäischen Aemter errichtet werden, I. 21.

**O**ffiziers (Ober- und Unter-). Dienstzeit, II. 29, 30. Die nicht in auswärtigen Diensten gestanden, sollen ihre Verrichtungen als Soldat anfangen, 30.

(Ober- und Unter-). Unterscheidungszeichen. Wahlart, IV. 189.

(Unter-), in fremden kapitulirten Kriegsdiensten und in den stehenden Truppen des Cantons. Derselben Ehen sollen ohne höhere Bewilligung nicht verkündet werden, 90.

Siehe auch Stabs-Offiziers, II. 30.

**Ö**hm geld. Demselben sind der Obstwein und die fremden Getränke aller Art unterworfen, I. 189.

Erläuterung daheriger Verordnung in Betreff der inländischen gebrannten Wasser, III. 245, 265.

**Ö**hm geld ordnung vom 24. May 1815. Modifikation einiger Artikel zu Begünstigung des Weinhandels, IV. 247.

**Ö**hm geld recht der Stadt Biel bestätigt, I. 29.

**O**rtsbehörden in den Lebergäischen Aemtern. Provisorische Einrichtung derselben, I. 117.

## P.

**P**apierfabrikation. Verfügung über das Lumpen- und Schrotsammeln, III. 200.

**Paritätische Ehen.** Eidgenössisches Concordat über die Zulässigkeit derselben, II. 341.

**Parma, Piacenza und Guastalla,** Großherzogthum. Grenzüigkeits-Traktat mit der Schweiz, III. 46.

**Partikularen** wird die Werbung von Soldaten verboten, V. 242.

**Pässe (Reise-).** Concordat, betreffend die Ertheilung und Formulare derselben, II. 364. Formular der Pässe für das Ausland und das Innere der Schweiz, 365. Formular der Laufpässe, Wanderbücher, 366. An wen und unter welchen Bedingungen Pässe ertheilt werden sollen, 367. Ertheilung der Wanderbücher, 368. Ertheilung der Laufpässe, 369.

Nachtrag zu dem Concordat über die Ertheilung und Formulare derselben, III. 383.

**Passpolizey.** Vorschriften in Betreff der Fremden, I. 231. Tarif für Pässe, 235.

**Paternitäts-Streitigkeiten.** Das Dekret, daß der höchstinstanzliche Entscheid dem Appellationsgerichte zukomme, erläutert, I. 278.

Concordat mit Waadt über die Beurtheilung derselben, IV. 267.

**Pensionen,** geistliche, im Leberberg, übernimmt die Staats-Cassa, II. 209.

**Personen-Recht.** Daherige neue Gesetze sollen vom 1. April 1826 hinweg in Ausübung gesetzt werden, III. 355.

**Pfarrer,** katholische, in den Leberbergischen Aemtern. In jedem Kirchspiel soll einer seyn. Sie werden vom Bischof aus den im Canton verburgerten

Geistlichen ernennt und der Regierung vorgestellt, welche sie in ihr weltliches Beneficium einsetzt, I. 22. Besoldung, Pfarrhäuser, Gärten und Holz zur Feuerung, 22, 54. Gehalt bey Besorgung zweyer Pfarrenen, 23, 55. Pensionen, 55.

Pfarrer, reformirte, im Leberberg, sind den gleichen Gesetzen, wie die übrigen des Cantons, unterworfen, und werden nach dem Progressiv-System besoldet, I. 23. Sie bilden eine eigene Classe und werden auf die vorgeschriebene Weise ernannt. Die jungen Geistlichen werden in ihren Studien unterstützt, 24.

Sollen keine Ehe eines Cantonsangehörigen mit einer fremden oder nicht in der nämlichen Gemeinde verburgerten Weibsperson eingesen, es sey dann die Bezahlung des Einzuggeldes beschönigt, I. 229. Sollen auch keine Fremden eingesen, ohne daß den däherigen Vorschriften ein Genügen geleistet worden seye, 249.

reformirte. Dekret über derselben Classification und Besoldung, III. 350.

am Münster in Bern. Wahlfähigkeit, Wahlart, Besoldung und Sprechrecht, IV. 1.

Obliegenheiten derselben bey Trauungen, zum Behuf einer deutlichen Führung der Burgerrödeln im reformirten Landestheil, V. 191. Im katholischen Landestheil, 193.

Pfarrenen. Vorschrift über die Führung und Controllirung der Pfarrmandaten-Bücher. Die Pfarrer erhalten die gedruckte Sammlung der Gesetze und Dekrete, III. 52.

Oberamtliche Beaufsichtigung der Pfarrgebäude und Pfarrgüter, III. 177.

Pfarrgebäude im reformirten Theile des Leberbergs.

Die Erbauung und Unterhaltung liegt den Gemeinden ob, II. 126.

Pfarrgüter im reformirten Theile des Leberbergs.

Die behändigten sollen die Gemeinden zurückgeben, oder derselben Werth verzinsen, II. 126.

Pfarrstellen. Wahlart und Wahlfähigkeit für die dritte Pfarrstelle am Münster in Bern, II. 20. Für die Pfarrstellen an der Nydeck und an der heil. Geistkirche, 22. An der französischen Kirche, 23. Um zu einer Pfarrstelle zu gelangen, müssen die fremden reformirten Geistlichen zuerst in das heil. Predigtamt aufgenommen werden, 91.

Siehe auch Geistliche, I. 91, 125, 205, 209, 226, 252.

Pfarr-Vikarien. Als solche können fremde reformirte Geistliche nur ad interim angestellt werden, II. 91.

\*Pferde. Das Tratten- und Ausfuhrgehd für dieselben aufgehoben, III. 182.

Pieterlen, die Kirchgemeinde. Wird zum ersten Militair-Departement geschlagen, I. 96. Und zum Amt Büren gelegt, 101.

Piacenza, siehe Parma, III. 46.

Platz-Commandant in Bern. Besoldung, IV. 200.

Politische Rechte der Bewohner des ehemaligen Bis- thums Basel, I. 26. Dieselben können nur in einer Gemeinde ausgeübt werden, 120. Diesel-

ben können nicht mehr ausschliesslich einzelnen Classen zukommen, II. 325.

**Polizey - Competenzen der Städte Biel, I. 27.**

Delsberg und Pruntrut, 303, 306. St. Ursik, 308. Lauffen, 310.

**Polizey - Maßregeln gegen die Theuerung der Lebensmittel, I. 215, 319.**

**Polizey - Sachen. Competenz der Stadt Biel, II. 4, 7.**

Was unter Straffällen der Verwaltungspolizey verstanden sey, und wie daben verfahren werden solle, 38.

Ueber Polizey - Sachen mögen einzelne Cantone sich mit dem Auslande in Verträge einlassen, 326.

**Polizey - Verfügungen sollen für den Cantonsbürger, wie für die Angehörigen anderer Cantone gleich bestimmt werden, 328.**

Eidgenössisches Concordat gegen die Gauner, Landstreicher und das gefährliche Gesindel, 361. Ertheilung der Pässe und Wanderbücher, 361, 362. Wachsamkeit auf Klöster und Orte, wo Almosen ausgetheilt werden. Es sollen keine, der gemeinen Sicherheit gefährliche, Schweizer verbannt werden; auch Ausländer nur mit Vorsicht, 362.

Versorgung schweizerischer Verbrecher in fremde Zuchthäuser oder in entfernte Colonien. Veranstaltung gemeiner Zuchthäuser. Wegschaffung und Auslieferung der Signalisirten, 363. Verordnung über die Ertheilung der Reisepässe, nebst Formular eines Passes, 364.

Siehe auch Ausreisser, Steuersammler und Verbrecher, II. 347 — 358, 359, 370, 371.

**P**olizey - Vergehen. Uebereinkunft mit Freyburg wegen Stellung der Fehlbaren, IV. 37.

**P**olizey - Verordnungen in Betreff der Fremden, III. 226. Nachtrag zu dem Concordat wegen Stellung der Fehlbaren, Verfütigungen gegen Gau-ner, Landstreicher und das gefährliche Gesindel, 382.

**P**osttarif für die Leberbergischen Aemter, I. 218. Reglement und Tarif, III. 329.

**P**rediger an der französsischen Kirche in Bern. Wahlart und Wahlfähigkeit zu den Pfarrer- und Helferstellen, II. 23.

**P**redigtamt (heil.). In dasselbe müssen die fremden reformirten Geistlichen aufgenommen seyn, ehe sie zu einer Pfarr- oder Helferstelle gelangen können, II. 91.

**P**reussen. Der zwischen Sr. königlichen Majestät und der Eidgenossenschaft im Jahr 1812 geschlossene Freizügigkeits- oder Abzugs-tractat wird auf sämmtliche Lande beyndseitiger Staaten ausgedehnt, I. 293, 295.

Freizügigkeits - Vertrag mit der Eidgenossenschaft, II. 379, 382.

**P**rivilegien, ausschließliche politische, zu Gunsten einzelner Classen, sind unzulässig, II. 325.

Privilegium exclusivum erhält Christian Schenk von Signau auf sechs Jahre, zu Verfertigung der Maschinen für die Ausrüstung der italiänischen Stroh- und Basthüte, I. 298.

für Hrn. Kunstmaler F. Niklaus König, zum Verkauf seiner in Kupfer gestochenen Zeichnungen, I. 364.

Produkte französischer und schweizerischer Grenzwohner genießen gegenseitige Begünstigungen, V. 95. (Siehe Frankreich.)

Professoren an der Akademie werden auf den Vorschlag des Kirchenraths und der Curatel von dem Kleinen Rath erwählt, III. 21.

Prokuratorien. Gesetz, IV. 4. Anzahl, 5. Alter, 6. Prüfung, 7. Patentierung, 8. Patentgebühr, 11. Eid, 14. Tarif, 15, 24.

Prorektor der Akademie wird von der Curatel ernannt und von dem Kleinen Rath bestätigt, III. 18.

Prozesse. Ohne oberamtliche Autorisation dürfen die Gemeinden keine anfangen, II. 140.

Prozeßform für Administrativstreitigkeiten, II. 34. Für bürgerliche Streitigkeiten, 312, 314.

Prozeßschriften für Armen Sachen. Wie dieselben in Betreff des Stempels zu behandeln sind, III. 349.

Pruntrut, Amt. Verzeichniß dessen Gerichtsbezirke, I. 101. Kirchspiele, 102.

Stadt. Benbehaltung dasiger Pfarrschule und Collgium, 21. Competenz in Polizey-Sachen, 303, 306.

Amt. Einführung der Bernischen Maße und Gewichte, II. 25.

Stadt. Kaufhausordnung, 107. Den durch Zusatz-Centimes gelieferten Beitrag an dasige Lehranstalt und an die Krankenanstalt übernimmt die Staatscassa, 209.

Amt. Einführung der Bernischen Strafprozeßform, III. 192.

**P**runtrut und Delsberg. Proklamation wegen eingetretenen Unruhen, V. 263.

**P**ublikation wegen überhandnehmender Theuerung, I. 327.

**P**ulver (Schieß-). Verordnung über die Fabrikation desselben, IV. 103. Vorrecht des Staats, 103. Oberaufsicht, Pulvermühlen, 104. Salpeter, Schwefel, Ruthen zu den Kohlen, Pulvermacher, Strafen, Auswägen, Ausfuhr, 105. Fremdes Pulver, Transit, 106.

## Q.

**Q**uartiergehd. Verordnung über die Erhöhung desselben, V. 266.

**Q**uittungen können in Schuldtitle, die vor dem Stempelgesetz errichtet worden sind, eingetragen werden, I. 349.

## R.

\* **R**adschienen, breite, durch Herabsetzung des Lizenzgeldes begünstigt, II. 186.

breite, Begünstigung derselben, III. 212.

breite, Begünstigung derselben durch die neue Fuhr- und Lizenzordnung, IV. 27. Sollen für die Salz- und Steinfuhren gebraucht werden, 146.

breite, sollen Getreide- und Steinfuhren, so in Verding übernommen werden, halten, V. 205.

Sind vom Lizenzgeld befreit, 206.

**R**ath, siehe Großer und Kleiner Rath, I. 5, 39, 169.  
II. 43.

\*Rauch - und Schnupftabak - Fabrikation im Canton bedarf einer Bewilligung, V. 2. Beurtheilung und Refurs der Fehlbaren, 4.

Rechnungsführer und besoldete Beamte haben in den ihnen übergeordneten Collegien kein Sitz- und Stimmrecht mehr, V. 157.

Recht, Eidgenössisches. Gang und Form desselben, II. 323, 324.

Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten (ehemalige) werden, in so fern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, den Städten, Landschaften und Gemeinden bestätigt, I. 3. Auch im Leberberg, 26. Siehe Statuten, III. 357.

Rechtsachen (Civil-). Vorschriften über Abfassung des Aktenrodes und Eingabe der Prozeduren in Refurssfällen, IV. 137.

Rechtschriften sollen die Amtsnotarien keine ververtigen, I. 105.

Rechtsstreitigkeiten, siehe Administrativ- und bürgerliche Streitigkeiten, II. 34 — 61, 99.

Reformen, konstitutionelle, der Cantone. Beschlüsse der Tagsatzung über die Nichteinmischung derselben, V. 246.

Reformierte (evangelisch) Religion ist die herrschende des Cantons, I. 3.

Ihre Ehen mit Katholiken sollen weder verboten, noch mit Heimathlosigkeit bestraft werden, II. 341.

Geistliche (fremde) können keine Pfarr- oder Helferstellen erhalten, sie seyen dann zuvor in das heil. Predigtamt aufgenommen worden, und Vicariate sollen sie nur ad interim versehen, II. 91.

Geistliche im Leberberg werden nach dem Progressiv-System besoldet, und erhalten von den Gemeinden das nöthige Brennholz, 125.

siehe Einsegnungen, auch Geistliche, III. 8, 369.

**R**egierung-Verfassung. Urkundliche Erklärung über die Grundsätze derselben, I. 1. Beschluß der Tagsatzung über die Nichteinmischung ihrer Reformen, V. 246.

**R**eglement über die Werbung Schweizerischer Regimenter in auswärtige Kriegsdienste, V. 141—150.

**R**eisepässe, siehe Pässe, II. 364 — 369. Nachtrag zu dem Concordat über die Ertheilung und Formulare derselben, III. 383.

**R**eligion, siehe reformirte und katholische Religion, I. 3, 20.

**R**efuten, fremde. Vorsorge bey ihrem Durchpasse, IV. 120.

**R**ekurse von untergerichtlichen Urtheilen über Civilstreitigkeiten in den Leberbergischen Aemtern, sollen direkt an das Appellationsgericht gehen, I. 173. Form in der Angabe und Beurtheilung dieser Rekurse, 174.

aller erstinstanzlich beurtheilten Administrativstreitigkeiten, II. 61.

einer erstinstanzlichen Moderation. Dafür wird vier Batzen bezahlt, IV. 45. In Civilrechtssachen. Vorschrift über die Abfassung des Aktenrodes und Eingabe der Prozeduren, IV. 137.

**R**eparationen. Die Beamten sollen keine ihre Kompetenz übersteigende Reparationen an obrigkeit-

lichen Gebäuden, ohne erhaltene Autorisation, machen lassen, III. 318.

**R e p r ä s e n t a n t e n**, Eidgenössische. Wahl, Kehrordnung, Instruktion, Dauer und Entschädigung derselben, II. 327.

**R e s e r v e**. Bestand, Bewaffnung und Montierung, II. 29.

Dienstzeit, 30. Aushebung, 32. Von dem Dienst kann in vor kommenden Fällen der Kriegsrath, nach den Dispensationsgrundsäzen der Auszüger, befreien, 243.

bundesmässige. Organisation derselben, III. 241.

Bestand, IV. 170. Bewaffnung, Kleidung, 187.

Formation der Bundesreserve. Tab. VIII.

\***R e t o r s i o n s a n s t a l t e n** oder Waaren-Eintrittsgebühren. Daherige Vollmacht für den geheimen Rath, III. 97. Dasselben Verordnung, 99, 112. Ueber-einkunft mit verschiedenen Cantonen, 128. Executionsverordnungen, 135, 136, 147, 175, 176. Aufhebung des Concordats, 347.

**R i c h t e r l i c h e B e w i l l i g u n g e n**. Von wem selbige in Abwesenheit der Herren Oberamtmänner ertheilt werden sollen, III. 362.

**R i n d v i e h**. Wie dasselbe gezeichnet werden solle, I. 58.

Aus dem Wallis und Italien. Polizeyvorschriften für dessen Einfuhr und Verkauf in dem hiesigen Canton, 353.

Aus Italien und Wallis einzuführen verboten, und der Transit nur unter gewissen Bedingen erlaubt, II. 14.

**R i n d v i e h - P o l i z e y r e g l e m e n t**, I. 57 — 94.

Erster Theil.

Polizeyvorschriften

**Polizen - Vorschriften in gewöhnlichen Zeiten.**

Erster Abschnitt. Von der Viehzeichnung, 58.

Zweyter Abschnitt. Von den Gesundheitsscheinen, 59.

Dritter Abschnitt. Von der Markt-Inspektion, 63.

Vierter Abschnitt. Von dem Besitz der Allmenten, der Frühlings-, Sommer- und Herbst-Bergweiden, und ihrer Auf- und Abfahrt, 64.

A. Von dem Besitz der innern Bergweiden mit einheimischem Vieh, 64.

B. Von dem Besitz der innern Weiden mit Vieh aus andern Schweizer-Kantonen, 66.

C. Von dem Besitz der innern Weiden mit Vieh aus fremder Botmässigkeit, 66.

D. Von dem Besitz der außern Weiden mit einheimischem Vieh, 67.

E. Von dem Besitz der Allmenten, 68.

**Zweyter Theil.**

**Polizen - Vorschriften gegen ansteckende Seuchen.**

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten, 69.

Zweyter Abschnitt. Vorsicht auf den Grenzen, 74.

Dritter Abschnitt. Von der Deffnung und Verscharrung des gefallenen Vieh's, 75.

**Dritter Theil.**

**Instruction der für die Rindvieh-Polizen angestellten Beamten.**

Erster Abschnitt. Von den Vieh-Inspectoren, 77.

A. Bestellung der Vieh-Inspectoren, 77.

B. Pflichten der Vieh-Inspektoren, 77.

C. Entschädniß der Vieh-Inspektoren, 79.

Zweyter Abschnitt. Von den Markt-Inspektoren, 80.

A. Bestellung der Markt-Inspektoren, 80.

B. Pflichten der Markt-Inspektoren, 80.

C. Entschädniß der Markt-Inspektoren, 81.

Dritter Abschnitt. Von den Berg-Inspektoren, 81.

A. Bestellung der Berg-Inspektoren, 81.

B. Pflichten der Berg-Inspektoren, 82.

C. Entschädniß der Berg-Inspektoren, 85.

Vierter Abschnitt. Von der allgemeinen Grenzaufsicht, 86.

Fünfter Abschnitt. Von den Viehschäzern bey ansteckenden Krankheiten, 86. Execution der Verordnung, 88.

Formular eines Verzeichnisses, 93, und einer Vieh-Schätzung, 94.

Rogatorialfälle. Gegenseitiges Verfahren mit dem Kanton Freyburg, III. 345.

## S.

Sachen-Recht. Erstes Hauptstück. Daherige neue Gesetze treten vom ersten April 1828 hinweg in Kraft, d. d. 28. März 1827.

Zweytes Hauptstück, sollen auf ersten April 1831 in Ausübung gesetzt werden, V. 186.

Sachsen, Königreich. Freizügigkeits-Traktat mit der Eidgenossenschaft, II. 293, 294, 303, 387.

Salpeter-Gewinnung. Revidierte Verordnung, I. 311.

**Salz.** Herabsetzung des Preises, III. 354.

**Salzbütten** zu Biel, bleiben den dortigen Burgern vorbehalten, I. 29.

**Salz führen.** Für dieselben sollen breite Radschienen gebraucht werden, IV. 146.

**Salzhandel.** Für denselben soll die Stadt Biel entschädigt werden, I. 29.

**Sanitäts-Collegium.** } Die zwey medizinischen Mitglieder des Sanitäts-Raths  
- - - Rath. } sollen auch Mitglieder des Collegii seyn, II. 198.

- - - Commission, außerordentliche. Niedersezung derselben in Betreff der Cholera, V. 276.  
Siehe Cholera morbus, V. 274.

**Sappeurs.** Dienstzeit, II. 30.

Bestand einer Compagnie auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, IV. Tabelle II.

**Sardinien.** Uebereinkunft mit der Schweiz über gegenseitige Niederlassungs-Verhältnisse, IV. 258. Wirklich angesiedelte Angehörige von Sardinien in der Schweiz. Abkömmlinge derselben. Neuankommende, 259. Ansiedlungs-Pässe. Rechte, die ein solcher Paß gewähret, 260. Temporairer Aufenthalt in der Schweiz, 261. Schweizer in Sardinien. Militairpflicht. Rückkehr ins Vaterland, 262. Heirathen, 263. Formular eines Ansiedlungs-Passes, 265.

aufserehelich schwangere Weibspersonen aus, sollen aus dem Kanton gewiesen werden, V. 168.

**Schadlossbriefe** können nur zu Gunsten der Bürgen eines Hauptschuldners, niemals aber als direkte Schuldtitel für die Gläubiger ausgefertigt werden, I. 318.

**Scharfschützen** - Ergänzung, II. 31, 32.

Bestand des Stabs, auf Kantonal-Fuß, Tabelle I.  
Fortsetzung.

Bestand einer Compagnie, auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, Tab. II.

Besoldung einer Compagnie auf Kantonal- und Eidgenössischem Fuß, Tab. IV.

**Scheidemünzen**. Alle nicht den Bern-Stempel tragenden unter dem Zehnbazenstücke werden (mit Ausnahme für die Leberbergischen Aemter) verboten, I. 124. Die Vollziehung däheriger Verordnung aufs neue befohlen, 299. Verschärfung derselben, 301.

unter dem Zehnbazenstücke, welche nicht das Bernische Gepräge tragen, werden aufs neue verboten, mit Ausnahme der kleinen französischen Silbersorten für die Leberbergischen Aemter, III. 219. Siehe Münzen, IV. 143, 151, 213 — 219.

**Schenk**, Christian, von Signau, erhält ein Privilegium exclusivum auf sechs Jahre, zu Verfertigung der Maschinen für die Ausrüstung der italiänischen Stroh- und Basthüte, I. 298.

**Schiedsrichter**, eidgenössische. Form und Gang ihrer Verhandlungen, II. 323.

**Schiesspulver**. Verordnung über dessen Fabrikation, IV. 103. Siehe das Nähere unter Pulver, IV. 103 — 106.

**Schießübungen.** Was darunter zu verstehen, und von wem dieselben bewilligt werden, II. 105.

**Schroot,** siehe Lumpen, III. 200.

\***Schulden.** (Staats-) Gesetz zu Tilgung derselben aus eigens dazu angewiesenen Hülfsmitteln, II. 261.

**Schuldbetreibungen,** siehe Betreibungen, II. 226, 335 — 338. IV. 47 — 52, 130.

\***Schuldentilgungs-Commission.** Derselben Ob- liegenheiten, II. 263.

\***Schuldentilgungs-Fonds,** erhaltet den Ertrag der Rektions-Anstalten oder Waaren-Eintritts- Gebühren, III. 127, 136.

**Schuldigkeiten,** öffentliche. Verfahren bey daheri- gen Streitigkeiten, II. 40.

**Schuldtitel,** unterpfändliche. Vorschriften über de- ren Erwerbung von Seite der Fremden, I. 252. Gebühr zu einer daherigen Bewilligung, 254. Vor dem Stempelgesetz errichtete, mithin unge- stempelte. — In dieselben können die Uebergaben und Quittungen eingetragen werden, 349

**Schulen,** öffentliche, im katholischen Theile des Leber- bergs. Die Lehrer und Professoren sollen sich zur katholischen Religion bekennen, I. 22.

in Bern. Reglement für dieselben, III. 13, 31.

Curatel, literarische Schul-Commission, 32.

Real-Schule, 34. Pensen, 36. Lehrer, 38.

Schüler, 39. Disciplin, 41. Unterstützungen und Aufmunterungen, 44.

**Schullehrer,** nicht geistliche, sind, so lange sie wirk- lich eine Anstellung haben, von dem Militair- Dienst befreyt, II. 205, 252.

**Schweiz.** Vertrag mit Destrich über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, V. 25 — 35. Sanktion, 36.

Vertrag mit Frankreich, 90. Gleichstellung der beydseitigen Angehörigen in Civil- und Criminal-Sachen. Exekution der Endurtheile, 91 — 94. Auslieferung der Verbrecher, 93, 94. Anweisung in Geldstagen, 93. Begünstigung gegenseitigen Grenzverkehrs, 95.

Neutralitäts-Erklärung der Tagsatzung, V. 243 — 245.

**Schweizer.** Eidgenössisches Concordat über derselben Eheverkündigungen und Eheeinsegnungen, II. 210. Concordat über die Niederlassungen, 213.

Nachtrag zu dem Concordat über derselben Niederlassungen, III. 373.

Concordat über die bürgerlichen Verhältnisse derjenigen Schweizer, welche nicht in ihren Heimath-Kantonen wohnen, 374.

**Schweizer-Bürgerrecht**, wird von den Kantonen ertheilt. Um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man ein Kantons-Bürgerrecht besitzen, II. 330. Die in einem andern Kanton einheirathende Schweizerin wird da Bürgerin, wo ihr Ehemann ein Heimathrecht besitzt, 340.

**Sechs-Livres-Thaler**, französische. Herabsetzung, V. 181, 189. Außer Curs-Sezung der leichtern, 183, 189. Werthung der übrigen französischen Gold- und Silber-Münzen, 189.

**Seeland.** Steueraufnahme für die Hagelbeschädigten der Aemter Narberg, Büren, Erlach und Nidau, III. 114.

**Seuchen**, siehe Viehseuchen, I. 69, 74, 86, 94.

**Sicherheit** (innere und äussere) der Schweiz. Die dazu erforderlichen Maßregeln trifft die Tagssatzung, II. 326.

**Siegel**. Die Oberamtmänner sollen für die amtlichen Akten nicht mehr ihre Familienwappen, sondern eigene amtliche Siegel gebrauchen, III. 363.

**Signalment**. Formular, II. 349. Siehe das Weitere unter Verbrechen, II. 348 — 361.

ausschweifender Mannspersonen, sollen mit den Warnungs-Berufen den Kantonen mitgetheilt werden, III. 202.

**Silber- und Goldsorten**, einheimische und fremde, Würdigung, IV. 214, 219.

**Sittenpolizey** in Bern steht unter der besondern Aufsicht des oberen Ehegerichts, I. 292.

**Sizilien**, Königreich. Freyfügigkeits-Traktat mit der Schweiz, III. 400.

Militair-Capitulation für ein Infanterie-Regiment, V. 37 — 88.

**Soldaten**. Dienstzeit, II. 29. Ohne Bewilligung des betreffenden Regiments-Commandanten sollen die Ehen der Soldaten in den fremden kapitulierten Kriegsdiensten und in den besoldeten Kantons-Truppen nicht verkündet werden, 90.

**Solothurn**. Concordat mit dässiger Regierung über die kirchlichen und ehegerichtlichen Verhältnisse des Bucheggbergs, II. 9.

Bestimmung der Vermögens-Verhältnisse bey Ehen zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen, II. 93, 94.

Bestimmung der gegenseitigen Territorial-Verhältnisse, 97.

Bestimmung der gegenseitigen Administrations-Verhältnisse, 99. Weibspersonen aus diesem Kanton, so in den Kanton Bern heirathen, müssen L. 100 Einzuggeld zahlen, und L. 400 Vermögen besitzen, 182.

Die Burger der Stadt Solothurn zahlen zu Burgdorf nur den halben Zoll, 117.

macht einen Theil des Bisthums Basel aus, V. 7. Siehe Basel, Bisthum. Sitz des Bischofs und des Domstifts, 8.

Solothurnische Weibspersonen, so in den hiesigen Kanton heirathen. Bestimmung des zu bezahlenden Einzuggelds, III. 180.

Sonvillier, von der Kirchhöre St. Zimmer getrennt, wird eine besondere Gemeinde, V. 268.

Spieldarten, ungestempelte, zu gebrauchen verboten, III. 117.

Spital- oder Heilige Geistkirche. Wahlart und Wahlfähigkeit zu dasigen Pfarrer- und Helferstellen, II. 22.

Sprisen, siehe Feuersprisen, II. 159 — 164.

Staatsgebäude. Die noch vorhandenen in den Leberbergischen Aemtern der Regierung vorbehalten, I. 30.

Staatsgeühr bey Handänderungen. Erläuterung des Emolumenten-Tariffs, V. 161 — 168.

Staatsgüter. Die seit 1798 darüber geschlossenen Käufe, Verkäufe und andere Verhandlungen sind bestätigt, I. 4.

in den Leberbergischen Aemtern. Deren Verkauf gehandhabet, 29. Die noch vorhandenen aber der Regierung vorbehalten, 30.

\***Staatschulden.** Gesez zu Tilgung derselben aus eigens dazu angewiesenen Hülfsmitteln, II. 261. Aufhebung dieser Verordnungen, V. 216 u. 237.

**Staatsverwaltung**, bisherige, in allen ihren Zweigen, wird der neuen Regierung übertragen, V. 283.

**Stabs-Offiziers.** Dienstzeit, II. 30.

**Städte, Landschaften und Gemeinden.** Denselben ihre Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, insofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Kantons verträglich sind, so wie auch ihr Eigenthum bestätigt, I. 3. Gleichfalls im Leberberg, 26.

und Landschaften sollen durch neun und neunzig Mitglieder in dem Grossen Rathé repräsentiert werden. Vertheilung derselben, 5. Wahlart, 6, 10. — Vorbehalt für den Grossen Rath, aus diesen neun und neunzig zwölf selbst zu wählen. Die nach dem Dekret vom 16. Februar 1814 bereits gewählten drey und vierzig Standesglieder sind zu den neun und neunzig zu zählen, und behalten das Burgerrecht von Bern, 7. Ersezung und jährliche Bestätigung, 8.

**Stadtsatzung von Biel** wird gehandhabet, I. 26.

**Stammmquartiere.** Jedes Kirchspiel formiert ein solches, II. 32.

der Militair-Kreise, IV. 156.

**Standes-Commission.** Ernennung derselben, zur Untersuchung der Wünsche über andere Einrich-

tungen des Staatswesens, V. 216. — Aufforderung zu Eingabe von Bittschriften, 219. Die Berathung derselben wird ihr übertragen, 240. Wird zur Einberufung eines Verfassungsrats ermächtigt, 248. Daherige Verordnung, 251 — 262.

**S**tandessiegel soll dem Grossen Rath der Republik Bern übergeben werden, V. 283.

**S**tatthalter, siehe Amtstatthalter, I. 28.

**S**tatuten, besondere, bleiben mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Vormundschafswesen beziehen, einstweilen in ihrem dermaligen Bestande, III. 357.

**S**tehende Truppen des Kantons. Ohne Bewilligung des Kriegsraths sollen die Chen der Unter-Offiziers und Soldaten nicht verkündet werden, II. 90.

**S**teigerungen. Für dieselben sollen die Wirthshäuser um 10 Uhr Abends geschlossen seyn, IV. 26.

**S**teinklee-Saamen, mag verkauft werden, wenn er ganz rein und unvermischt ist, I. 97.

**S**teinführen. Für dieselben sollen breite Radschienen gebraucht werden, IV. 146. V. 205 — 207.

**S**tellen, siehe Aemter und Stellen, I. 4, 100.

**S**tellvertreter bey dem Appellationsgericht, werden auf dessen doppelten Vorschlag von dem Kleinen Rath jeweilen für zwey Jahre ernannt, I. 171.

am obern Ehegerichte. Einberufung, 291.

**S t e m p e l.** Die Viehscheine bedürfen nur des trockenen Stempels, III. 109.

Erläuterung des Gesetzes über den Gebrauch des Stempelpapiers von fünf und zehn Bayen, 110. Ungestempelte Spielfarten zu brauchen verboten, 117.

Erläuterung des Gesetzes in Betreff der armenrechtlichen Prozessschriften, der Criminal-Prozeduren und der Betreibungsschriften, 349.

\***S t e m p e l - A b g a b e.** Erhöhung derselben zu Bezahlung der Staats Schulden, II. 262. Daherige Verordnung, 264. Aufhebung derselben, V. 216. Daherige Verordnung, 237. Die Verordnung vom 22. May 1805 tritt wieder in Kraft, 239.

**S t e m p e l t a x e** der Viehscheine und Bestimmung derselben, I. 61.

**S t e u e r - A u f n a h m e** für die Hagelbeschädigten der Aemter Aarberg, Büren, Erlach und Nidau, III. 114.

**S t e u e r b r i e f e** sollen von den Herren Oberamtleuten weder ertheilt noch besiegelt werden, II. 310.

**S t e u e r s a m m e l n.** Eidgenössisches Concordat ansehend das Steuersammeln und die Bettelbriefe im Innern der Schweiz, II. 370. Steuersammeln im Auslande, 371.

**S t i m m r e c h t** bey Wahlen in den Grossen Rath, durch die Wahlmänner der mit den Oberämtern Erlach, Nidau und Büren vereinigten Landgemeinden des ehemaligen Bisthum Basel, V. 179.

**S t r a f e n**, siehe Zuchthausstrafen, II. 120.

**Straffälle**, der Verwaltungs-Polizey. Was darunter verstanden sey und wie dabey verfahren werden solle, II. 38.

**Straf-Prozeßform**, Bernische, wird in den Aemtern Delsberg, Freybergen und Pruntrut eingeführt, III. 192.

**Strafrechtsfälle**. Uebereinkunft mit Würtemberg, betreffend die Kostensvergütung bey Requisitionen in Strafrechtsfällen, IV. 90.

**Straßen** in den Leberbergischen Aemtern. Reglement zu Unterhaltung derselben, I. 33. Siehe auch Wege, I. 274.

auf denselben das Kugelwerfen verboten, III. 108.

**Streitigkeiten** zwischen öffentlichen Behörden. Wie dabey verfahren werden solle, II. 39.

Ueber öffentliche Leistungen. Verfahren dabey, II. 40. Zwischen einzelnen Kantonen. Wie dabey zu verfahren, 323.

Siehe auch Administrativ- und bürgerliche Streitigkeiten, II. 34 — 61, 99, 312, 314.

**Stroh- und Basthüte**, italienische. Zu Verfertigung der Maschinen für die Ausrüstung derselben erhält Christian Schenk von Signau ein Privilegium exclusivum auf sechs Jahre, I. 298.

**Strolchen**. Polizey-Maßregeln gegen dieselben, II. 361.

**Strolchengesindel**. Polizey-Verfügungen gegen dasselbe, III. 382.

**Stunden** } Die Länge einer Stunde Weges ist zu Straßen. } 18,000 Bernschuhe berechnet, IV. 29.

## T.

**Tabak.** Dessen Einfuhr in die Leberbergischen Aemter mit einem Impost belegt, I. 199.

\* Erhöhung der Eintrittsgebühr von dem zur Consu-mation in den Kanton einführenden, II. 262, 276.

**Eintrittsgebühr,** III. 78. Aufhebung desselben, V. 216. Daherige Verordnung, 237.

\***Tabakfabrikanten** von Rauch- und Schnupftabak im Kanton, haben zu Ausübung dieses Gewerbs eine Bewilligung zu erhalten und dafür eine Con-sumo-Gebühr zu bezahlen, V. 1 — 4.

**Tagsatzung,** Eidgenössische Zusammensetzung. Stimmen nach Instruktionen. Wann und wie ordentliche und außerordentliche an den Hauptort des jeweiligen Vororts zusammen zu berufen seyen. Präsidium, II. 325. Ihr liegt alle zwanzig Jahre eine Revision der Mannschafts- und Geldbeiträge ob. Ihr gebürt jährliche Rechnung über die Grenzgebühren für die Eidgenössische Kriegs-Cassa. Sie hat den Tarif und die Verwaltungsweise der Grenzgebühren festzusezen, 322. Ben Anhalten innern Unruhen ist sie zusammen zu berufen, um die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Im Falle plötzlicher Gefahr von Außen soll sie versammelt werden, und ihr alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen. Sie ist befugt ben innern Unruhen, je nach den Um-

ständen, besondere Bestimmungen wegen der Kosten zu treffen, 323. Sie hat den Obmann für das Eidgenössische Recht zu ernennen, falls sich die Schiedsrichter nicht über dessen Wahl verstehen können. Ihr liegt erforderlichen Falls die Vollziehung Eidgenössischer Rechtssprüche ob, 324. Sie besorgt die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes, 325. Sie erklärt Krieg, schließt Frieden, und errichtet Bündnisse und Handelsverträge mit auswärtigen Staaten. Militair-Capitulationen, und ökonomische und polizeylische Verträge, von einzelnen Kantonen mit dem Auslande geschlossen, sollen ihr zur Kenntniß gebracht, und in Hinsicht auf Eidgenössische Verhältnisse geprüft werden. Die Tagsatzung ernennt die Eidgenössischen Gesandten ins Ausland, und ruft sie zurück. Sie trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Bestimmt die Organisation und Aufstellung der Contingents-Truppen. Ernennt den General, Generalstab und die Eidgenössischen Obersten. Ordnet die Aufsicht über Bildung und Ausrüstung der Contingenter an, 326. Kann dem Vorort besondere Vollmachten ertheilen und Eidgenössische Repräsentanten beyordnen, 327. Wenn sie nicht versammelt ist, leitet der Vorort die Bundesangelegenheiten. Die von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder bleiben in ihrem Bestande. Ohne ihre Genehmigung können weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöhet oder ihre Dauer verlängert werden, 328.

- Revision der seit 1803 zu Stande gekommenen Tagsatzungsbeschlüsse, 329.
- Neutralitäts-Erklärung derselben, V. 243 — 245.
- Beschluß über die Nichteinmischung in konstitutionelle Reformen der Kantone, V. 246.
- Tanzen an Sonntagen. Daherige Vorschrift, III. 54.
- Tarif, der Pässe, I. 285.
- der Niederlassungs-Gebühren, 239.
  - der Toleranzen, 243.
  - der Gebühren, welche die fremden Handwerksgesellen zu bezahlen haben, 246.
  - der Heiraths-Bewilligungen, 250.
  - der Bewilligungen für Fremde, eine Liegenschaft oder einen unterpfändlichen Schuldtitel erwerben zu dürfen, 254.
  - der Bürgerrechts- und Naturalisations-Briefe, 256.
  - der Einschreibung in die Hypothekenbücher der Leberbergischen Aemter, 284.
  - der Canzlen. Einige Artikel desselben erhöhet, III. 359.
  - für die Advokaten, IV. 15, 24.
  - für die Agenten, 19.
  - für Schuldbetreibungen, IV. 52 und folgende Tabellen.
  - für Vogt- und Waisensachen, 113.
  - für ein Leibhaft, 130.
  - für Ländte- und Lagergeld zu Büren, V. 151.
- Taufrödel, (Register) in den Leberbergischen Aemtern, sollen wieder durch die Pfarrer geführt werden, I. 47.
- Täuffer, siehe Wiedertäufer, I. 24. 116.

**Zellen, Armen und Gemeindstellen.** Vorschrift zu Beziehung derselben, II. 138.

**Zellwesen.** Gesetz über dasselbe, III. 203.

**Territorial-Verhältnisse zwischen Bern und Solothurn bestimmt,** II. 97.

**Teß,** die Kirchgemeinde, wird zum ersten Militair-Departement geschlagen, I. 96.

**Tessenberg,** wird mit dem Amt Erlach vereinigt, I. 100.

**Testierungsfähigkeit der nicht in ihren Heimath-Kantonen wohnenden Schweizer,** III. 377.

**Thaler,** siehe Neuthaler, IV. 219.

**Theurung,** überhandnehmende, der Lebensmitteln. Daherige Publikation, I. 327.

**Thiere, schädliche.** Für die Erlegung derselben werden Schußgelder bezahlt, I. 343.

**Thun, Stadt.** Dasige Burger sind zu Burgdorf zollfrei, II. 113.

**Stadt.** Zolltafel und Tarif, III. 196.

**Stadt.** Beschluss über die Niedersezung und Berrichtungen einer Ober-Waisenkammer, IV. 220.

Bestand und Wahl der Kammer, 220. Präsidium. Eidesleistung. Sekretair, 221. Vormundschafts-Behörden. Wögte. Beystände, 222. Vogtsrödel. Rechnungen. Saumselige Wögte, 223. Oberamtlicher Wirkungskreis, 224. Bezahlung der Kammer und des Sekretairs, 225. Versammlungsort. Archiv. Weibel, 226. Eid der Kammer und des Sekretairs, 227.

**Thurgau.**

**Thurgau.** Weibspersonen aus dem Kanton, die in den Kanton Bern heirathen wollen, müssen, nebst Bezahlung des Einzuggeldes, noch ein Vermögen von wenigstens L. 300 bescheinigen, IV. 22.

Kanton, bleibt der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bisthums Basel offen, V. 13.

**Titel** oder notarialisches Instrumente sollen von den Untergerichten nur dann bestätigt werden, wenn sie behörig ausgefertigt sind, IV. 246. V. 17 — 21.

**Todesurtheil.** Zu Ausfällung eines solchen sollen dem Appellationsgerichte vier Mitglieder des Kleinen Raths beygeordnet werden, I. 169. Für ein solches Urtheil werden zwei Drittel Stimmen erforderlich. Aufschub der Urtheile, wenn neue wesentliche Umstände zum Vorschein kommen, I. 172.

**Todtenäcker.** Einfistung. Gebrauch. Gräber, IV. 134. Erweiterung. Einweihung, 135. Aufsicht, 136. Siehe auch Beerdigungen.

**Todtenrödel** (Register) in den Leberbergischen Amtmern, sollen wieder durch die Pfarrer geführt werden, I. 47.

**Toleranzen.** Vorschriften wegen Ertheilung derselben, I. 240. Tarif für dieselben, 243.

**Transit** des Getreides durch hiesigen Kanton. Daherige Polizey-Vorschriften, I. 322.

(fryer) der Lebensmittel, Landes - Erzeugnisse, Kaufmannswaren und des Vieh's im Inneren der Schweiz, II. 328, 331. Transit - Verkehr mit dem Auslande, 333.

**T**ratten- oder Ausfuhrgehd von Pferden und Vieh wird in den Leberbergischen Aemtern bezahlt, I. 199. Wird aufgehoben, III. 182.

**T**raubenwein mit Obstwein zu vermischen bleibt verboten, I. 357.

**T**rauungen sollen jederzeit durch den Pfarrer, in dessen Kirche sie statt gefunden, den Pfarrern der Burgergemeinden beyder Choleute zum Be- huf vollständiger Führung der Burgerrödel angezeigt werden, V. 191, 193.

**T**rommelschläger bey den Auszügern. Ergänzung, II. 31.

**T**rülle. Die Eintheilung derselben geschiehet nach der Zahl der Mannschaft und nach den Dertlichkeiten, II. 32. Jede hat einen Trüllmeister, 33.

**T**rüllmeister stehen unter dem Kreiskommandanten, II. 33. Instruktion in Betreff derjenigen, welche Dispensationsgelder zahlen, 235, 253. Bezahlung, IV. 200.

**T**rüllpflicht. Dispensationsgelder, II. 204, 227, 235, 240.

**T**ruppen (Kantons-), besoldete. Ohne Bewilligung des Kriegsraths sollen die Ehen der Unteroffiziers und Soldaten nicht verkündet werden, II. 90. Die Ausreisser sind gegenseitig auszuliefern, 349. Siehe auch Miliz und Militair-Verfassung, III. 28 — 33.

(Kantonal-). Besoldung und Verpflegung, IV. 200. Kriegszucht, 202. Instruktions-Schule, 205. Besammlung. Musterungen, 206.

**T**utelar, siehe Vogtsstreitigkeiten, I. 278.

## U.

Übergaben können in Schuldtitle eingetragen werden, die vor dem Stempel errichtet worden, mit hin nicht gestempelt sind, I. 349.

Unabhängigkeit der Schweiz. Vereinigung der löbl. Stände zu Behauptung derselben, II. 319. Mittel dazu, 319 — 322.

Uneheliche Kinder werden den Müttern zugesprochen, die Väter aber sollen zu derselben Erhaltung, bis sie das 17. Jahr zurückgelegt haben, einen Betrag und an die Gemeinde eine Entschädigungssumme zahlen, II. 256. Der geständige Vater kann jedoch verlangen, daß das Kind ihm zugesprochen werde, 260.

Wie dieselben in die Burgerrödel einzuschreiben, III. 138.

Concordat mit Waadt wegen Zuspruch derselben, IV. 267.

Wie die Beiträge zu ihrer Verpflegung verwendet werden sollen, V. 107.

Unruhen, innere. Gegenseitige Pflicht der Kantone zu Hülfsleistung bey solchen, II. 319, 322, 323.

zu Delsberg und Pruntrut. Daherige Proklamation, V. 263.

zu Neuenburg. Daherige Proklamation, V. 278.

Untergerichte sollen nur solche Titel bestätigen, die gehörig ausgefertigt sind, IV. 246.

erhalten Instruktionen über pünktliche Ausfertigung von Nachschlagungszeugnissen und notarialischen Akten, V. 17 — 21.

**Unterpfändliche Verschreibungen in den Leberbergischen Aemtern.** Wie dieselben verfertiget und eingeschrieben werden sollen, I. 279.

**Unterpfandsrechte.** Derselben Erwerbung und Ankauf von Liegenschaften in hiesigem Kanton durch kantonsfremde Corporationen ist untersagt, V. 158 — 160.

**Unterthanen-Lande.** Deren giebt es in der Schweiz keine mehr, II. 325.

**Urkundliche Erklärung über die Grundsätze der hiesigen Regierungsverfassung,** I. 1.

**Ursiß, St.** Der Stadt Competenz in Polizey-Sachen, I. 308.

**Urtheilsprüche, (endliche), des ehemaligen obersten helvetischen Gerichtshofes, in Civil-Sachen, sollen in Kraft bleiben,** II. 372.

## B.

**Väter** sollen zu Erhaltung ihrer unehelichen Kinder, bis sie das 17. Jahr zurückgelegt haben, einen Beytrag und an die Gemeinde eine Entschädigungssumme zahlen, II. 256. Der geständige Vater eines unehelichen Kindes kann verlangen, daß solches ihm zugesprochen werde, 260.

**Verbeyständungen vor den Herren Oberamtmännern und vor Gericht** sollen die Amtsnotarien keine übernehmen, I. 105.

Verbindungen zwischen einzelnen Kantonen, so dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilig sind, sollen keine geschlossen werden, II. 325.

\* Verbrauchsteuer, siehe Consumo-Abgabe oder Gewichtzoll, II. 262 — 305. III. 76, 107, 140, 346.

Aufhebung derselben, V. 216. Daherige Verordnung, 237. Siehe das Nähtere unter Waaren.

Verbrecher, fremde, sollen nach Beendigung ihrer Strafzeit aus dem Kanton verwiesen werden, I. 362.

Sind zum Militairdienst unfähig, II. 200. Eidgenössisches Concordat wegen Auslieferung der Verbrecher oder der Beschuldigten, Verhör oder wirklicher Stellung der Zeugen in Criminalfällen, und wegen Restitution der gestohlenen Effekten, 348. Entwichene Verbrecher oder Beschuldigte sollen signalisirt werden, 348. Formular eines vollständigen Signalements, 349. Achtbestellung, Festmachung im Betretungsfall, Anzeige und Auslieferung an den ausschreibenden Kanton. Auslieferung der nicht ausgeschriebenen Verbrecher, 350. In wiefern Polizeydienner auf dem Gebiete eines andern Kantons Verbrecher verfolgen und anhalten dürfen, 351. Handbietung, die ihnen hieben zu leisten ist, 351, 352. Unterhalt und Transportkosten, 353. Fälle, in denen Belohnungen auf die Einbringung gesetzt werden. Verhaft-, Prozeß- und Judizialkosten sind, wo möglich, aus dem Vermögen des Delinquenten zu erheben, 354. Durchpaß des Transports über die Botmäßigkeit anderer Kantone. Zeugnisse sollen vor dem natürlichen Richter abgelegt werden; auf

Begehren jedoch soll persönliche Stellung der Zeugen stattfinden, 355. Entschädigung der Zeugen. Gestohlene Effekten sind dem Eigenthümer zurückzustellen, wo jeder Beschädigte den Negreß auf seinen Verkäufer hat, 356. Ersatz für gestohlene Effekten, die nicht mehr vorhanden sind, 357. Polizey - Verfügungen gegen Gauner und Gesindel, 361.

Vertrag mit dem Grossherzogthum Baden zu gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, II. 400.

Uebereinkunft mit Würtemberg, betreffend die Kostenvergütung bey Requisitionen in Strafrechtsfällen, VI. 90.

Gegenseitige Auslieferung. Vertrag mit Oestreich und der Schweiz, V. 25 — 35. Sanktion, 36. Gegenseitige Auslieferung zwischen der Schweiz und Frankreich, 93, 94.

Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, I. 18. Ratifikation, 32.

Verfassung, siehe Regierungs-Verfassung, I. 1.

der Kantone. Gegenseitige Gewährleistung, II. 319. Niederlegung in das Eidgenössische Archiv, 329.

Verfassungs-Rath. Einberufung desselben, V. 248. Daherige Verordnung, 251 — 262.

Verfassungs-Reformen der Kantone. Beschluß der Tagsatzung über die Nichteinmischung derselben, V. 246.

Vergabungen zu Gunsten der Kirchen und geistlichen Stiftungen im Leberberg, sollen ihrer Bestimmung niemals entzogen werden, I. 56.

**Verkauf**, Gross- und Klein-, von Wein, Bier und gebrannten Getränken. Dekret zu Bestimmung der Scheidelinie desselben, V. 199. Klein-Verkauf, 200. Gross-Verkauf, 201. Polizey-Vorschriften, 201. Emolumente für die däherigen Bewilligungen, 214.

**Verkehr**, freyer, von Lebensmitteln, Landeserzeugnissen, Kaufmannswaaren und Vieh im Innern der Schweiz, II. 328, 331. Verkehr mit äussern Staaten, 333.

zwischen schweizerischen und französischen Grenzwohnern, V. 96.

**Verkommisse**, Eidgenössische. Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags über die seit 1803 zu Stande gekommenen, II. 329.

**Verfügungsscheine**, siehe Eheverfügungen, II. 90, 212.

**Verlängerung** der Dauer der Brandassuranz-Anstalt von 1812, V. 272.

**Vermögen**. Damit können die Einwohner des Leberbergs wegziehen und wieder zurückkehren, I. 30. der Landsabwesenden. Wie die Herausgabe angeht werden solle, 316.

Bestimmung der Vermögens-Verhältnisse bei Ehen zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen, II. 93, 94.

Weibspersonen aus dem Kanton Solothurn, die in den Kanton Bern heirathen, müssen Fr. 400 Vermögen besitzen, II. 182.

**Verordnungen**, siehe Gesetze, I. 4, 29.

**Verstorbene.** Anzeige, Besorgung, IV. 133. Beerdigung, 134. Siehe auch Beerdigungen.

**Verträge** einzelner Kantone mit dem Auslande. Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags, II. 326.

**Verwaltungs-Polizen.** Was unter däherigen Straffällen verstanden sey, und wie daben verfahren werden solle, II. 38.

**Verweisungs-Strafen** sollen gegen solche Schweizer, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, gar nicht, und gegen andere und fremde nur mit Vorsicht angewendet werden, II. 362.

**Verwendung** der Alimentations-Kosten unehelicher Kinder, V. 107.

**Vieh,** siehe Rindvieh, I. 353. Freye Aus- und Durchfuhr desselben von einem Kanton zum andern, II. 328, 331,

Die Einfuhr des von Italien und Wallis kommenden Rindviehs verboten, und der Transit nur unter gewissen Bedingen erlaubt, II. 14.

Das Ausfuhrgehd für dasselbe wird aufgehoben, III. 182.

**Vieh-Inspektoren.** Bestellung und Pflichten, I. 77. Entschädniß, 79.

**Vieh-Märkte.** Zu Handhabung der erforderlichen Polizen sollen Inspektoren bestellt werden, I. 68. Bestellung und Pflichten derselben, 80. Entschädniß, 81.

**Vieh-Polizen,** siehe Rindvieh-Polizen-Reglement, I. 57 — 94.

**Bieh-Schäher**, bey ansteckenden Seuchen unter dem Rindvieh. Bestellung und Verrichtung, I. 86. Formular einer Schätzungs-Tabelle, 94.

**Biehscheine**. Wie und von wem dieselben ausgestellt werden sollen, I. 59. Sie sind nur für vierzehn Tage gültig, 60. Stempeltage und Bestimmung derselben, 61. Formular eines Biehscheins, 90. erhalten nur den trockenen Stempel, III. 109.

**Biehseuchen**, ansteckende. Allgemeine Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung der Ausbreitung, I. 69. Vorsicht auf den Grenzen, 74. Offnung und Verscharrung des gefallenen Biehes, 75. Bieh-Schätzung, 86. Formular einer Schätzungs-Tabelle, 94.

**Bieh-Verzeichniß**. Formular eines solchen, I. 93.

\***Biehzucht**. Verordnung zu Verbesserung derselben, IV. 55. Anzahl der Zuchttiere. Niedersetzung von Amts-Commissionen zu Beaufsichtigung der Biehzucht, 55. Bestand und Erwählung dieser Commissionen. Bezirks-Commissionen, 55. Verrichtungen bei den Commissionen, 57. Zeichnung der Zuchttiere. Amtsbrände, 58. Anschaffung der Zuchttiere, 60. Springgeld. Bußen für Widerhandlungen, 61. Jahres-Rapporte der Amts-Commissionen, 63.

Erläuterung der §§. 10 und 16 dieser Verordnung, V. 155.

**Vikarien der Pfarrherren**. Als solche können fremde reformierte Geistliche nur ad interim angestellt werden, II. 91.

**Bingels** gehört zur Pfarrgemeinde Biel, I. 27.

**Vinzenzen-**, St. oder Münster-Kirche in Bern. Wahlart und Wahlfähigkeit der Pfarrherren und Helfer, II. 20, 21. Siehe Münster, IV. 1.

**Visitations-** (Kirchen-) Ordnung für den reformierten Theil des Kantons Bern, II. 220, 225.

**Wägte.** Wie gegen dieselben geflagt  
**Bogts-Constituenten.** werden könne, II. 36.

**Bogts-Streitigkeiten.** Erläuterung des Dekrets,  
 daß der höchstinstanzliche Entscheid dem Appellationsgerichte zukomme, I. 278.

**Vormundschaften.** Verhältnisse hiesiger Angehöriger, die in andern Kantonen wohnen, III. 326.

Der Schweizer, die nicht in ihren Heimath-Kantonen haushäblich sind, 374.

Die neuen Gesetze sollen vom 1. April 1826 hinweg in Ausübung gesetzt werden, 355, 358.

Tarif für dieselben, IV. 113.

Einführung der neuen Vormundschafts-Ordnung im Leberberg, IV. 41.

**Vorort, Eidgenössischer.** Wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, leitet derselbe die Bundes-Angelegenheiten. Seine Befugnisse sind wie bis zum Jahr 1798, II. 328. Ihm können von der Tagsatzung Vollmachten ertheilt, auch Eidgenössische Repräsentanten zugegeben werden, 327. Wechsel des Vororts zwischen Zürich, Bern und Luzern, 328. Seine Hauptstadt ist der Versammlungsort, und sein regierendes Standeshaupt der Präsident der Tagsatzung, 328. Vom Vororte werden die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen ausgeschrieben, 325. Was ihm im Falle von in-

nerer oder äusserer Gefahr obliege, 323. Eidgenössische Kanzley und Beziehung derselben zum Vororte, 328. Derselbe soll über die Aufrechthaltung des freyen Verkehrs im Innern wachen, 331. Ihm liegt ob, für die freye Aus- und Durchfuhr des Getreides und der Lebensmitteln bey den benachbarten Staaten zu Gunsten der Schweiz einzuwirken, 333.

Siehe auch Tagsatzung, II. 325 — 333.

Vorstschtz-Anstalten zu Verhütung von Feuersgefahr, II. 142.

## W.

Waadt. Uebereinkunft mit dortiger Regierung über die gegenseitige Schuldigkeit zu Erfüllung der Militairpflicht der Angehörigen des einen Kantons, welche in dem andern angesessen sind, IV. 53.

Concordat in Betreff der Ehescheidungsfälle und der außerehelichen Schwangerschaften, IV. 267. Ehescheidungsfälle, 268. Außereheliche Schwangerschaften, 269.

Waaren, fremde. Verordnung über deren Belegung mit einer Eingangsgebühr zu Handen der eidgenössischen Kriegskassa, I. 203, 206.

\* Von allen in den Kanton Bern kommenden Waaren soll als Consumo-Abgabe, ein Gewichtzoll bezogen werden, mit Ausnahme des Getreides und der Idem Ohmgeld unterworfenen Getränke, II. 262, 275. Siehe das Weitere unter Gewichtzoll.

Waaren. Freyer Verkehr der Kaufmannswaaren im Innern der Schweiz, II. 328, 331.

- \* (Kaufmanns-). Erneuerte Verordnung über die einstweilige Erhebung einer außerordentlichen Eintritts- und Consumo - Gebühr, III. 76. Ausnahmen 77. Grenz-Bureau's, 80. Fuhrleute, Fuhrbriefe, Ladkarten, 82. Verrechnung der außerordentlichen Gebühren, 84. Passavants, 85. Transit-Waaren, 88. Industrie- und Fabrik-Waaren, 92. Strafen, 95. Aufhebung der Consumo - Abgabe für diejenigen Waaren, die mit einer Retorsions - Abgabe belegt werden, 107, 140. Neue modifizierte Verordnung, 142. Aufhebung des Retorsions - Concordats und Wiedereinführung der Consumo - Abgabe, 346.
- \* Eintrittsgebühren als Retorsions - Anstalten gegen äußere Staaten. Vollmacht für den Geheimen Rath, 97. Desselben Verordnung, 99. Getreidarten und Lebensmittel, 100, 113, 129, 148. Getränke, 101, 129, 148. Fuhrleute und Fuhrwagen, 101, 113. Ursprungsscheine 102. Gegerbte Häute, Leder, Tücher, Leinwand, 103, 113, 130, 149, 175. Ausnahmen, 104. Eintritts-Bureau's, 105, 149. Erläuterung und Ausdehnung dieser Verordnung, 112. Fischthran 113, 129, 148.
- \* Ratification der Uebereinkunft mit verschiedenen Kantonen und Erklärung, daß der hierseitige Anteil des Ertrages in den Schuldentilgungs-Fond fließen werde, 125, 136. Uebereinkunft, 128.

Käse, Schweine, Baumwolle, Kastor- und Wollhüte, Seide, Tabak, 130, 148, 149. Transit, 132, 160. Hier seitige Exekutions-Maasregeln, 135, 136, 137. Entschädniß der Leberbergischen Aemtern, 127, 135. Exekutions-Verordnung für die Eidgenössische Uebereinkunft, 147. Erläuterung, 175. Nachtrag, 176.

Verkehr im Innern, III. 153, 175. Ursprungsscheine, 164 — 171. Passavant für Getreide und Getränke, 171, 172. Empfangsscheine für Waaren, 172. Transitscheine, 173. Bürgschaftsscheine, 174. Waaren, welche durch die Post oder den Waarenwagen angekommen, 176. Aufhebung des Retorsions-Concordats und Wiedereinführung der Consumo-Abgabe, 346. Aufhebung derselben, V. 216. Daherige Verordnung, 237.

Neue Fuhr- und Lizenz-Verordnung zu Erleichterung des Waaren-Verkehrs, III. 212.

Aus den preussischen, österreichischen und russischen Staaten kommend, sollen bey ihrem Eintritt in den Kanton mit Gesundheits-Scheinen versehen seyn, V. 274. (Siehe Cholera morbus.)

Wahl und Einberufung des Verfassungs-Rathes, V. 251 — 262.

Wahlgart des Appellations-Gerichts, I. 169, und seiner Stellvertreter, 171. Des Obern Ehegerichts, 291. Des Ehegerichts-Schreibers, seines Substituten und des Ehegerichtsweibels, 292.

der Großen Rathsglieder aus Städten und Landschaften, I. 10.

bey der Wahl eines Verfassungsrathes, V. 258.

Wahlen in den Grossen Rath. Beschlüsse in Bezug auf Ausübung des Stimmenrechts durch die Wahlmänner der mit den Oberämtern Erlach, Nidau und Büren vereinigten Landsgemeinden des ehemaligen Bisthums Basel, V. 179.

Wahl-Collegien, zu Erwählung der aus Städten und Landschaften zu ernennenden Mitglieder des Grossen Raths. Reglement über deren Zusammensetzung, I. 10. Eid, 12.

in den Leberbergischen Aemtern zu Ernennung der Abgeordneten in den Grossen Rath. Wie dieselben für das erste Mal zusammengesetzt werden sollen, I. 40. Derselben Eid, 41.

Wahlfähigkeit für das Appellations-Gericht, I. 168. für das Ober Ehegericht, 291. Zu den neun und neunzig Grossen Rathstellen für Städte und Landschaften, 7, 12.

für die Dekanstellen zu Bern, II. 20.

für die drey Pfarrstellen am Münster, 21.

für die Pfarrer- und Helferstellen an der Nydeck und Heil. Geist-Kirchen, 22.

für die Pfarrer- und Helferstellen an der französischen Kirche, 23.

der Pfarrer im grossen Münster in Bern, IV. 1, 2.

- Bedinge, bey Erwählung von Abgeordneten eines Amtsbezirks in dem Grossen Rath soll in Zukunft das Vorhandenseyn der Erfordernisse, nicht blos durch das Verbal sondern durch die nöthigen Belege bescheinigt werden, V. 194. Bey dem Wählen eines Verfassungsrats, 252.

Wahl-Reglement für die erste Ernennung von Mitgliedern des Grossen Raths in den Leberbergischen Aemtern, I. 39.

Waisen-Sachen in Biel. Die Verwaltung gehört vor den Grossen Rath und die Streitigkeiten vor das Civil-Gericht, I. 28. Tarif für dieselben, IV. 113.

Waisen-Kammer, (Ober-) für die Stadt Bern, IV. 82.

für die Städte Burgdorf, Neuenstadt und Thun, 220. Siehe das Nähere unter den Namen dieser Städte.

Waldungen. Für die der Gemeinden in den Leberbergischen Aemtern werden besondere Reglemente gemacht werden, I. 120.

Holzschläge zum Verkauf und zum Holzhandel oder zum Verföhlen sind in den Leberbergischen Aemtern, ohne eine eigens dazu erhaltene Erlaubniß, verboten, 185.

Verordnung über diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht vertheilt werden dürfen, 345.

Mit einiger Ausnahme für die Berggegenden wird Federmann verboten, ohne Bewilligung Waldung auszureuten und in urbares Land umzuschaffen, 347.

Polizei-Vorschriften für die Holzschläge und Holzflössungen, III. 256.

\*Forstordnung für den Leberberg, 270 — 380.

Wie die Waldfrevel-Busen vertheilt werden sollen, 321.

Neue Forstordnung für den Lebenberg, V. 221 — 237.

Wallis. Polizey-Vorschriften für die Einfuhr des von daher kommenden Rindvieh's und den Verkauf desselben in hiesigem Kanton, I. 353.

Die Einfuhr des von daher kommenden Rindvieh's wird verboten, und der Transit nur unter gewissen Bedingen gestattet, II. 14.

Verordnung über den Transport der Reisenden und Waaren über den Gemmiberg ins Leukerbad, 193.

Wanderbücher. Ertheilung derselben an reisende Handwerksgesellen, II. 362, 366, 368.

Warnungs-Verrufe ausschweifender Mannspersonen sollen, sammt derselben Signalement, den Kantonen mitgetheilt werden, III. 202.

der Gemeinden gegen ausschweifende Mannspersonen. Zweck und Publikation derselben, IV. 20. Verfugte aus andern Kantonen sollen in dem hiesigen nicht geduldet werden, 21.

Wasseranstalten, als Hülffsmittel gegen eine Feuersbrunst, II. 157.

Wechselzahlungen sollen in großen Gold- und Silbersorten geschehen, IV. 214.

Wege (Straßen) oder freye Zu- und Vonfahrt zum Anbau und zur Benutzung eines Grundstücks in den Leberbergischen Aemtern. Wie neue errichtet oder die alten erweitert werden können, I. 274.

Weggelder. Allgemeine Bestimmung der Bundesakte wegen Bestätigung der alten und Einführung der neuen, II. 328.

Wegnechte

**Wegfnechte im Leberberg.** Derselben Verrichtungen bestimmt, I. 35.

**Wegmeister** soll jedes Kirchspiel im Leberberg haben, I. 34. Derselben Verrichtungen bestimmt, 35.

**Weibergut.** Wie es mit demselben gehalten werden solle, bey Ehen zwischen Bernischen und Solothurnischen Angehörigen, II. 94.

**Weibspersonen**, fremde, die einen Kantonsangehörigen heirathen, zahlen ein Einzuggeld, eben so auch hiesige Weibspersonen, wenn sie von einer Burgergemeinde in die andere heirathen, I. 226.

aus dem Kanton Solothurn, so in den Kanton Bern heirathen, müssen Fr. 100 Einzuggeld zahlen und Fr. 400 Vermögen besitzen, II. 182. Die in einen andern Kanton einheirathende Weibsperson wird da Burgerin, wo ihr Mann ein Heimathrecht besitzt, 340.

Die Einzuggelder von einheirathenden Weibspersonen sollen die Gemeinden zu Handen des Armenguts an Zins legen, III. 2, 247.

Bestimmung des Einzuggeldes der in den hiesigen Kanton einheirathenden Solothurnerinnen, III. 180.

**Gesetz über den Kindermord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Aussetzung unbehülflicher Kinder**, 183.

aus dem Kanton Thurgau, die in den Kanton Bern heirathen wollen, müssen, nebst Bezahlung des Einzuggeldes, noch ein Vermögen von wenigstens Fr. 300 bescheinigen, IV. 22.

Weibspersonen, außerehelich schwangere, aus Sardinien, sollen nach Hause gewiesen werden, indem außer dem Land geborene uneheliche Kinder im Königreich Sardinien nicht anerkannt werden, V. 168.

Weiden, (Berg-) siehe Berge, I. 64, 66, 67.

Weidgerechtigkeiten in den Leberbergischen Alemtern. Davon sind die einen aufgehoben, die andern aber können losgekauft werden, I. 265.

Wein, siehe Obstwein und Traubenwein, I. 357.

Wein und Bier. Bestimmung der Scheidelinie des Groß- und Kleinverkaufs, V. 199.  
Wasser, gebrannte,

Klein-Verkauf, 200. Groß-Verkauf, 201. Polizey-Vorschriften, 200. Emolumente für die dagerigen Bewilligungen, 214.

Weinhandel. Zu Begünstigung desselben einige Artikel der Ohmgeldordnung vom 24. May 1815 modifiziert, IV. 247.

Weiterziehung der erstinstanzlich beurtheilten Administrativ-Streitigkeiten, II. 61.

\* Werbung für nicht kapitulierte fremde Kriegsdienste ist verboten, I. 224.

Verordnung gegen die Werbung in fremde nicht kapitulierte Kriegsdienste, IV. 119. Werbung. Anlockungen, 119. Fremde Werber und Nekruten-Transporte, 120. Hauptstrafen für die Nekruten-Transporte, 121. Widerhandlungen, 122.

Neues Verbreglement, V. 141 — 150.

durch Partikularen verboten, V. 242.

Wiederläufer werden unter gewissen Bedingen in den Leberbergischen Aemtern geduldet, I. 24.  
Können alda Bürgerrechte kaufen, I. 116.

Wirthshäuser sollen auch für Steigerungen nach 10 Uhr Abends geschlossen seyn, IV. 26.

Wucher und schädlicher Verkauf. Polizey-Maßnahmen dagegen, II. 328, 331.

Württemberg, Königreich. Freizügigkeits-Traftat mit der Schweiz, II. 387.

Zoll- und Handelsvertrag mit der Eidgenossenschaft, IV. 65. Abweichung von den Würtembergischen Zollgesetzen, 66. Ursprungsscheine, 68. Ausnahme zu Gunsten der Grenzbewohner und Klein-händler, 70. Getreide-Ausfuhr, 71. Durchgangszoll für Bieh. Gebleichte Leinwand. Schafe. Seiden- und Baumwollenzeuge, 72. Herabsetzung der Zoll- und Verkaufs-Gebühren von Seite der Schweiz für Würtembergische Waaren, 73. Anzeige allfälliger Zollveränderungen, 74. Transit nach Italien, 75. Bau- und andere Steine. Straßentiles. Erzeugnisse des Bodens, die von Hohentwiel nach der Schweiz oder von hier dorthin kommen. Rückunft unverkaufter Waaren, 76. Waag-, Lager- und Einstellgelder. Auf- und Ablag-Gebühren. Gewicht der Ladungen. Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Anteil an diesem Vertrag, 79.

Nebereinkunft mit der Schweiz über Concurs-Verhältnisse und gleiche Behandlung der beidseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen, 125.

Württembergische Kronthaler. Würdigung, IV. 219.

## 3.

Zahlungen sollen höchstens fünf von 100 an Scheidemünzen enthalten, IV. 214.

Zehnten, kleine. Diese und andere unentgeltlich aufgehobene Leistungen und Gefälle bleiben abgeschafft, I. 3.

Die beschriebenen Losläufe sind bestätigt und die fernere Losläuflichkeit gestattet, 4.

Werden in den Leberbergischen Aemtern nicht hergestellt, 29.

Zelzwang wird in den Leberbergischen Aemtern aufgehoben, I. 272.

Zeugen. Stellung bey Administrativ-Streitigkeiten, II. 38, 50.

Nebereinkunft der Kantone, wegen gegenseitiger Verhörung oder wirklicher Stellung der Zeugen in Criminalfällen, II. 355, 356.

Aehnliche Nebereinkunft mit dem Grossherzogthum Baden, 402, 403. Desgleichen mit Frankreich, V. 94.

Zinsschriften, siehe Schuldtitel, I. 252, 254, 349.

\*Zölle. Fuhr- und Lizenz-Verordnung, II. 184. Verordnung für den Leberberg, 296. Allgemeine Bestimmung der Bundesakte wegen Bestätigung der alten und Einführung von neuen, 328.

Zoll- und Handelsvertrag mit dem Grossherzogthum Baden, II. 411.

Siehe auch Gewichtzoll oder Consumo-Abgabe.

Verordnung über die Zollvergehen und derselben  
Bestrafung, III. 259.

Siehe Consumo-Abgabe, Retorsions-Anstalten,  
auch Waaren.

Zoll- und Handelsvertrag mit Würtemberg, IV.  
65, mit Baden, 230.

Siehe das Nähere unter Baden und Würtemberg.

Zollgerechtigkeit der Stadt Biel bestätigt, I. 29.

\*Zoll-Tarif  
= Bureau's } der Leberbergischen Aemter, I. 195,  
- Verordnung } 196. Einige Abänderungen, 380.

Zuchthäuser. Versorgung schweizerischer Verbrecher  
in auswärtigen. Einrichtung gemeinschaftlicher  
Zuchtanstalten, II. 363.

Zuchthausstrafen, die nicht zwey Jahre übersteigen,  
sollen in andere Strafen umgewandelt werden,  
II. 120.

gegen Leberbergische Dirnen, V. 5.

Zuchttiere, siehe Viehzucht, IV. 55 — 63.

Zürich bekleidet abwechselnd mit Bern und Luzern das  
Amt des Vororts, II. 328.

Zürcher Zeitung, Neue, wird verboten, V. 208 —  
212.

Zug macht einen Theil des Bisthums Basel aus, V. 7.  
Siehe Basel, Bisthum.

Zusatz-Centimes im Leberberg, I. 49. Bezug und  
Verwendung derselben, II. 209.